

VORWORT.....	5
EINLEITUNG.....	6
1. RAHMENBEDINGUNGEN.....	15
1.1. Geographisches Untersuchungsgebiet.....	15
1.2. Das Kirchengericht und das <i>Corpus Juris Canonici</i>	18
1.3. Die Ehehindernisse nach dem <i>Corpus Juris Canonici</i>	23
1.4. Recht und Gericht in Niederösterreich.....	35
2. DER QUELLENKORPUS.....	41
2.1. „Passauer Protokolle“.....	41
2.2. Landgerichtsakten zu „Inzest“-Fällen.....	42
2.3. Ordnung der Quellen.....	44
2.4. Ablauf eines Ehedispensansuchens vor dem Passauer Konsistorium.....	46
2.5. Die Grenzen des Inhalts.....	52
3. FALLSTUDIEN.....	60
3.1. Dispensmotive.....	62
3.2. Verwandtschaftskonzepte.....	67
Joseph Grätzer und Elisabeth Grätzerin: Hinterfragen der kirchlichen Ehehindernisse.....	67
Mathias Winckler und Justina Reschin: Geistige Verwandtschaft.....	71
Verwandtschaftsnetz.....	76
Johann Leggschmid und Maria Frischin: Konkurrierende Interessen.....	84
3.3. Beziehungskonzepte.....	89
Mathias Neuteufl und Rosalia Schwaignerin: Strategie „Liebe“.....	90
Leopold Ruthamer und Catharina Kornin: Sexualität.....	94
Hans Lorenz und Susanna Hannsin.....	96
Mathias Trumel und Margaretha Lohnerin.....	98
Johann Neckheim und Elisabeth Nechbauerin/Hans Beckh und Maria Pfeifferin.....	100
3.4. Justiznutzung: frühneuzeitliche Männer und Frauen vor Gericht.....	101
Stephan Pockhmayr und Justina Listin.....	102
Clara Lettnerin und Sebastian Müllner: Konflikt mit der Mutter.....	103
Leopold Lentz und Anna Maria Ladorfferin.....	105
4. FAZIT UND FORSCHUNGS AUSBLICK.....	109
5. QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS.....	114
ABSTRACT.....	125
LEBENS LAUF.....	127

VORWORT

Dass die Beschäftigung mit Gerichtsquellen aus der Frühen Neuzeit äußerst reizvoll und fesselnd sein kann, wurde mir im Sommersemester 2010 im Zuge eines Forschungsseminars zu „Ehegerichtsbarkeit in der Frühen Neuzeit“ zum ersten Mal bewusst. Die aufschlussreiche Analyse von Einträgen aus den Protokollbüchern des kirchlichen Wiener Ehegerichts gab den Anstoß dafür, dass ich mich auch im Rahmen meiner Diplomarbeit vertiefend mit ähnlichen Quellen auseinandersetzen wollte.

In diesem Sinne möchte ich also an erster Stelle Andrea Griesebner sehr herzlich für die Einführung in dieses interessante Themengebiet sowie für die hilfreiche und anregende Betreuung meiner Diplomarbeit danken. Ebenso möchte ich mich bei Peter Becker und den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen des „Dipl./Diss.“-Seminars, allen voran Stephanie Kohlbauer für Ratschläge und die spannenden Diskussionen bedanken.

Johannes Weißensteiner, Archivar des Diözesanarchivs Wien, hat mir nützliche Tipps bei der Recherche gegeben. Deswegen möchte ich ihn an dieser Stelle ebenfalls hervorheben.

Maja Nizamov und Karin Kaltenbrunner haben dankenswerterweise die Aufgabe übernommen, diese Arbeit Korrektur zu lesen und haben damit einen unschätzbaren Beitrag geleistet.

Mein Vater Josef Stren, meine Mutter Brigitte Ladner und auch Alfred Dangl haben mich stets unterstützt. Ihnen gebührt ein großes Dankeschön sowie eine feste Umarmung! Schlussendlich sind es noch meine Freunde, Freundinnen und mein Liebster Márton Villányi, die sich meine „Geschichten“ zu meiner Diplomarbeit immer geduldig und interessiert angehört, und mich motiviert haben.

EINLEITUNG

„Wenn jemand sagt, die Kirche habe keine trennenden Ehehindernisse festlegen können oder sie habe sich bei ihrer Festlegung geirrt, gelte das Anathem [die Verfluchung].“¹

Ein Familienzweist entfachte in der Ortschaft Brand im Jahre 1716. In der kleinen Gemeinde des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, im heutigen Niederösterreich, waren Gertraud Wallnerin und Mathias Streicher fest entschlossen zu heiraten, obwohl sie im zweiten Grad miteinander blutsverwandt waren. *Woryberhin die Wallnerin muetter ihre tochter weegen des grossen schandtflecks mit einem messer umbbringen wollte. So villedicht auch beschehen wäre, wann das mensch schwager nicht darzu kommen und selbe aus den zornigen händen ihrer muetter erttet hette.*² Der zweite Grad der Blutsverwandtschaft, beispielsweise die Verbindung zwischen Cousin und Cousine, stellte nach dem damals gültigen katholischen Eherecht, basierend auf dem *Corpus Juris Canonici*, ein sogenanntes Ehehindernis dar. Bestand zwischen einem Mann und einer Frau ein solches Ehehindernis, war es ihnen verboten, eine Ehe einzugehen und etwaige sexuelle Kontakte wurden als „inestuös“ kriminalisiert.³ Der Begriff „Inzest“⁴ stammt aus dem lateinischen *incestus* für unkeusch, unrein oder befleckt. Im deutschen Sprachraum wurde ab dem 16. Jahrhundert auch der Begriff „Blutschande“ verwendet, was darauf hinweist, dass eine Beziehungs-

¹ Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Josef Wohlmuth (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit. Paderborn/München u.a.: Schöningh 2003, 754.

² Diözesanarchiv Wien (im Folgenden abgekürzt als DAW), Passauer Protokolle (im Folgenden abgekürzt als PP) 124, Sitzung vom 14. Februar 1716, 121-122.

Bei der Transkription von Quellenmaterial wurde folgendermaßen vorgegangen: Gedruckte Quellen, bei denen die Groß- und Kleinschreibung übernommen wird, sind mittels Anführungszeichen gekennzeichnet. Ungedruckte Quellen werden im Text kursiv ausgewiesen. Alles außer Satzanfänge, Personen- und Ortsnamen wird kleingeschrieben und die Orthografie des Originaltextes, bis auf lautmalerische Anpassungen (u-v, i-j) beibehalten. Abkürzungen werden stillschweigend aufgelöst.

³ Vgl. Nikolaus Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg: Druck und Verlag von Georg Joseph Manz 1864, 1-4 und 17-18.

⁴ In dieser Arbeit werden „unscharfe“ Begriffe wie „Liebe“, „Unzucht“, „Blutschande“ und „Inzest“ in Anführungszeichen gesetzt, um damit deutlich zu machen, dass sie keine anthropologischen Konstanten darstellen, sondern zu unterschiedlichen Zeiten jeweils mit unterschiedlichen Handlungen und Praktiken verbunden bzw. mit unterschiedlichen Bedeutungen aufgeladen waren. Welche sozialen Arrangements beispielsweise als legitime „Liebe“ anerkannt wurden oder den legitimen Rahmen für Sexualität bildeten, war Veränderungen unterlegen. Vgl. Judith Butler, Antigones Verlangen: Verwandtschaft zwischen Leben und Tod. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001 (englisch 2000) 46-48 und Claudia Jarzebowski, Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2006 (L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft 12) 9.

konstellation innerhalb eines verbotenen Verwandtschaftsgrades als Schändung des Blutes verstanden wurde.⁵

Da Gertraud Wallnerin und Mathias Streicher gegen kirchenrechtliche Normen verstießen, führten sie eine „verbotene Beziehung“. Das Brautpaar hatte aber auch gesellschaftliche Normen überschritten, wie die Reaktion der Mutter von Gertraud Wallnerin zeigte. Für die Mutter kam die Verlobung ihrer Tochter mit Mathias Streicher einem „Schandfleck“ gleich. Gleichzeitig mit einer Vielzahl an Eehindernissen, das bekannteste davon Verwandtschaft, kannte das *Corpus Juris Canonici* auch ein Instrument, um diese Hürden aufzuheben. Paare konnten vor einem Kirchengenicht um einen sogenannten Dispens⁶ ansuchen, der in begründeten Fällen die kanonischen Regeln aufzuheben vermochte.⁷ In einer Supplikation wandten sich ein Brautpaar oder auch ihr Seelsorger an das Kirchengenicht ihrer Diözese und suchten um Dispensierung dieses bestimmten Eehindernisses an. Auch Mathias Streicher und Gertraud Wallnerin, beziehungsweise ihr Pfarrer Michael Laurenschitz beschrritten diesen Weg, weshalb wir heute in den Protokollbüchern des Ehegerichts von diesem ausufernden Streit zwischen Mutter und Tochter erfahren können.

Der Seelsorger von Mathias Streicher und Gertraud Wallnerin wandte sich im Februar 1716 an das Passauer Konsistorium in Wien, zuständig für den unteren Diözesanansprengel des Bistums Passau. Er bat *in nahmen derselben mit ihnen in gnaden zu dispensiren, damit sye zusamben heyrathen khönnen*.⁸ Die Zusammenfassung seines Bittgesuches in den Protokollbüchern des Kirchengenichts enthält den Bericht über den innerfamiliären Konflikt und legt Gründe dar, die nach Ansicht des Seelsorgers für eine Hochzeit von Mathias Streicher und Gertraud Wallnerin sprachen. Er argumentierte im Namen der Brautleute für eine Eheschließung und versuchte das Kirchengenicht zu überzeugen, dass eine Ehe unter Verwandten in ihrem Fall unausweichlich und überlebensnotwendig war.

Zwei weitere Einträge in den Protokollbüchern berichten davon, dass der Streit zwischen Mutter und Tochter bald beigelegt werden konnte. Am 8. Mai 1716, knapp drei Monate nach dem ersten Antrag des Pfarrers und einige bürokratische Eingaben später, erhielten Mathias Streicher und Gertraud Wallnerin einen Ehedispens und durften sich in ihrer Pfarre Brand das Ja-Wort geben.⁹

⁵ Vgl. David Warren Sabeau, Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik. In: *L'Homme*. Z.F.G 13. Die Liebe der Geschwister (1/2002) 7-28, hier 7.

⁶ In Quellen und Sekundärliteratur wird der Begriff „Dispens“ teilweise mit männlichem und teilweise mit weiblichem Artikel angeführt, was aus dem lateinischen Ursprung des Wortes herrührt. Für diese Arbeit habe ich mich entschieden, durchgehend die männliche Variante – der Dispens – zu verwenden.

⁷ Vgl. N. Hilling, Lemma: Dispensation. In: Michael Buchberger (Hg), *Lexikon für Theologie und Kirche*. Bd.3. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder 1931, 347.

⁸ DAW, PP 124, Sitzung vom 14. Februar 1716, 121-122.

⁹ DAW, PP 124, Sitzung vom 13. März 1716, 173-175 und DAW, PP 124, Sitzung vom 8. Mai 1716, 275.

In der vorliegenden Arbeit werden Ehedispensgesuche vor dem Passauer Konsistorium in Wien, wie jenes des Brautpaares Streicher/Wallnerin im Hinblick auf Verwandtschafts- und Beziehungskonzepte der Frühen Neuzeit befragt. Dies bietet sich deswegen an, weil die Männer und Frauen in den Ehedispensgesuchen die kirchlichen Normen überschreiten und über diesen Umweg oft auch von der Bewertung dieser Überschreitung durch die familiäre und dörfliche Umgebung berichtet wird. Das *Corpus Juris Canonici* definierte mit den Endogamieverboten ein bestimmtes Verwandtschaftsnetz innerhalb dessen eine Eheschließung verboten war. Blut- und Schwägerschaft war bis in den vierten Grad mit einem Eehindernis belegt. Zusätzlich kannte das *Corpus Juris Canonici* auch eine *geistige* und eine *legale* Verwandtschaft, die auf Taufe bzw. Firmung und Adoption beruhten.¹⁰ Ab dem Ende des 16. Jahrhunderts wurde die Ehe zunehmend unter kirchliche Kontrolle gebracht und als einzig legitimer Rahmen für Sexualität etabliert.¹¹ Ehe und Verwandtschaft erhielten dadurch in der Frühen Neuzeit als Form von sozialer Beziehung und als Ordnungskonzept eine Schlüsselrolle bei der Strukturierung von Gesellschaft und Geschlechterverhältnissen. Die kanonischen Eehindernisse bildeten dabei eine Schnittstelle zwischen Ehe und Verwandtschaft.¹²

Wollten Männer und Frauen in verbotenen Verwandtschaftsgraden heiraten, mussten sie vor dem Kirchengenicht in einem schriftlichen, manchmal auch mündlichen Ansuchen für eine Ehe argumentieren. Die Bittgesuche wurden von dem Gerichtsnotar des Passauer Konsistoriums zusammengefasst und mit dem Urteilsspruch in die Protokollbücher eingetragen. Durch diese Protokolleinträge ergeben sich einerseits einmalige Einblicke in die Verwandtschaftskonzeption der Bittsteller und Bittstellerinnen im Vergleich zu den normativen Vorgaben der katholischen Kirche. Es bietet sich an, Verwandtschaft als Analysekategorie für die Ehedispensgesuche heranzuziehen.¹³ Andererseits mussten sich die Paare vor Gericht gemeinsam wortreich für ihre Ehe stark machen und berichteten so über ihre Wünsche, die sie mit einer Eheschließung verbanden. Ehedispensgesuche offenbaren Vorstellungen von Beziehung, Sexualität und „Liebe“. Die Supplikationen zeigen Heiratsstrategien und nehmen Bezug auf den lokalen sozialen und ökonomischen

¹⁰ Vgl. Andreas Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style und zur geistlichen Geschäftsverwaltung, sowohl nach dem gemeinen Kirchenrechte, als nach den besondern königl. Bayerischen Verordnungen. Nebst einem Anhang von Formularen aller Arten von Geschäftsaussätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistlichen Amts-Verwaltung vorkommen, zunächst für katholische Geistliche. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Würzburg: in der Etlinger'schen Buch- und Kunsthandlung 1828, 199-206.

¹¹ Vgl. Rainer Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770. In: Richard Van Dülmen, Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. München: C.H. Beck Verlag 1983, 112-150, hier 125.

¹² Vgl. Margareth Lanzinger, Umkämpft, verhandelt und vermittelt. Verwandtenehen in der katholischen Ehedispenspraxis des 19. Jahrhunderts. In: Margareth Lanzinger/Edith Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen: V&R unipress – Vienna University Press 2007, 273-296, hier 273.

¹³ Vgl. Margareth Lanzinger/Edith Saurer, Politiken der Verwandtschaft. Einleitung. In: Lanzinger/Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft, 7-22, hier 11-13.

Hintergrund der Männer und Frauen von Österreich unter der Enns.¹⁴ Ohne diese zwei Aspekte aus dem Blickwinkel zu verlieren, soll sich diese Arbeit auch der Frage widmen, inwieweit Anpassung, Nutzung oder Aneignung der institutionellen Vorschriften von Seiten der Dispenswerbenden erfolgte.¹⁵

Das Heranziehen von Gerichtsquellen, um der frühneuzeitlichen Gedankenwelt näher zu kommen, übt einen ganz besonderen Reiz aus.¹⁶ Man hat das Gefühl, dass aus den Protokolleinträgen Männer und Frauen über ihren Alltag, über ihre Wünsche und Sorgen im Bezug auf ihr Eheleben „sprechen“. Dennoch ist es wichtig, sich vor Augen zu halten, dass die Quellen aus der Vergangenheit „gleichzeitig und gleichermaßen alles und nichts“ sind. Denn „ihre Geschichte existiert nur in dem Moment, in dem man sie, die Spuren, befragt, aber nicht in dem Augenblick, in dem man sie findet.“¹⁷ Die Quellen zeigen keine „dahinter“ liegende Wahrheit, sondern können nur anhand ihres spezifischen Entstehungskontextes interpretiert werden.¹⁸

Forschungsstand – Versuch eines Überblicks

Seit den 1960er Jahren ist die frühneuzeitliche Ehe verstärkt Gegenstand geschichtswissenschaftlicher Forschungen. Seither werden unter Einbeziehung verschiedenster Ansätze wie Sozialgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historischer Familienforschung oder Diskursgeschichte unterschiedliche Aspekte der Ehe untersucht. Dazu gehören der Prozess der Eheanbahnung, Heiratsverträge, die Eheverbote oder unterschiedliche Arten von Ehekonflikten.¹⁹

Einen Forschungsüberblick über die Vielzahl an Publikationen der letzten Jahrzehnte bietet der 2011 erschienene Band „Venus und Vulcanus – Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit“.²⁰ Erwähnenswert ist zudem ein am Institut für Geschichte der Universität Wien angesiedeltes Forschungsprojekt, das sich seit 2011 die Ehegerichtsbarkeit im Erz-

¹⁴ Vgl. Marion Trévisi, Le mariage entre parents á La Roche-Guyon (Vexin français) au XVIIIe siècle. In: Christophe Duhamelle/Jürgen Schlumbohm (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, 241-265, hier 243-244.

¹⁵ Vgl. Christophe Duhamelle/Jürgen Schlumbohm, Einleitung: Vom „europäischen Heiratsmuster“ zu Strategien der Eheschließung? In: Duhamelle/Schlumbohm (Hg.), Eheschließungen, 11-34, hier 21.

¹⁶ Vgl. Arlette Farge, Vom Geschmack des Archivs. In: WerkstattGeschichte 5 (1993) 13-15.

Im Zuge meiner Recherchen fand ich beispielsweise in einem Passauerischen Kirchen- und Hofkalender zwischen den gedruckten Seiten ein handschriftliches Rezept für *Kafe Krem* und *Himbär Saft* aus den 1770er Jahren. In: [Francesco Antonio Sitzenhoffer], Hochfürstlicher Passauerischer Kirchen und Hofkalender auf das Jahr nach d. gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi MDCCLXIX [1769]. Mit beygefügtten Schematismo, alles zusammen getragen und auf eigene Unkosten in Druck gegeben von Francesco Antonio Sitzenhoffer, Passau 1769.

¹⁷ Farge, Vom Geschmack des Archivs, 15.

¹⁸ Vgl. Gerd Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt/New York: Campus Verlag 2011, 70-71.

¹⁹ Vgl. Margareth Lanzinger, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung. In: Margareth Lanzinger/Gunda Barth-Scalmani/Ellinor Forster/Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge im europäischen Vergleich. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2010, 11-24, hier 11-13.

²⁰ Vgl. Siegrid Westphal/Inken Schmidt-Voges/Anette Baumann. Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenbourg Verlag 2011 (Bibliothek altes Reich 6).

herzogtum Österreich unter der Enns zum Untersuchungsthema gemacht hat. Mit besonderem Augenmerk auf Ehetrennungs-, Eheannullierungs- und Cohabitationsverfahren des 16. bis 19. Jahrhunderts werden die Wiener Konsistorialprotokolle und, da ab 1783 die Ehegerichtsbarkeit weltlich wurde, die Akten des Wiener Stadtmagistrates untersucht.²¹

Für die Erforschung von kirchlichen Endogamieverboten gingen wichtige Impulse von Jack Goodys 1983 erschienenem Buch „The development of the family and marriage in Europe“ aus.²² Darin sah der britische Anthropologe Eheverbote als Instrumente der Verwandtschaftsregulierung, die der Besitzakkumulierung der katholischen Kirche dienen sollten. Seither herrscht zwar Uneinigkeit über die Motive der Einführung von Eheverböten, die starke These von Goody führte jedoch zu einer regen Beschäftigung mit dem Thema.²³ In den vergangenen Jahren etablierten sich Forschungsfelder rund um Ehehindernisse, die sich mit der Praxis von Dispensansuchen oder mit „Inzest“-Diskursen beschäftigen.²⁴

In protestantischen Gebieten ging durch die Reformation die Jurisdiktion in Ehesachen an weltliche Ehegerichte über. Zusätzlich wurden die weitreichenden Heiratsverbote auf die nahen Grade eingeschränkt.²⁵ Verwandtenehen und „inestuöse“ Beziehungen im protestantischen Raum werden deswegen meist unter anderen Vorzeichen diskutiert als jene in katholischen Gebieten. Die Delinquenten und Delinquentinnen vor Gericht vermitteln nicht den Eindruck Paare zu sein, die gemeinsam um eine Hochzeitsgenehmigung ansuchten, sondern es handelte sich um Beziehungskonstellationen, die auf ungleiche, gewaltbehaftete „Inzest“-Beziehungen hinweisen und dementsprechend auch anders untersucht werden.²⁶

Zu Dispensgesuchen vor katholischen Konsistorien in Frankreich haben französische Historiker und Historikerinnen seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts größtenteils quantitativ geforscht.²⁷ Aus einer mehr qualitativen Perspektive beschäftigte sich die Historikerin Marion Trévisi mit Ehedispensgesuchen aus der kleinen französischen Gemeinde La Roche-Guyon. Sie arbeitete vor allem die Frage aus, ob in den Supplikationen tatsächlich selbst formulierte Motive der Brautleute oder nur Stereotypen zu finden sind. Sie fragte sich, ob

²¹ Siehe: Homepage des Forschungsprojektes „Ehen vor Gericht, Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts“. <http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt/> [20. Dezember 2012] und Andrea Griesebner/Georg Tschannett, Ehen vor Gericht (1776-1793). Ehe Streitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat Wien. In: Geschichte und Region/storia e regione 20 (2/2012) (im Druck).

²² Vgl. Jack Goody, The development of the family and marriage in Europe. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 1983.

²³ Vgl. Bernhard Jussen, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundsiebzig Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Familie und Ehe in Europa“. In: Karl-Heinz Spieß (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters. Ostfildern: Thorbecke 2009 (Vorträge und Forschungen 71) 275-324, hier 287-295.

²⁴ Vgl. Ellinor Forster/Margareth Lanzinger, Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick. In: L'Homme Z.F.G. 14 (1/2003) 141-155, hier 144-146.

²⁵ Vgl. Ulinka Rublack, „Viehisch, frech vnd onverschämpt“. Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530-1700. In: Otto Ulbricht (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 1995, 171-213, hier 171-175.

²⁶ Vgl. Rublack, „Viehisch, frech vnd onverschämpt“, 171-213 und Jarzebowski, Inzest, 167-256.

²⁷ Vgl. Trévisi, Le mariage entre parents, 243.

die Ehedispensgesuche Heiratsstrategien zeigen, oder nur demographische Notwendigkeiten abbilden.²⁸

Margareth Lanzinger untersuchte in den letzten Jahren die unterschiedlichen Ehedispenspraktiken in den Diözesen Brixen und Salzburg. Dabei spezialisierte sie sich auf den Zeitraum zwischen dem Ende des 18. und des ausklingenden 19. Jahrhunderts, der einen gewissen Übergang zwischen Verwandtschaftskonzeptionen markieren soll.²⁹ Die Dispenspraktiken waren, so ihre Schlussfolgerung, vom jeweiligen Umfeld wie dem Pfarrer, dem Bischof, dem Papst, sowie von den in der jeweiligen Diözese üblichen Praktiken abhängig.³⁰

Peter Becker beschäftigte sich mit den Konsistorialprotokollen des exemten Stifts St. Lambrecht in der Steiermark zwischen 1708 und 1781, in denen er neun Dispensgesuche fand.³¹ In seiner Mikrostudie „Leben und Lieben in einem kalten Land“ untersuchte er anhand dieser Supplikationen zusammen mit Eheversprechungsklagen Erwartungen der Brautleute an die Ehe.³² Auch die 2011 verstorbene Edith Saurer hat sich der Dispenspraktiken im Gebiet des heutigen Österreichs, vor allem Niederösterreichs, in zwei Artikeln gewidmet. Sie konstatierte ebenso wie Margareth Lanzinger eine Verkleinerung des verwandtschaftlichen Beziehungsgeflechtes im 19. Jahrhundert.³³

Die Arbeit des Passauer und des Wiener kirchlichen Ehegerichts für den Raum des Erzherzogtums unter der Enns wurde in den letzten Jahren im Zuge einiger Diplomarbeiten näher untersucht. Das Augenmerk lag dabei entweder auf der Tätigkeit des Konsistoriums an sich³⁴ oder auf Ehetrennungen³⁵ und Eheversprechungsklagen.³⁶ Die Dispenspraktik des

²⁸ Vgl. Ebd., 241-265.

²⁹ Siehe beispielsweise: Margareth Lanzinger, Kirchliche Macht, antiliberaler Allianzen und ziviles Aufbegehren mit Grenzen. Zur Ehedispenspraxis in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert. In: *Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen* 12 (2007) 49-68; Margareth Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“. Kirchliche Heiratsverbote im Spannungsfeld zwischen Ökonomie, Moral und Inzest – eine Fallgeschichte. In: Ingrid Bauer/Christa Hämmerle/Gabriella Hauch (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2005 (L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft 10) 257-273; Margareth Lanzinger, Verwandtschaftskonzepte und Eheverbote, Verwandtenheiraten und Ehedispensen. Katholische Norm und Praxis. In: *Historische Sozialkunde* 41: Verwandtschaft. Ein interkulturelles Problemfeld (2/2011) 17-33 und Margareth Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“. Das Eheverbot der Schwägerschaft. In: *Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst* 61: Normalität, Normalisierung, Normativität (1-2/2006) 36-42.

³⁰ Vgl. Lanzinger, *Umkämpft, verhandelt und vermittelt*, 273-296.

³¹ Vgl. Peter Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600-1850*. Frankfurt/New York: Campus Verlag 1990, 166.

³² Vgl. Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land*, 176 und 187-206.

³³ Siehe Edith Saurer, *Stiefmütter und Stiefsöhne. Endgamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790-1850)*. In: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts: von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: Beck 1997, 345-366 und Edith Saurer, *Formen von Verwandtschaft und Liebe – Traditionen und Brüche. Venetien und Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert*. In: Lanzinger/Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft*, 255-271.

³⁴ Vgl. Barbara Söldenwagner, *Das Ehegericht in der Frühen Neuzeit. Die Passauer Protokolle 1666-1668*. ungedr. Geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 2012.

³⁵ Vgl. Martina Bergmann, „allezeit uneinig“: zur Trennung von Tisch und Bett 1768-1783. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 2009 und Brigitte Holzweber, „Sie haben alle bitterkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber müsse sie klagen...“. Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums, 1741-1751. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 2012.

³⁶ Vgl. Karolina Stattmann, *Eheversprechen und voreheliche Sexualität. Klagen vor dem Wiener Konsistorialgericht 1782 und 1783*. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 2013.

18. Jahrhunderts im unterenrennsischen Verwaltungssprengel des Bistums Passau wurde bisher noch nicht gesondert in Augenschein genommen. Diese Arbeit soll ein erster Schritt in diese Richtung sein.

Methodische Grundlagen und Prämissen

In meiner Forschungsarbeit möchte ich versuchen, die in den Konsistorialprotokollen überlieferten Ehedispensgesuche zu kontextualisieren und in einer „dichten Beschreibung“³⁷ zu präsentieren. Dabei möchte ich mitdenken, dass die Quellen, die ich als Historikerin heranziehe, von mir ausgelegt werden. Eine Interpretation von meinem Standpunkt aus ist im Sinne von Donna Haraways „situated knowledge“³⁸ unvermeidlich.³⁹ Historische Tatsachen werden nicht „entdeckt“, sondern aus dem eigenen Blickwinkel und der Anordnung des eigenen Wissens interpretiert und konstruiert.⁴⁰ Es gibt keine „wahre Geschichte“ über die Handlungsweisen der Akteure und Akteurinnen aus den Ehedispensgesuchen. Vielmehr soll eine „dichte Beschreibung“ *einen* Einblick in die Gesellschaft der Frühen Neuzeit leisten, die meinem heutigen Verständnis fremd erscheinen mag. Dieser Einblick ist *eine* Lesart unter vielen, auch wenn sie auf empirischer Forschung basiert.⁴¹

Einige geschichtswissenschaftliche Arbeiten zu „Inzest“, Dispenspraktiken und Verwandtschaft rekurren auf Claude Lévi-Strauss und sein Werk „Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft“.⁴² Der Ethnologe verstand das „Inzesttabu“ als eine Art unveränderbares, universelles Gesetz. Es soll besagen, dass dem Menschen schon immer eine „natürliche Abscheu“ vor „inzestuösen“ Beziehungen innewohnte.⁴³ Anhand einer Interpretation der antiken Tragödie „Antigone“ nahm Judith Butler gegen das von Lévi-Strauss postulierte „Inzesttabu“ Stellung.⁴⁴ Sie erklärte, dass die Rede vom „Inzesttabu“ dazudiente, die biologische Reproduktion als Zweck der Ehe und die Heteronormativität von Beziehungen zu etablieren.⁴⁵ Sie führte weiter aus, dass Verwandtschaftskonzepte nicht starr und „natürlich“ sind, sondern Veränderungen unterliegen.⁴⁶ Die „Inzestverbote“ sind

³⁷ Vgl. Clifford Geertz, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987 (englisch 1973) 12.

³⁸ Vgl. Donna Haraway, Situated Knowledges. The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. In: Feminist Studies 14 (3/1988) 575-599.

³⁹ Vgl. Geertz, Dichte Beschreibung, 14-15.

⁴⁰ Vgl. Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2000, 288.

⁴¹ Vgl. Geertz, Dichte Beschreibung, 24.

⁴² Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 346-351 und Ludwig Schmutge, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst. Berlin: Berlin University Press 2008, 61-66.

⁴³ Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 345-366.

⁴⁴ Vgl. Butler, Antigones Verlangen, 34-35.

⁴⁵ Vgl. Ebd., 106.

⁴⁶ Vgl. Ebd., 49.

dem Menschen nicht instinktiv inhärent, sondern gesellschaftlich konstruiert.⁴⁷ Diesen Überlegungen zu Ehehindernissen und Verwandtschaft möchte ich mich bei meiner Untersuchung der Dispensgesuche des Passauer Konsistoriums anschließen. Die Ehehindernisse, insbesondere jene der Verwandtschaft, beruhen nicht auf einem selbstverständlichen, natürlichen Gesetz, welches das *Corpus Juris Canonici* widerspiegelt, sondern sind kulturell hervorgebracht. Judith Butler meint weiter, dass „inzestuöse“ Beziehungen die Normen der Verwandtschaft und auch die Normen der Geschlechtszugehörigkeit herausfordern.⁴⁸ Demzufolge möchte ich die Beziehungs- und Verwandtschaftskonzepte in den Ehedispensgesuchen hinsichtlich dieser Normübertretung untersuchen. Verwandtschaft denke ich mit Judith Butler nicht als eine spezifische Situation, sondern als ein Bündel von Praktiken.⁴⁹ Die Männer und Frauen der Dispensgesuche möchte ich als Akteure und Akteurinnen auffassen, die in einem gegebenen Rahmen ökonomische, soziale und kulturelle Ressourcen einsetzten, um ihre Interessen vor dem Kirchengenicht durchzusetzen.⁵⁰ Supplikationen zu stellen, hieß aktiv das Angebot der obrigkeitlichen Institutionen zu nützen und zu beeinflussen. Die frühneuzeitlichen Dispenswerbenden waren nicht nur „Unterworfenen“ von Gesetzen, sondern waren auch „Agierende“ – Akteure und Akteurinnen. Sie handelten juristische und gesellschaftliche Normen aus.⁵¹ Männer wie Frauen verfügten vor Gericht über Handlungsoptionen und konnten Strategien anwenden, um dem Ziel einer Hochzeits-erlaubnis durch das Konsistorium näher zu kommen.⁵² Der Begriff der Strategien soll dazu dienen, danach zu fragen, wie sich die Dispenswerber und –werberinnen an Normen anpassten, sich diese aneigneten oder auch überschritten.⁵³

Im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit wird das geographische Untersuchungsgebiet eingegrenzt und die Tätigkeit des Kirchengenichtes vorgestellt. Ich werde auf die obrigkeitliche Perspektive auf Ehehindernisse, Verwandtschaft und Beziehung im 18. Jahrhundert eingehen. Analog zur Historischen Kriminalitätsforschung ist es für das Verstehen der Praktiken der Bevölkerung anhand von Gerichtsquellen notwendig, rechtshistorische Texte zu berücksichtigen.⁵⁴ Für die hier untersuchten Quellen sind das *Corpus Juris Canonici*, die Landgerichtsordnung *Ferdinanda* und die (Gerichts-)Instruktionen für das unterenrennsische Offizialat von Bedeutung. Ihre Analyse soll zeigen, welche Kategorien und

⁴⁷ Vgl. Rublack, „Viehisch, frech vnd onverschämpt“, 177.

⁴⁸ Vgl. Butler, *Antigones Verlangen*, 20.

⁴⁹ Vgl. Ebd., 93-94.

⁵⁰ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 143.

⁵¹ Vgl. Martin Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit. In: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz: Universitäts-Verlag Konstanz 2000, 503-544, hier 539.

⁵² Vgl. Joachim Eibach, *Männer vor Gericht – Frauen vor Gericht*. In: Christine Roll/Frank Pohle/Matthias Myrczek (Hg.), *Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2010, 559–572, hier 571.

⁵³ Vgl. Duhamelle/Schlumbohm, *Einleitung: Vom „europäischen Heiratsmuster“*, 17.

⁵⁴ Vgl. Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, 49-50.

Kriterien das Konsistorium anwandte, um gelebte Praktiken der Bevölkerung zu bewerten, gegebenenfalls abzulehnen oder zu befürworten.⁵⁵ Die normativen Grundlagen sollen den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die Betrachtung des Quellenmaterials erfolgen kann. Das zweite Kapitel widmet sich dem Quellenkorpus, den Einträgen in den Passauer Protokollbüchern. In diesem Kapitel sollen Regelmäßigkeiten und Unregelmäßigkeiten der „amtlichen Fallherstellung“ im Mittelpunkt stehen.⁵⁶ Es sollen die Fragen erläutert werden, warum ich genau diesen Quellenbestand analysiere und unter welchen Umständen er wie, wo und wann erzeugt wurde. Gab es Anleitungen, welche die Abfassung der Bittgesuche und der Protokollbücher vorstrukturierten?⁵⁷ Welche Grenzen gibt es für die Erkenntnismöglichkeiten der „Passauer Protokolle“?

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und die Untersuchung des spezifischen Entstehungskontextes der Quellen soll es mir ermöglichen, im dritten Kapitel, den Fallstudien, nach dem Verhältnis von Norm und Praxis zu fragen. Den Kern der Arbeit sollen einzelne Beispiele aus den Quellen bilden, die verschiedene Sichtweisen auf Verwandtschaft und Beziehung zulassen.

⁵⁵ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 51-52.

⁵⁶ Vgl. Thomas Scheffer, *Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens*, Stuttgart: Lucius & Lucius 2001, 99-138.

⁵⁷ Vgl. Ilana Feldman, *Governing Gaza. Bureaucrazy, Authority, and the Work of rule, 1917-1967*. London: Duke University Press 2008, 31-61.

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. Geographisches Untersuchungsgebiet

Der Quellenkorpus entstand aus der Verwaltungstätigkeit des unterenrennsischen Offizialats des Bistums Passau, dessen Grenzen damit den geographischen Untersuchungsrahmen für die vorliegende Arbeit bilden. Das Gebiet des Offizialats umfasste ungefähr das heutige Niederösterreich. Das Jurisdiktionsgebiet des Bistums Passau als Ganzes erstreckte sich neben den Gebieten in Bayern auch auf die Herzogtümer Ober- und Niederösterreich.⁵⁸ Aufgrund seiner Größe wurde das Bistum Ende des 13. Jahrhunderts in zwei Verwaltungseinheiten, sogenannte Offizialate, aufgeteilt.⁵⁹ Von diesem Zeitpunkt an bestanden ein ober- und ein unterenrennsisches Verwaltungsgebiet, wobei die Grenze zwischen beiden nicht, wie der Name vermuten lassen würde, an der Enns, sondern entlang der Ybbs verlief.⁶⁰ Der Sitz des unterenrennsischen Offizialats war ab 1347 der Passauer Hof in Wien, nahe der Kirche Maria am Gestade im heutigen ersten Wiener Gemeindebezirk.⁶¹ Bis zur Diözesanregulierung durch Kaiser Josef II zwischen 1783 und 1785 vertrat der Leiter des unterenrennsischen Offizialats, der Passauer Offizial, den Bischof aus Passau. Zu seinen Kompetenzen gehörte auch die Ehegerichtsbarkeit in seinem Verwaltungssprengel.⁶² Deswegen wandten sich katholische Männer und Frauen aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns, wenn sie eine Dispenssupplikation stellen wollten, an den Offizial beziehungsweise den Konsistorialrat in Wien.

Eine kleine Ausnahme im Verwaltungsbezirk des Offizialats unter der Enns bildete das im Jahr 1469 gegründete Bistum Wien, welches das Gebiet der Stadt Wien umfasste. Die Einwohner und Einwohnerinnen von Wien und einigen Vorstädten gehörten nicht in den Verwaltungssprengel des unterenrennsischen Offizialats, sondern in jenen des Bistums von Wien und unterlagen somit auch der Gerichtsbarkeit dieser Diözese.⁶³ Die oberenrennsischen Diözesanteile des großen Bistums Passau wurden von der Stadt Passau aus verwaltet. Das oberenrennsische Offizialat umfasste auch kleine Teile des heutigen Niederösterreichs, die jedoch nicht in diese Untersuchung hineinfließen.⁶⁴ Dazu zählte beispielsweise das bis zur

⁵⁸ Vgl. Henriette Peters, *Passau, Wien und Aquileja. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Wien und Niederösterreich im 17. Jahrhundert*. Wien: Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien 1976 (Forschungen zu Landeskunde von Niederösterreich 22) 19.

⁵⁹ Vgl. August Leidl, *Das Bistum Passau zwischen Wiener Konkordat (1448) und Gegenwart. Kurzportraits der Passauer Bischöfe, Weihbischöfe, Offiziale (Generalvikare) dieser Epoche*. Passau: Passavia-Universitäts-Verlag 1993, 13.

⁶⁰ Vgl. Johann Weißensteiner, *Die „Passauer Protokolle“ im Diözesanarchiv Wien*. In: *Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte* 23 (1982) 17-19, hier 17.

⁶¹ Vgl. Leidl, *Bistum Passau*, 13.

⁶² Vgl. Peters, *Passau, Wien und Aquileja*, 25.

⁶³ Vgl. Johann Weißensteiner, *Erzbistum Wien*. In: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart*. Freiburg im Breisgau/Wien u.a.: Herder 2005, 740-763, hier 740.

⁶⁴ Vgl. Leidl, *Bistum Passau*, 13.

Ybbs reichende Dekanat Lorch.⁶⁵ Ebenso gab es im Erzherzogtum Klöster mit Patronatsrechten und einige andere Gebiete wie die Bucklige Welt, in denen die Pfarrangehörigen nicht der Jurisdiktion des Passauer Bistums unterlagen, sondern einem anderen Bistum wie beispielsweise Salzburg, Freising oder Regensburg untergeordnet waren.⁶⁶ Die in diesen Pfarren lebenden katholischen Männer und Frauen gehörten nicht zum unteren Verwaltungsbezirk des Bistums Passau⁶⁷ und sind deshalb auch nicht in den untersuchten Dispensgesuchen erfasst.

Das Quellenmaterial dieser Arbeit stammt aus den Jahren 1716, 1740 und 1760. Nachdem Wien 1722 zum Erzbistum erhoben wurde, mussten 1729 sowohl die Passauer als auch die Salzburger Diözese Gebiete des Viertels unter dem Wienerwald an das neue Erzbistum abtreten.⁶⁸ Das Offizialat unter der Enns wurde somit um das Viertel unter dem Wienerwald kleiner und der Untersuchungsraum war im Jahr 1716 demzufolge geringfügig größer als in den Jahren 1740 und 1760.

Im Jahr 1666 umfasste das Offizialat unter der Enns etwa 443 Pfarren. Als der niederösterreichische Bistumsanteil in den 1780er Jahren vom Bistum Passau abgeteilt wurde, bestand es aus ungefähr 700 Pfarren.⁶⁹ Die Summe der Pfarren in der Zeit zwischen 1716 und 1760 dürfte sich folglich zwischen beiden Zahlen bewegen. Die Bevölkerung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns war im 18. Jahrhundert fast ausschließlich katholisch; es gab nur sehr wenige Personen jüdischen oder protestantischen Glaubens. Die Gründe dafür lagen in den ausgeprägten Rekatholisierungsbestrebungen der Habsburger nach der Reformation, sowie in der Vertreibung der jüdischen Bevölkerung aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns im Jahr 1670.⁷⁰ Da das Quellenmaterial aus der Verwaltungstätigkeit der katholischen Kirche entstammt, sind in ihm auch nur die katholischen Männer und Frauen aus den Gebieten des Erzherzogtums unter der Enns erfasst.

Das Erzherzogtum Österreich unter der Enns wurde im 15. Jahrhundert in vier Teile gegliedert, die auch heute noch als geographische Einteilungen dienen: das Viertel ober dem

⁶⁵ Vgl. Johann Weißensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte und ihre Pfarren in Niederösterreich. In: Helmuth Feigl (Hg.), Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs. Wien: Selbstverlag d. Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde 1989 (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11) 173-189, hier 174.

⁶⁶ Vgl. Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. Zweite grundlegend umgearb. Auflage. St.Pölten: Verein für Landeskunde von Niederösterreich 1998 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16) 86-87. Siehe auch: Feigl (Hg.), Die bayerischen Hochstifte und Klöster; Johann Gruber, Gemeinschaft im Glauben, Die niederbayerischen Klöster in Österreich. In: Herbert W. Wurster (Hg.), Brüder-Feinde-Nachbarn. Österreich – Bayern. Katalog zur Ausstellung im Kastenhof Niederbayerisches Vorgeschichtsmuseum. Passau: Verlag Archiv d. Bistums Passau 1991, 99-114.

⁶⁷ Vgl. Herbert W. Wurster, Das Bistum Passau und seine Geschichte. Von der Reformation bis zur Säkularisation. Bd. 3, Strasbourg: Edition du Signe 2002, 6.

⁶⁸ Vgl. Karl Gutkas, Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte u. Politik 1984, 161.

⁶⁹ Vgl. Weißensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 176 und Josef Oswald, Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit (Offizialats-, Dekanats- und Pfarreinteilung). In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 61 (1941) 132-164, hier 132.

⁷⁰ Vgl. Wurster, Bistum Passau und seine Geschichte, Bd. 3, 30-31.

Manhartsberg (heutiges Waldviertel), das Viertel unter dem Manhartsberg (heutiges Weinviertel), das Viertel ober dem Wienerwald (heutiges Mostviertel) und das Viertel unter dem Wienerwald (heutiges Industrieviertel).⁷¹ Konskriptionsberichten von 1770 zufolge gab es in Österreich unter der Enns etwa 72 Städte und Vorstädte, 231 Märkte und 4388 Dörfer.⁷² Die Städte waren mehrheitlich kleine Ackerbürger- oder Weinbaustädte mit bis zu 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen.⁷³ Das 18. Jahrhundert war in Niederösterreich nach vorherigem Rückgang der Bevölkerungszahl aufgrund von Osmanenbelagerung, Kuruzenaufständen und Pest durch ein rasches Bevölkerungswachstum gekennzeichnet.⁷⁴ So lebten im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Wien mit eingeschlossen, um die Mitte des 18. Jahrhunderts etwa 900.000 Kinder, Männer und Frauen.⁷⁵ Die Bewohner und Bewohnerinnen setzten sich zum größten Teil aus ländlicher Bevölkerung zusammen. Bürger, Adel und Geistliche bildeten eine kleine Minderheit.⁷⁶

Das Erzherzogtum war im 18. Jahrhundert durch ein hohes Heiratsalter und hohe Ledigenquoten geprägt, da die Eheschließung oft, aber nicht immer, mit der Neugründung oder Übernahme eines eigenen Haushaltes verbunden war. Dies setzte ökonomisches Kapital für eine Heirat voraus.⁷⁷ Wollte ein Paar heiraten, musste es vom Grundherrn, beziehungsweise seinen Organen einen „Ehekonsens“ einholen. Dafür war ein Beweis der Brautleute, dass sie ihre eigene Existenz sichern konnten, notwendig. Die Grundherrschaften waren für die Versorgung verarmter Männer und Frauen zuständig und wollten mit dem Instrument des „Ehekonsens“ der Armut beikommen. Dadurch erwies es sich vor allem für arme Leute ohne entsprechende materielle Absicherung oft als schwierig, einen patrimonialen „Ehekonsens“ zu erhalten.⁷⁸ Frauen und Männer konnten im Erzherzogtum folglich nicht ohne Weiteres eine Ehe eingehen, sondern waren auf die Zustim-

⁷¹ Vgl. Kurt Klein, Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (mit einem Abriß der Bevölkerungsentwicklung von 1754 bis 1869). In: Heimold Helczmanovszki (Hg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik. Wien: Verlag für Geschichte u. Politik 1973, 47-112, hier 64.

⁷² Vgl. Griesebner, Konkurrernde Wahrheiten, 107-113.

⁷³ Vgl. Martin Scheutz, Die herrn seint zu Wien, die nahren zu Hauß. Stadtreghiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit. In: Willibald Rosner/Reinelde Motz-Linhart (Hg.), Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. St.Pölten: Selbstverlag d. Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde 2005 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 36) 204-246, hier 205.

⁷⁴ Vgl. Ernst Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs. 2. Auflage. München: Verlag für Geschichte u. Politik 2001, 133.

⁷⁵ Vgl. Klein, Bevölkerung Österreichs, 68.

⁷⁶ Vgl. Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 7.

⁷⁷ Vgl. Josef Ehmer, Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991, 15-23. Zur Kritik des Konzeptes der „Nischen“ und für die Erweiterung des europäischen Heiratsmusters, wonach Möglichkeit und Zeitpunkt der Heirat nicht ausschließlich durch ökonomische Faktoren bestimmt wurde, sondern auch soziale Strategien etc. bei der Eheschließung maßgeblich waren, siehe beispielsweise bei: Hermann Zeitlhofer, Die „eisernen Ketten“ der Heirat. Eine Diskussion des Modells der „ökonomischen Nischen“ am Beispiel der südböhmischen Pfarre Kapličky, 1640-1840. In: Duhamelle/Schlumbohm (Hg.), Eheschließungen, 35-63.

⁷⁸ Vgl. Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Lanzinger/Barth-Scalmani/Forster/Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe, 27-120, hier 34.

mung des Grundherrn und wie sich auf den folgenden Seiten zeigen wird, der Kirche angewiesen.⁷⁹

1.2. Das Kirchengericht und das Corpus Juris Canonici

Das Kirchengericht

Bis zum Josephinischen Ehepatent vom 18. Jänner 1783 oblag die Ehegerichtsbarkeit in Österreich unter der Enns der katholischen Kirche.⁸⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt mussten Eheversprechen, Ansuchen um Trennung von Tisch und Bett oder um Dispensierung von Ehehindernissen in den Diözesengerichten verhandelt werden. Die Ehegerichtsbarkeit oblag den geistlichen Gerichten. Dazu verfügte die Kirche über sogenannte Konsistorien, welche für Gerichts- und Verwaltungssachen eines Bistums zuständig waren.⁸¹ Nach einer zeitgenössischen Definition war das bischöfliche Konsistorium von Passau in Wien „eine Rathsversammlung geistlicher und weltlicher Rechtsgelehrten, welche die ereigneten Streitsachen, so die Kirchen und Sitten betreffen, im Namen (...) des Bischofs durch ihre rechtlichen Weisungen entscheiden.“⁸² Geleitet wurde das Konsistorium durch den Offizial, welcher dem Bischof von Passau unterstellt war. Neben dem Offizial führten Notare und Konsistorialräte die Amtsgeschäfte.⁸³ Diese wurden durch bischöflichen Befehl eingesetzt und rekrutierten sich zum einem aus Rechtsgelehrten, die schon vorher für das Offizialat tätig waren, und zum anderen aus Geistlichen.⁸⁴

Die Aufgabe des Konsistoriums erklärte der Jurist Franciscus-Josephus Greneck im Jahr 1752 folgendermaßen: „Die Sachen aber, so der Gerichtsbarkeit des Consistorii unterworfen, seynd von dreyerley Eigenschaften: dann etliche seynd mere spirituales, oder pur geistliche, andere Ecclesiasticae, oder die Kirchen betreffend, die dritte mixti fori, vermischte Fälle, welche theils zu den geistlichen, theils zu den weltlichen Gericht gehören.“⁸⁵ Zu den geistlichen Sachen gehörten die sogenannten Glaubenssachen, welche Predigten, Gottesdienste, Sakramente, etc. betrafen. Die Kirchensachen umfassten die Bestellung geistlicher Personen und die sogenannte Kirchengenossenschaft. Alle die Ehe betreffenden Gerichtssachen

⁷⁹ Vgl. Ehmer, Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel, 15-23.

⁸⁰ Zur Ehegerichtsbarkeit nach dem josephinischen Ehepatent siehe: Margret Friedrich, Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. In: L'Homme Z.F.G. 14 (1/2003) 97-109.

⁸¹ Vgl. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 3: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil. Wien/München: Verlag Herold 1959, 275.

⁸² Joseph Leonhard Banniza, Vollständige Abhandlung von den sämtlichen oesterreichischen Gerichtsstellen. Wien: gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern 1767, 84-85.

⁸³ Vgl. Willibald M. Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien. In: MIÖG 63 (1955) 325-326.

⁸⁴ Vgl. Peters, Passau, Wien und Aquileja, 26-27.

⁸⁵ Franciscus-Josephus Greneck, Anmerkungen wie bey einer Herrschaft in diesem Land Oesterreich unter der Enns die in denen Amts-Kanzleyen vorhandene Urbaria, Protocolla, und andere nothwendige Bücher eingerichtet, und sodann in guter Ordnung erhalten werden sollen. Wien: gedruckt bey Johann Thomas Trattner [1752] 54.

zählten zu den *mixti fori*, zu den gemischten Fällen.⁸⁶ Teilweise war das kirchliche Gericht zuständig, teilweise wurden aber auch weltliche Gerichtsverfahren, beispielsweise wegen „Blutschande“ oder „Bigamie“ geführt.

Mittels Instruktionen wurden die Aufgaben des Passauer Offizials in Wien festgelegt. Neben der Gerichtsbarkeit gehörte auch die Überwachung der seelsorgerischen Tätigkeiten des Klerus zu seinen Aufgaben.⁸⁷ Weitere Tätigkeitsbereiche des Offizials waren die Erteilung von Fakultäten, Beichtjurisdiktionen, Inkarnationen, das Ablasswesen, Erstellung von Kirchen- und Zehentabrechnungen, Referate über die kanonischen Visitationen, Kirchenbau-angelegenheiten und Verrechnung anderer kirchlicher Abgaben.⁸⁸ Zu den Ehesachen des Konsistoriums zählten neben Ansuchen um Ehedispensen auch Entscheidungen über die Gültigkeit des Ehebandes, die Nichtigkeit der Ehe, den Ehebruch, klandestine Ehen, Eheversprechen sowie Urteile über Trennungen von Tisch und Bett.⁸⁹

Auf dem vierten Laterankonzil im Jahr 1215 wurde festgelegt, dass Prozesse, die vor einem Konsistorium stattfanden, protokolliert werden sollten. Ein Richter und zwei andere geeignete Personen sollten zu Rate gezogen werden, und gewissenhaft alle Gerichtsakte niederschreiben.⁹⁰ In Wien hielt der Passauer Offizial ab Anfang des 16. Jahrhunderts regelmäßig Sitzungen ab, und führte eine geordnete Kanzleiführung ein.⁹¹ An Feiertagen oder kirchlichen Festtagen fanden allerdings keine Sitzungen statt.⁹² Ein Protokollschreiber, der Notar des Offizials, führte die schriftlichen Aufzeichnungen über die Amtsgeschäfte, Anträge von Parteien und Entscheide des Konsistoriums.⁹³ Die Abschriften sollten den klagenden Parteien ausgehändigt werden, die Originale blieben bei Gericht.⁹⁴ In den Sitzungen wurden laufende Angelegenheiten besprochen, die vom Offizial und der Kanzlei dem Konsistorium zur Entscheidung vorgelegt wurden. Bei den Gerichtsfällen diente das Konsistorium als Beirat des Offizials.⁹⁵

Die Protokollbücher der Jahre 1716, 1740 und 1760 enthalten jeweils die Niederschriften zu den drei Aufgabenbereichen des Konsistoriums. An erster Stelle wurden Pfarrsachen eingetragen, dann folgten Einträge, welche die Ehe betrafen und am Ende jedes Bandes die

⁸⁶ Vgl. Greneck, Anmerkungen wie bey einer Herrschaft in diesem Land, 54.

⁸⁷ Vgl. Peters, Passau, Wien und Aquileja, 25.

⁸⁸ Vgl. Plöchl, Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 332.

⁸⁹ Vgl. Schmugge, Ehen vor Gericht, 45.

⁹⁰ Vgl. Viertes Laterankonzil: 38, De scribendis actis, ut probari possint. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Josef Wohlmuth (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Paderborn/München u.a.: Schöningh 2000, 252.

⁹¹ Vgl. Weißensteiner, Die bayerischen Klöster und Hochstifte, 175.

⁹² Vgl. Plöchl, Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 329-330.

⁹³ Vgl. Johann Weißensteiner, „Die Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv. In: Josef Pauser/Manfred Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, 651-662, hier 653.

⁹⁴ Vgl. Viertes Laterankonzil, 38: De scribendis actis, ut probari possint. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth, Dekrete, Bd. 2, 252.

⁹⁵ Vgl. Plöchl, Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 329-330.

Kridasachen.⁹⁶ Für die Erledigung von Angelegenheiten vor dem Konsistorium mussten von den Delinquent/innen und Supplikant/innen Konsistorialtaxen bezahlt werden. Es gab unterschiedliche Taxen für die Erteilung von Ehedispenen, für die Verleihung von Kirchenämtern, etc.⁹⁷

Im Bezug auf die Rechtsprechung handelten die Mitglieder des Konsistoriums nicht selbstständig, sondern hatten sich an die Vorgaben des kanonischen Rechts und der Gerichtsordnung zu halten. Diese bildeten einen normativen Rahmen für die Handlungen des Offizials und des Konsistoriums und sollen im folgenden Abschnitt erklärt werden.

Das Corpus Juris Canonici

Das seit dem Mittelalter gültige Kirchenrecht war das *Corpus Juris Canonici*. Dabei handelt es sich um eine Sammlung von Gesetzestexten, die immer wieder erweitert und abgeändert wurde, aber bis 1917 ihre Gültigkeit behielt. Das Eherecht der katholischen Kirche in der Frühen Neuzeit beruhte dabei weitgehend auf den Beschlüssen des vierten Laterankonzils im Jahr 1215 und des Konzils von Trient im 16. Jahrhundert.⁹⁸ Die Ehe wurde im *Corpus Juris Canonici* unter die sieben Sakramente Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Letzte Ölung und Ordo eingereiht.⁹⁹ Sie sollte auf dem mündlichen Konsens der Ehepartner beruhen und beinhaltete die Zeugung von Nachkommenschaft und deren christliche Erziehung, die beiderseitige Treue der Ehegatten sowie die Unauflöslichkeit.¹⁰⁰ Seit dem Konzil von Trient war vorgeschrieben, dass eine Ehe im Beisein eines Geistlichen geschlossen, und in ein Traubuch eingetragen werden musste.¹⁰¹ Vor einem gültigen Abschluss einer Ehe musste der zuständige Pfarrer die Eheschließenden zudem an drei aufeinanderfolgenden Festtagen in der Kirche während der Messfeier öffentlich verkünden.¹⁰² Das sogenannte Aufgebot sollte die Heirat zu einem kontrollierbaren Ereignis machen und das Eingehen von geheimen Ehen verhindern.¹⁰³ In dem festen Gerüst des kanonischen Rechtes alle Fragen zu Heirat und Verlobung betreffend, entwickelten sich auch die sogenannten Ehehindernisse, mit denen sich diese Arbeit beschäftigt. Die Ehehindernisse, zu deren bekanntesten die Verwandtschaft zählt, machten den Abschluss einer gültigen Ehe unmöglich und konnten nur

⁹⁶ Auch andere Protokollbücher des Konsistoriums sind so oder ähnlich geordnet. Siehe: Plöchl, Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 332 und Söldenwagner, Das Ehegericht in der frühen Neuzeit, 17-18.

⁹⁷ Vgl. Plöchl, Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien, 333.

⁹⁸ Vgl. Schmugge, Ehe vor Gericht, 45-47.

⁹⁹ Vgl. Konzil von Trient, Sessio VII: Decretum primum [De sacramentis], 7. Sitzung vom 3. März 1547. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 684.

¹⁰⁰ Vgl. Konzil von Basel, Sessio VIII, 8. Sitzung vom 22. November 1439. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 2, 550.

¹⁰¹ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

¹⁰² Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 755-756.

¹⁰³ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

durch einen Ehedispens aufgehoben werden.¹⁰⁴ Die katholische Kirche und ihr Eherecht nahmen in der Frühen Neuzeit eine wichtige Position bei der Strukturierung von Geschlechterbeziehungen ein. Mit der Ehe als gesellschaftliches Ordnungsmodell versuchte die Kirche soziales Handeln und Praktiken der Bevölkerung zu normieren.¹⁰⁵ So wurde vor- und außereheliche Sexualität als illegitim erklärt und kriminalisiert.¹⁰⁶

Dispens

Nach einer Definition im „Lexikon für Theologie und Kirche“ ist ein Dispens „die Befreiung vom Gesetze in einem speziellen Falle“. Er erfüllt den Zweck, für einen besonderen Einzelfall die Wirkung des Kirchengesetzes aussetzen zu lassen.¹⁰⁷ Die katholische Kirche selbst beschrieb die Aufgabe des Dispenses damit, Härten und Unzuträglichkeiten, die die Anwendung des kanonischen Rechts unter bestimmten Verhältnissen für bestimmte Personen zur Folge hatte, zu mildern, beziehungsweise aufzuheben.¹⁰⁸ Im Konzil von Trient wurde zwar Zurückhaltung mit der Vergabe von Ehedispensen gefordert, trotzdem wurde postuliert: „Für ein Gemeinwesen ist es von Nutzen, ab und zu die Fessel des Gesetzes zu lockern, um bestimmten Fällen und Zwangssituationen zum allgemeinen Wohl besser gerecht zu werden.“¹⁰⁹ Der Dispens sollte nur nach genauer Untersuchung des Falles, reiflicher Überlegung und ohne Gebühren gewährt werden.¹¹⁰ Dafür war von Seiten der Bittsteller und Bittstellerinnen das Vorbringen sogenannter „vernünftiger“ Gründe erforderlich. Darunter wurden Gründe verstanden, die dem Gesetz angemessen sein sollten und nach katholischer Rechtsauffassung genau zu dem Zeitpunkt vorhanden waren, in dem der Dispens erteilt wurde. Andernfalls verlor er seine Gültigkeit.¹¹¹

Da im *Corpus Juris Canonici* eine Reihe von Ehehindernissen aufgelistet war, die das Eingehen einer gültigen Ehe verhinderten, mussten Paare, die trotzdem heiraten wollten, vor das Passauer Konsistorium in Wien treten und um einen Ehedispens ansuchen. Die Wünsche von zahlreichen Männern und Frauen trotz eines kirchlichen Verbotes heiraten zu dürfen, zeigen, dass die rechtlichen Vorgaben der katholischen Kirche und die Praxis der Bevölkerung nicht deckungsgleich waren. Vielmehr eröffnete sich darin ein Konfliktfeld zwischen Normen und Praxis. Das Instrument des Dispenses erfüllte in der Frühen Neuzeit somit eine institutionalisierte, konfliktregelnde Funktion, das die Grenzen zwischen

¹⁰⁴ Vgl. Schmugge, Ehe vor Gericht, 46.

¹⁰⁵ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

¹⁰⁶ Vgl. Beck, Illegitimität und voreheliche Sexualität, 116-118.

¹⁰⁷ Vgl. Hilling, Lemma: Dispensation, 347.

¹⁰⁸ Vgl. Georg May, Die Auseinandersetzungen zwischen den Mainzer Erzbischöfen und dem Heiligen Stuhl um die Dispensbefugnis im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2007 (Adnotationes In Ius Canonicum 40) 18.

¹⁰⁹ Konzil von Trient, Sessio XXV: Decretum de reformatione generali, 25. Sitzung vom 3.-4. Dezember 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 794.

¹¹⁰ Vgl. Ebd., 795.

¹¹¹ Vgl. May, Auseinandersetzungen, 13-18.

kirchlicher Norm und individuellen sowie gesellschaftlichen Bedürfnissen durchlässiger machte. Andererseits eröffnete sich durch die Dispenserteilung ein eigenes Konfliktfeld, in dem Möglichkeiten und Grenzen des kanonischen Rechtes vor dem Kirchengericht ausgehandelt wurden.¹¹²

Die Vorschrift des Konzils von Trient, wonach Dispens ohne Gebühren erteilt werden sollte, ist in der Frühen Neuzeit wahrscheinlich nicht umgesetzt worden. Die Dispenserteilung dürfte vielmehr eine bedeutende Einnahmequelle der Konsistorien gewesen sein.¹¹³ Dispense konnte nicht nur im Bezug auf Ehesachen ausgesprochen werden, sondern bezogen sich auch auf andere Vorschriften des kanonischen Rechts. So konnte beispielsweise neben Ehedispensen auch um Fastendispense angesucht werden, die Fleischessen während der Fastenzeit erlaubten.¹¹⁴ Nur der Papst war befugt von allen Ehehindernissen im gesamten Verwaltungsgebiet der katholischen Kirche zu dispensieren. Bischöfe erhielten mittels Fakultäten die Vollmacht in ihrer Diözese Dispense in bestimmten Ehehindernissen und bei Verwandtschaft in bestimmten Graden zu erteilen.¹¹⁵ Die Dispensfakultät des Offizials erlaubte beispielsweise in der Bluts- und Schwägerverwandtschaft nur die Erteilung eines Dispenses im dritten und vierten Grad.¹¹⁶ Darauf bezieht sich auch die Gerichtsordnung aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, welche die Arbeit des Konsistoriums anleiten sollte. In ihrem ersten Punkt wurde angeordnet: *Allen anfangs ist zu merken, daß zwey brauth-persohnen, so einander in primo vel secundo consanquinitatis, vel affinitatis gradu* [in erstem oder zweitem Grad der Bluts- oder Schwägerschaft] *verwandt (...) von Rom aus dispensirt werden müssen.*¹¹⁷

Ein Mann aus Hörersdorf, welcher im zweiten Grad der Schwägerschaft vor dem Kirchengericht um Dispens ansuchte, erhielt dementsprechend folgenden Bescheid: *In eines venerabilis* [ehrwürdigen] *consistory macht nit stehet in secundo affinitatis gradu* [zweitem verschwägerten Grad] *zu dispensiren, als würd sich supplicant dentwegen bey der päpstlichen nuntiatur anzumelden haben.*¹¹⁸ Folglich traf bei Paar-Konstellationen, die den ersten und zweiten Grad der Bluts- und Schwägerverwandtschaft berührten, das Passauer Offizialat in Wien keine Entscheidung, sondern verwies die Paare an die päpstliche Nuntiatur. Diese durfte im zweiten Grad dispensieren und leiteten ihrerseits Fälle mit Verwandtschaft im

¹¹² Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 356.

¹¹³ Siehe dazu die Kanzleitaxen des Passauer Konsistoriums in Wien: DAW, Bistum Passau. Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 3 und vgl. Jon Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500-1900. In: Historische Anthropologie 10 (2/2002) 225-244, hier 241.

¹¹⁴ Vgl. Lieselotte Paulitschke, Die Verordnungen der Bischöfe von Passau in der Zeit von 1723-1785 mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs. ungedr. geisteswiss. Diss. Univ. Wien 1973, 41-43.

¹¹⁵ Vgl. May, Auseinandersetzungen, 14.

¹¹⁶ Vgl. Ebd., 23.

¹¹⁷ DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien, Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Gerichts- und Offici-Ordnung des Passauischen Consistorii in Wien].

¹¹⁸ DAW, PP 124, Sitzung vom 26. August 1716, 427.

ersten Grad nach Rom weiter. Im 17. und 18. Jahrhundert gab es ebenso die Möglichkeit, in Ehegerichtsprozessen den örtlichen Bischof zu umgehen und sich durch eine Reise nach Rom direkt an den apostolischen Stuhl zu wenden.¹¹⁹ Einige Bistümer erhoben den Vorwurf, dass Bittsteller und Bittstellerinnen, welche von dem jeweiligen Konsistorium ihres Bistums abgewiesen wurden, in Rom leicht zu einem Dispens kamen.¹²⁰ Ob diese Praxis auch bei Paaren aus dem Erzherzogtum unter der Enns üblich war, lässt sich nicht überprüfen; eine Reise nach Rom wäre jedenfalls mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden gewesen, und daher sicher nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung möglich.

Die Dispens-Fakultäten wurden den Bischöfen für jeweils ein, drei, fünf oder zehn Jahre angewiesen.¹²¹ So erhielt der für Österreich unter der Enns zuständige Offizial im 18. Jahrhundert jeweils für fünf Jahre die Erlaubnis, Ehedispense in seinem Verwaltungsgebiet auszusprechen. Am 3. Februar 1738 vermerkte der Gerichtsnotar in den Pfarrsachen des Protokollbuches die Erteilung der Dispensgewalt mit den Worten, dass *seine päpstliche heiligkeit die facultates dispensandi ad aliud quinquennium* [für weitere fünf Jahre] *gnädigst verliehen habe, das consistorium sich deren bis dahin gebrauchen könne.*¹²²

1.3. Die Ehehindernisse nach dem Corpus Juris Canonici

Als Ehehindernis (*impedimentum matrimonii*) wurde ein Anlass bezeichnet, aufgrund dessen eine Ehe nach kanonischem Recht nicht geschlossen werden konnte, oder eine schon geschlossene Ehe für ungültig erklärt wurde.¹²³ Im *Corpus Juris Canonici* ist eine Vielzahl von solchen Ehehindernissen aufgelistet.¹²⁴ Zu den bekanntesten zählte die Verwandtschaft, insgesamt kannte das kanonische Recht aber 21 verschiedene Eheverbote.¹²⁵ Parallel zu diesen Eheverboten existierte das Instrument des Ehedispenses, welches, wie vorher schon erklärt, zur Aufhebung des Gesetzes in speziellen Fällen diente.¹²⁶ Die Eheverbote bildeten ein einflussreiches Mittel um Ehe- und Liebesbeziehungen von Männern und Frauen zu reglementieren.¹²⁷ Beispielsweise griffen sie in die Anzahl potentieller Heiratspartner ein.¹²⁸ Die Ehehindernisse wurden in zwei Kategorien eingeteilt. Es gab trennende Verbote, die eine bereits vollzogene Verheiratung ungültig machten, und aufschiebende Ehehindernisse,

¹¹⁹ Vgl. May, Auseinandersetzungen, 9-10.

¹²⁰ Vgl. Ebd., 22.

¹²¹ Vgl. Ebd., 23.

¹²² DAW, PP 146, Sitzung vom 3. Februar 1738, 38.

¹²³ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 176.

¹²⁴ Vgl. J. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse sammt Ehescheidung und Eheprozeß mit Berücksichtigung der staatlichen Ehehindernisse in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Ein vollständiges praktisches Eherecht für den Kuratklerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg in Breisgau: Herder'sche Verlagshandlung, 5-514.

¹²⁵ Vgl. Schmutge, Ehen vor Gericht, 46.

¹²⁶ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

¹²⁷ Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 345.

¹²⁸ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

die eine Eheschließung überhaupt verhinderten. Das *Corpus Juris Canonici* trennte zudem zwischen Hindernissen „göttlichen Rechts“ und Hindernissen „menschlichen Rechts“. Zu den Hindernissen „göttlichen Rechts“ zählte die Blutsverwandtschaft im ersten Grad in gerader und ungerader Seitenlinie. In diesem Verwandtschaftsverhältnis konnte kein Dispens erwirkt werden, weil das Hindernis eben „göttlichem Recht“ entstammte, das der Mensch nicht beeinflussen durfte. Blutsverwandtschaft im ersten Grad galt somit als indispensabel. Die Hindernisse nach menschlichem Recht hingegen konnten dispensiert werden.¹²⁹ Im Ehehindernis der Verwandtschaft wurde zwischen der Blutsverwandtschaft (*cognatio consanguinitatis*), der Schwägerverwandtschaft (*cognatio affinitas*), der geistigen Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*) und der rechtlichen Verwandtschaft (*cognatio legalis*)¹³⁰ unterschieden.¹³¹ Für die Organisation der frühneuzeitlichen Gesellschaft war vor allem dieses Ehehindernis der Verwandtschaft von großer Bedeutung, da die Verwandtschaft ein wichtiges soziales, materielles und emotionales Beziehungsnetz zwischen den Menschen darstellte.¹³² Zu den weiteren Ehehindernissen gehörte beispielsweise der „Mangel des erforderlichen Alters“. Es besagte, dass der Bräutigam vor der Eheschließung das vierzehnte Jahr, und die Braut das zwölfte Jahr erreicht haben musste.¹³³ Andere Ehehindernisse waren die Religions-Verschiedenheit (*cultus disparitas*)¹³⁴, das geschlechtliche Unvermögen (*impotentia*)¹³⁵, das Ehehindernis des Raubes¹³⁶, das Ehehindernis der höheren Weihe (*impedimentum ordi sacer*)¹³⁷ oder eine schon bestehende eheliche Verbindung (*ligamen*)¹³⁸. Um eine gültige Ehe eingehen zu können, waren zudem bestimmte Anforderungen verpflichtend. Dazu gehörten die Einwilligung beider Brautleute und die Einhaltung bestimmter kirchengesetzlicher Formalitäten bei der Eheschließung. Wurde eine dieser

¹²⁹ Vgl. May, Auseinandersetzungen, 13.

¹³⁰ Darunter verstand man ein durch Adoption hergestelltes Verwandtschaftsverhältnis. Das Ehehindernis war abhängig von den jeweiligen Landesgesetzen, denn nur wenn diese eine Adoption vorsahen, dann konnte auch eine rechtliche Verwandtschaft entstehen. Solange das Adoptionsverhältnis andauerte, durfte in der sogenannten *cognatione legali* (in der gesetzlichen Verwandtschaft) nicht geheiratet werden. Siehe dazu in: Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 132-133 und Bruno Schilling/Carl Friedrich Ferdinand Sintenis, Das Corpus Juris Canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen, in's Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt. Bd. 1, Leipzig: Verlag von Carl Focke 1834, 219.

¹³¹ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 199.

¹³² Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

¹³³ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 196.

¹³⁴ Dieses Ehehindernis bestand zwischen Christen und Nicht-Christen. In: Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 197-198.

¹³⁵ Bei dem Ehehindernis des körperlichen Unvermögens war nicht die Zeugungsfähigkeit von Bedeutung, sondern die Fähigkeit Geschlechtsverkehr und damit die Ehe vollziehen zu können. Wenn dies nicht geschehen konnte- argumentierte das kanonische Recht – wurde damit der „Zweck der Ehe an sich schon vereitelt“. In: Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 192-193.

¹³⁶ Wurde eine Frau entführt, um sie zu einer Heirat zu zwingen galt dies als ein Ehehindernis. Eine so erreichte Ehe war nicht gültig. In: Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 187-188.

¹³⁷ Das *impedimentum ordinis* besagte, dass jemand, der eine der Weihen eines Subdiakonates, Diakonates oder Presbyteriates empfangen hatte, keine gültige Ehe eingehen durfte. In: Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 153-161.

¹³⁸ Eine gültig eingegangene und noch bestehende eheliche Verbindung machte das Eingehen einer neuen Ehe unmöglich, da eine Doppelehe (Bigamie) verboten war. Das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes galt als indispensabel. In: Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 132-133.

Anforderungen nicht erfüllt, behinderte dies den Abschluss einer gültigen Ehe und war somit ebenfalls als Ehehindernis anzusehen. So durfte in den Feiertagen und zur Fastenzeit, den sogenannten heiligen Zeiten, keine festliche Hochzeit abgehalten werden. Hier stellte der Zeitpunkt der Eheschließung das Ehehindernis dar.¹³⁹

Die verschiedenen Vorschriften der Ehehindernisse im *Corpus Juris Canonici* und deren zeitgenössische Interpretation sind teilweise widersprüchlich und verwirrend¹⁴⁰ und spielten in der alltäglichen Praxis des Passauer Konsistoriums nur zum Teil eine Rolle. Jene Ehehindernisse, die in den Dispensgesuchen katholischer Männer und Frauen aus dem Erzherzogtum unter der Enns im 18. Jahrhundert häufig erwähnt wurden, sollen hier nun anhand von Quellenbeispielen genauer vorgestellt werden.

Ehehindernis der Blutsverwandtschaft

Am 18. Jänner 1760 beschäftigte sich das Kirchengericht mit dem Fall von Johann Gschwandner und Roßina Gschwandnerin aus der Pfarre Gföhl. Die beiden gaben laut der Protokollierung des Gerichtsnotars an, *in impedimento consanquinitatis terty et quarti gradus* miteinander verwandt zu sein.¹⁴¹ Die zwischen ihnen herrschende Blutsverwandtschaft (*impedimento consanquinitatis*) im dritten und vierten Grad bildete das Ehehindernis und machte eine Hochzeit ohne Ehedispens unmöglich. Deswegen wandte sich das Paar aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns an das Passauer Konsistorium in Wien.

Im 18. Jahrhundert waren sexuelle Beziehungen zwischen Blutsverwandten mit einem Verbot belegt und wurden von der katholischen Kirche als „inzestuös“ kriminalisiert. Demnach war auch das Eingehen einer Ehe zwischen zwei blutsverwandten Personen nicht erlaubt, denn zwischen ihnen bestand das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft (*impedimento consanquinitatis*).¹⁴² Kinder, welche aus „inzestuösen“ Verbindungen hervorgingen, wurden ebenfalls kriminalisiert und sollten von der Erbfolge ausgeschlossen werden.¹⁴³

Die Grundlagen für dieses Ehehindernis gehen auf frühchristliche Zeit zurück.¹⁴⁴ Erstmals wurden im Alten Testament im 18. Kapitel des Leviticus, des dritten Buchs Mose, „Inzestverbote“ aufgelistet. Sie untersagten eine Ehe zwischen blutsverwandten Personen, die bis in den siebten Grad miteinander verwandt waren.¹⁴⁵ Auf dem vierten Laterankonzil im Jahr 1215 wurde das Eherecht reformiert und die Verwandtschaft des Blutes und der Schwäger-

¹³⁹ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 176-178.

¹⁴⁰ Beispielsweise Joseph Freisen, Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur. Tübingen: Fues 1888 oder Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 5-515.

¹⁴¹ DAW, PP 174, Sitzung vom 18. Jänner 1760, 18.

¹⁴² Vgl. Schmugge, Ehe vor Gericht, 45.

¹⁴³ Vgl. Zweites Laterankonzil, 17: [Ehehindernis der Blutsverwandtschaft]. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 2, 201.

¹⁴⁴ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

¹⁴⁵ Vgl. Sabeau, Inzestdiskurse, 13.

schaft fortan nur mehr bis in den vierten Grad berechnet.¹⁴⁶ Begründet wurde diese Beschränkung von sieben auf vier Grade und infolgedessen auch die Einschränkung der potentiellen verwandten Personen damit, dass vier eine gute Zahl darstelle, weil sich auch vier Säfte im Körper befinden.¹⁴⁷ Diese Vorschriften behielten bis zur Neufassung des kanonischen Rechts im Jahr 1917 ihre Gültigkeit.¹⁴⁸

Die Verwandtschaftsbeziehungen wurden und werden heute noch mittels Linien und Graden berechnet. Mit Linien wird die Reihe der Geburten (Abstammungen) bezeichnet. Dabei wurde parallel in gleiche und ungleiche Linien unterschieden. Ein Cousin und eine Cousine sind beispielsweise in der gleichen Seitenlinie miteinander verwandt, ein Onkel mit seiner Nichte in ungleicher Seitenlinie. Durch die Grade wird die Nähe der Verwandtschaft bestimmt, indem die Zeugungen gezählt werden, die sich zwischen verwandten Personen befinden. Einige Beispiele: Geschwister sind im ersten Grad miteinander verwandt, Cousins und Cousinen, als Kinder von Geschwistern, im zweiten Grad.¹⁴⁹ Bei einer Verwandtschaft in ungleicher Seitenlinie sind zwei Grade gleichzeitig davon betroffen. Dieses Verwandtschaftsverhältnis beschrieb man, indem beide Grade aufgezählt wurden. So ist zum Beispiel ein Onkel mit seiner Nichte im ersten, berührend den zweiten Grad verwandt.¹⁵⁰ Auch bei Roßina Gschwandner und Johann Gschwandner sind zwei Verwandtschaftsgrade betroffen. Sie waren im dritten, berührend den vierten Grad miteinander verwandt.

In der geraden Linie umfasst das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft alle Grade, theoretisch bis ins Unendliche, auf der Seitenlinie war die *cognatio consanguinitatis* auf den vierten Grad beschränkt. Das Ehehindernis im ersten Grad der Blutsverwandtschaft unterlag wie oben schon angesprochen, nach kirchlicher Rechtsauffassung dem sogenannten göttlichen Recht, und galt damit als indispensabel. Der zweite bis vierte Grad der Blutsverwandtschaft unterlag hingegen dem von Menschen gemachten kirchlichen Recht und konnte durch die Erteilung eines Dispenses aufgehoben werden.¹⁵¹ Für die Dispensierung von einem Ehehindernis mussten die Paare vor dem Kirchengericht Gründe, sogenannte Dispensmotive, vorbringen.¹⁵² Im Dekret Tametsi von 1563 wurde vorgeschrieben, dass Verwandtschaften im zweiten Grad niemals, außer bei großen Fürsten und aus öffentlichen Interessen, Hoffnung auf Dispens hatten.¹⁵³ Die Dispensgesuche des 18. Jahrhunderts aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns zeichnen dem gegenüber ein anderes Bild.

¹⁴⁶ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 60.

¹⁴⁷ Vgl. Viertes Laterankonzil, 50: De restricta prohibitionem matrimonii. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 2, 257-258.

¹⁴⁸ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

¹⁴⁹ Vgl. May, Auseinandersetzungen, 14-15.

¹⁵⁰ Vgl. Ebd., 60.

¹⁵¹ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 60-62.

¹⁵² Vgl. May, Auseinandersetzungen, 15

¹⁵³ Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 758.

Verwandtschaften im zweiten Grad durften nicht vom Bischof oder einem Offizialat dispensiert werden. Das Konsistorium sandte den Antrag des Paares in einem Schreiben an die päpstliche Nuntiatur in Wien weiter.¹⁵⁴ Sowohl im Jahr 1716 als auch in den Jahren 1740 und 1760 wurden so einige Verwandtschaften im zweiten Grad dispensiert – insgesamt 31 Paare – also dürfte das Verbot des Konzils von Trient nicht sehr wirkmächtig gewesen sein. Vor dem Kirchengenicht diente ein Stammbaum als Beweis für verwandtschaftliche Beziehungen. Dieser wurde entweder vom Pfarrer, einem Advokaten oder wenn einer der Brautpersonen schreiben konnte, eventuell auch von ihnen abgefasst.¹⁵⁵ Der Sippenbaum, in den Kirchengenichtsprotokollen auch oft *schema consanquinitatis* oder *schema affinitatis* (bei Schwägerverwandtschaft) genannt, sollte die Verwandtschaftsverhältnisse anschaulich darstellen und für das Konsistorium nachvollziehbar machen.¹⁵⁶ Der Pfarrer war dazu angehalten, die Verwandtschaftsgrade anhand von Pfarrbüchern, entweder aus seiner eigenen Pfarre, oder aus jenen einer fremden Pfarre, zu eruieren. Fand er in den Matriken nicht genügend Informationen, gehörte es zu seinen Aufgaben, Verwandte der Brautleute oder die Dorfältesten zu Rate zu ziehen.¹⁵⁷ Damit der Stammbaum offiziell vor dem Konsistorium anerkannt wurde, musste er vom Pfarrer und von zwei Zeugen mit *handschrift und pötschaft* unterzeichnet sein.¹⁵⁸

Johann und Rosina Gschwandner erfüllten vor dem Konsistorium alle formalen Voraussetzungen und konnten das Kirchengenicht durch ihre Argumente überzeugen. Nach ihrem zweiten Besuch am 1. Februar 1760 erhielten sie ihren erhofften Dispens.¹⁵⁹

Ehehindernis der Schwägerschaft

Das Verwandtschaftsverhältnis der Schwägerschaft wurde durch Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau hergestellt, ihre Familien waren ab diesem Zeitpunkt miteinander verschwägert. Geschah der sexuelle Kontakt innerhalb einer Ehe, so handelte es sich um „legitime Affinität“; geschah er außerhalb einer Ehe – sei es durch Ehebruch oder vor-ehelichen Sexualverkehr – so wurde das Verwandtschaftsverhältnis als „illegitime Affinität“ bezeichnet.¹⁶⁰ Ein Beispiel für das Ehehindernis der Schwägerschaft (*impedimentum affinitatis*) geben das Paar Mathias Eder und Maria Weiserin ab. Der Witwer Mathias Eder möchte *seines abgelebten eheweibs schwester kündt*, eine Frau namens Maria Weiserin,

¹⁵⁴ Vgl. Lanzinger, Umkämpft, verhandelt und vermittelt, 274.

¹⁵⁵ In den Prozessprotokollen ist zwar häufig verzeichnet, ob ein Stammbaum dem Antrag beilag, die zugehörigen Akten sind aber größtenteils nicht erhalten geblieben. Deswegen lässt sich schwer überprüfen, wer nun wirklich den Stammbaum abfasste. Vermutlich war es der Pfarrer.

¹⁵⁶ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 69.

¹⁵⁷ Vgl. Ebd., 71.

¹⁵⁸ DAW, PP 124, Sitzung vom 29. Mai 1716, 321.

¹⁵⁹ DAW, PP 174, Sitzung vom 2. Februar 1760, 32.

¹⁶⁰ Vgl. May, Auseinandersetzungen, 16.

heiraten, und suchte im August 1716 vor dem Konsistorium um die Dispensierung von diesem Ehehindernis an.¹⁶¹ Als Tochter der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau ist Maria Weiserin die angeheiratete Nichte von Mathias Eder, weshalb zwischen ihnen eine Schwägerschaft im zweiten Grad bestand. Der Heiratswunsch der beiden war somit von einem Ehehindernis betroffen.

Der katholische Gedanke der affinitären Verwandtschaft basierte auf der Annahme, dass durch die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau sich auch die Familie des Mannes mit der Familie der Frau verband.¹⁶² Gestützt auf den sogenannten *una caro*-Gedanken („ein Fleisch“) galten Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft als gleichwertige Beziehungen, dementsprechend wurde sexueller Kontakt in beiden Fällen als „inzestuös“, beziehungsweise als Blutschande kriminalisiert.¹⁶³ Die Zählung der Linien und der Grade erfolgte bei der Schwägerverwandtschaft genauso wie bei der Blutsverwandtschaft. Die „legitime“ Schwägerschaft war bis in den vierten Grad verboten, die „illegitime“ Schwägerschaft allerdings nur bis in den zweiten Grad. Der Bruder des Ehemannes und die Schwester der Ehefrau waren beispielsweise im ersten Grad „affinitas“ miteinander verwandt. Demnach bestand zwischen ihnen ein kanonisches Ehehindernis der Verwandtschaft und sie durften nur mittels eines Dispenses heiraten. Eine Witwe war ebenso mit dem Bruder ihres Mannes im ersten Grad der Schwägerschaft verwandt und durfte diesen nicht heiraten. Das Ehehindernis der „affinitas“ – so argumentierte das kanonische Recht – basierte auf kirchlichem, und nicht auf göttlichem Recht, sodass eigentlich alle Grade dispensabel waren. Der erste Grad der geraden Linie der Schwägerschaft (wie beispielsweise die Konstellationen Stiefvater-Stieftochter, Stiefmutter-Stiefsohn, Schwiegervater-Schwiegertochter, Schwiegermutter-Schwiegersohn) hatte im 18. Jahrhundert jedoch wenig Chancen, einen Dispens zu erreichen.¹⁶⁴

Mathias Eder und Maria Weiserin erhielten jedenfalls im ersten Anlauf vor dem Konsistorium keinen Ehedispens in ihrem Ehehindernis der Schwägerschaft. Einen zweiten Gang vor das Konsistorium dürfte es nicht gegeben haben, da das Paar weder 1716, noch in den folgenden Jahren noch einmal in den Protokollbüchern erwähnt wurde.

Unter der Schwägerschaft gab es noch den Sonderfall der „affinitas superveniens“. Dieser trat ein, wenn ein Ehepartner außerehelichen Geschlechtsverkehr mit Verwandten im ersten oder zweiten Grad des Partners hatte. Durch dieses sexuelle Verhältnis wurden Ehemann und Ehefrau auch miteinander verschwägert. Durch diese „affinitas superveniens“ durfte dann der sogenannte „schuldige“ Part die „eheliche Pflicht“ nicht mehr ein-

¹⁶¹ DAW, PP 124, Sitzung vom 26. August 1716, 427.

¹⁶² Vgl. May, Auseinandersetzungen, 16.

¹⁶³ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 38.

¹⁶⁴ Vgl. May, Auseinandersetzungen, 16-17.

fordern. Dieser Zustand konnte ebenfalls erst durch einen Dispens wieder aufgehoben werden.¹⁶⁵ Ein solcher Fall fand sich aber nicht in den Dispensanträgen des 18. Jahrhunderts.

Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft

Eine Taufe oder eine Firmung bildeten die Basis für die sogenannte geistige Verwandtschaft zwischen einem Mann und einer Frau. Das dazugehörige Ehehindernis wurde *impedimentum cognationis spiritualis* genannt.¹⁶⁶ Maria Anna Reitsamerin und Joseph Fritsch aus der Pfarre Schrick wandten sich beispielsweise im April 1760 an das Konsistorium in Wien. In ihrem Ansuchen baten *sie in impedimento cognationis spiritualis ex confirmatione ortae* zu dispensieren. Durch eine Firmung (*confirmatione ortae*) war zwischen beiden eine geistige Verwandtschaft entstanden, weswegen sie nicht heiraten durften. Wahrscheinlich war Joseph Fritsch der Firmpate von Maria Anna Reitsamerin gewesen oder umgekehrt – die Frau die Firmpatin des Mannes.¹⁶⁷

Die soziale Institution der Patenschaft entstand im Christentum mit der Verbreitung der Kindertaufe ab dem 5. beziehungsweise 6. Jahrhundert. Ebenso wurden ab dieser Zeit die Begriffe der „geistigen Verwandtschaft“ und des *incestus spiritualis*, des sogenannten „geistigen Inzests“, für sexuelle Beziehungen innerhalb dieses Verhältnisses geprägt.¹⁶⁸ Im Mittelalter herrschte, was die Anzahl der Taufpaten betraf, eine rege Auseinandersetzung zwischen kirchlichen Obrigkeiten und den Praktiken der Bevölkerung. Dies drückte sich in unterschiedlichen rechtlichen Normen betreffend der Patenzahl in den verschiedenen Diözesen aus. In manchen Bistumssprengeln waren beispielsweise fünf Paten üblich.¹⁶⁹ Das Patenschafts-System erfüllte im Mittelalter die Funktion, durch Auswahlstrategien der zukünftigen Paten, familiäre Kontakte auf allen sozialen Ebenen der Gesellschaft zu knüpfen. Als wichtiges Element des sozialen Zusammenhaltes forderte dieses weitreichende Beziehungsgeflecht durch Paten zu gegenseitigem Respekt und Freundschaft auf.¹⁷⁰ Das Konzil von Trient vereinheitlichte das Patenschaftsmodell und reduzierte die Anzahl der möglichen Taufpaten. Eine geistige Verwandtschaft wurde ab diesem Zeitpunkt nur mehr zwischen den Eltern des Täuflings, dem Taufenden (dem Pfarrer) und den Taufpaten hergestellt, sowie zwischen dem Täufling, dem Taufenden und den Taufpaten.¹⁷¹ Nur je ein Mann und eine Frau konnten ab dem Konzil von Trient ein Kind aus der Taufe heben, was auch die Anzahl an geistigen Verwandten einschränkte und Verwirrung bei der Errechnung des Verwandt-

¹⁶⁵ Vgl. Ebd., 17.

¹⁶⁶ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 81.

¹⁶⁷ DAW, PP 174, Sitzung vom 23. April 1760, 104-105.

¹⁶⁸ Vgl. Guido Alfani, Geistige Allianzen: Patenschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. bis 20. Jahrhundert). In: Lanzinger/Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft, 25-54, hier 26.

¹⁶⁹ Vgl. Alfani, Geistige Allianzen, 28-29.

¹⁷⁰ Vgl. Ebd., 37-39.

¹⁷¹ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 83.

schaftsverhältnisses verhindern sollte.¹⁷² Mit der letzten Fassung des Codex von 1983 wurden die geistige Verwandtschaft und das damit einhergehende Ehehindernis gänzlich aufgelassen.¹⁷³

Bei der Firmung wurde ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Firmendem, Firmling und dessen Vater, Mutter und Firmpaten hergestellt.¹⁷⁴ Bei der geistigen Verwandtschaft wurde, im Gegensatz zur Bluts- und Schwägerverwandtschaft, in den Prozessprotokollen kein Grad angegeben. Das liegt daran, dass nach dem Konzil von Trient nicht mehr mehrere Grade betroffen waren, sondern dieses Verwandtschaftsverhältnis nur zwischen Täufer, Täufling und dessen Eltern erzeugt wurde.

Die Bestimmungen des Konzils von Trient hatten im 18. Jahrhundert im Bezug auf die geistige Verwandtschaft Gültigkeit. Fraglich ist aber, wie das Konzept der geistigen Verwandtschaft von der Bevölkerung und dem Kirchengericht interpretiert wurde. Maria Reitsamerin und Joseph Fritsch erhielten schon im ersten Anlauf einen Ehedispens.¹⁷⁵

Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit

Das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entstand aus einem gültig geschlossenen Eheversprechen zwischen einem Mann und einer Frau.¹⁷⁶ Das *impedimentum publicae honestatis* nahm damit Bezug auf das Naheverhältnis, welches durch Sponsalien (Eheversprechen) zwischen zwei Menschen hergestellt wurde. Mann und Frau durften sich nach einem gegebenen Eheversprechen nicht mehr anderwärtig verheiraten. Eine Hochzeit mit einem anderen Partner oder mit einer anderen Partnerin als mit dem/der schon Versprochenen wäre sonst mit dem Ehehindernis der „honestas publica“ belegt gewesen.¹⁷⁷

Im November 1716 suchte der Postmeister von Gaunersdorf, Johann Lettner, im Namen seines zukünftigen Schwiegersohns Johann Oberhofer um die Dispensierung eines *impedimentum publico honestatis* an. Seine Tochter Barbara hatte sich mit Johann Oberhofer ehelich versprochen. Wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Brautleuten wurde das Eheverlöbnis aber in beiderseitigem Einverständnis wieder aufgelöst. Gleichzeitig war die Tochter Barbara in eine Eheversprechensklage vor dem Konsistorium verwickelt, weil ein anderer Mann Anspruch auf eine Ehe mit ihr stellte. Das Konsistorium verhängte deswegen über die drei beteiligten Personen (Johann Oberhofer, Barbara Lettner und den zwei-

¹⁷² Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 757.

¹⁷³ Vgl. Alfani, Geistige Allianzen, 48.

¹⁷⁴ Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 757.

¹⁷⁵ DAW, PP 174, Sitzung vom 23. April 1760, 104-105.

¹⁷⁶ Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 757.

¹⁷⁷ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 121.

ten Mann, dem sie die Ehe versprach) ein Verehelichungsverbot. Dieses sogenannte *interdictum de non copulando* konnte im Zuge einer Klage wegen eines Eheversprechens von dem Konsistorium ausgesprochen werden. Dies untersagte den beteiligten Parteien, sei es Mann oder Frau, eine Verehelichung während des Prozesses und sollte dem Konsistorium die Möglichkeit geben, das Gerichtsverfahren in Ruhe durchzuführen. Wurde das Verfahren beigelegt, musste dieses Verbot wieder förmlich aufgelassen werden. Auch bei einem außergerichtlichen Vergleich wegen eines Streitfalls um ein Eheversprechen musste das Gericht den Vergleich ratifizieren.¹⁷⁸ Ein ausgesprochenes Verehelichungsverbot sowie ein anderwärtig gegebenes Eheversprechen stellten somit ein Ehehindernis dar.

Da die Verlobung von Barbara Lettnerin und Johann Oberhofer schon vor der Eheversprechensklage friedlich gelöst worden war, verlobte sich Johann Oberhofer in der Zwischenzeit anderwärtig. Seine Wahl fiel auf die Schwester von Barbara Lettner, Margareta, wozu auch der Vater der beiden Frauen sein Einverständnis gab. Da aber wegen der vorher angestregten Eheversprechensklage ein *interdictum de non copulando* auf ihn ausgesprochen worden war, benötigten die Brautleute für die Realisierung ihrer Heiratspläne einen Dispens des Ehehindernisses „*publicae honestatis*“. Das Konsistorium erteilte den Dispens in diesem Fall ohne weiteres und Margareta Lettner und Johann Oberhofer heirateten.¹⁷⁹

Durch Geschlechtsverkehr oder ein Eheversprechen wurden zusätzlich die Angehörigen des Mannes und die Familie einer Frau miteinander verwandt. Wurde ein Eheversprechen zwischen zwei Brautleuten im gegenseitigen Einverständnis oder durch richterliches Dekret aufgelöst, so bestand die Verwandtschaft zwischen der Familie der Frau und der Familie des Mannes dennoch fort und musste dementsprechend auch dispensiert werden.¹⁸⁰ Dieser Fall wurde dann als „Quasiaffinität“ bezeichnet.¹⁸¹ Ab dem Konzil von Trient ging diese Verwandtschaft aber über den ersten Grad nicht mehr hinaus.¹⁸² Für die Dispensgesuche aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns aus dem 18. Jahrhundert hatte die „Quasiaffinität“ keine Rolle mehr gespielt.

Ehehindernis *criminis*

Im August 1716 wurde Andreas Schüller vor dem Konsistorium im Passauer Hof vorstellig, weil sein Pfarrer ihm die Heirat mit einer Witwe namens Prunnerin verweigerte. Der Pfar-

¹⁷⁸ Vgl. Weißensteiner, „Die Passauer Protokolle“. In: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie, 656.

¹⁷⁹ DAW, PP 124, Sitzung vom 20. November 1716, 534-535.

¹⁸⁰ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 126.

¹⁸¹ Vgl. Ebd., 121.

¹⁸² Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 757.

rer von Herrnbaumgarten vermutete zwischen den beiden ein *impedimento criminis*, ein kriminelles Ehehindernis, weswegen er das Paar nicht trauen wollte.¹⁸³ Das „*impedimento criminis*“ ging davon aus, dass einem Eheversprechen zwischen Mann und Frau ein Ehebruch oder die Ermordung des Gatten oder der Gattin vorausgegangen war. Es genügte zudem auch, dass Mann und Frau sich zu einem Zeitpunkt einander die Ehe versprochen, an dem sie noch mit einem anderen Partner verheiratet waren.¹⁸⁴ Der Seelsorger verdächtigte das Paar Schüller/Prunnerin eines dieser drei Tatbestände begangen zu haben und wollte erst eine Meinung des Konsistoriums einholen, bevor er die Brautleute traute. Der beschuldigte Andreas Schüller argumentierte vor Gericht, dass die Vermutung des Pfarrers nicht der Wahrheit entspräche und er außerdem schon eine Heiratserlaubnis der Herrschaft bekommen hätte. Im darauf folgenden Entscheid des Konsistoriums wurde anschließend noch einmal auf die Delikte eingegangen, die ein solches kriminelles Ehehindernis bilden. Andreas Schüller und seine Braut dürfen heiraten, wenn *weeder eines bey lebzeiten ihrer vorigen ehgatten einander die ehe versprochen, noch zu den frühzeitigen todt auf einigerley weis cooperirt, oder machinirt haben*.¹⁸⁵

Der Pfarrer hatte im Fall von Andreas Schüller und seiner Braut ein Ehehindernis nur vermutet und konnte es vor dem Kirchengericht nicht nachweisen. Da das Konsistorium entschied, dass dieses Ehehindernis zwischen den Verlobten nicht bestand, musste kein Ehedispens ausgesprochen werden, sondern das Kirchengericht erteilte formlos die Genehmigung für eine Hochzeit.

Ehehindernis der „geschlossenen Zeit“

Am 24. Februar 1740 wandte sich ein Brautpaar aus Probstdorf an das Konsistorium in Wien. Leopold Reindl und Veronika Pillerin ersuchten darum, die dritte Verkündung wegen *annahend heiliger fastenzeit* wegfallen lassen zu dürfen.¹⁸⁶ Seit dem Konzil von Trient musste ein Paar vor der Hochzeit dreimal in der Kirche öffentlich angekündigt werden. Meistens war es üblich, dass diese Ankündigungen, auch Aufgebot genannt, durch den Pfarrer in der Kirche an drei aufeinander folgenden Sonntagen stattfanden.¹⁸⁷ Während dieser Zeit sollte der Pfarrer nach möglichen Ehehindernissen zwischen dem Paar forschen, und andere Personen im Ort hatten die Möglichkeit, Ansprüche oder Einwände gegen die Hochzeit zu erheben, und gegebenenfalls eine Untersuchung vor dem Konsistorium einzuleiten. Lebten Frau und Mann vor der Hochzeit in unterschiedlichen Pfarren, so musste

¹⁸³ DAW, PP 124, Sitzung vom 14. August 1716, 410-411.

¹⁸⁴ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 195-197.

¹⁸⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 14. August 1716, 410-411.

¹⁸⁶ DAW, PP 148, Sitzung vom 24. Februar 1740, 68.

¹⁸⁷ Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 755-756.

die bevorstehende Ehe sowohl in der Heimatpfarre des Mannes, als auch in der Heimatpfarre der Frau angekündigt werden. Die Verlobten bekamen von dem Pfarrer einen *Verkündt-Zettel* ausgehändigt, der die Ankündigungen bestätigte und konnten dann in einer der beiden Pfarren getraut werden.¹⁸⁸ Das Paar Reindl/Pillerin bat darum, die dritte Ankündigung streichen zu dürfen, weil die Fastenzeit bevorstand und nach dem liturgischen Kalender feierliche Feste und daher auch Hochzeiten und Hochzeitsbräuche, wie die Heimführung der Braut oder der Brautsegen, verboten waren. Zu den „geschlossenen Zeiten“ an denen keine Hochzeiten abgehalten werden durften, zählte die Fastenzeit von Aschermittwoch bis zum Osteroktav (der Sonntag nach Ostern), sowie die Zeit des Advents bis zum 6. Jänner. Auch einzelne Feiertage wie beispielsweise Maria Himmelfahrt (15. August) und Maria Geburt (8. September) waren von dem Heiratsverbot betroffen.¹⁸⁹ Neben einer Hochzeit war auch das Zeugen von Kindern während Fastenzeit und Advent nach kanonischem Recht nicht erlaubt. Da aber genau der Winter jene Zeit war, in der Bauern und Bäuerinnen weniger arbeiteten, fanden dennoch viele durch einen Dispens erwirkte Hochzeiten während dieser Zeit statt. Das weist darauf hin, dass sich die Menschen eher an den landwirtschaftlichen Arbeitsrhythmus als an die katholische Glaubenslehre hielten.¹⁹⁰

Das Ehehindernis stellte im Fall von Leopold Reindl und Veronika Pillerin der Zeitpunkt der Eheschließung dar. Sie suchten um eine Dispensierung der dritten Verkündung an, damit sich eine Hochzeit vor der Fastenzeit noch ausging und sie nicht in die „geschlossene Zeit“ fielen. In solchen Fällen erteilte das Konsistorium meist anstandslos einen Dispens. So war es auch im Fall von Leopold Reindl und Veronika Pillerin.¹⁹¹

„Bürokratische“ Ehehindernisse

Wollte im Zuge einer Wiederverheiratung eine Witwe oder ein Witwer eine Ehe schließen, so forderte das kanonische Recht, dass sie oder er einen Totenschein ihres ersten Gatten oder seiner ersten Gattin bei dem verantwortlichen Pfarrer vorlegten. 1740 beschäftigte sich das Konsistorium mit dem Fall der Witwe Bernhofer aus Maria Laach am Jauerling. Ferdinand Galle, der zuständige Pfarrer, berichtete, dass *ein seiniges pfarr-kind nammens Simon Bernhofer vor 5 jahren verlohren gangen, welcher, da er sich an einem zweystund entlegenen orth bis abends spatt aufgehalten und nechst der Donau nacher hauß gangen, ins wasser gefallen und ertrunckhen sein müsse, zumahlen nun dessen mit kleinen kindern*

¹⁸⁸ DAW, PP 148, Sitzung vom 28. Februar 1740, 73.

¹⁸⁹ Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 759 und Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 4: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Zweiter Teil. Wien/München: Verlag Herold 1966, 250-252.

¹⁹⁰ Vgl. Becker, Leben und Lieben in einem kalten Land, 78.

¹⁹¹ DAW, PP 148, Sitzung vom 24. Februar 1740, 68.

*verlassenes eheweib einen wirth höchst vonnöthen hätte und also sich weithers zu verehelichen gesinnet wäre, als fragt er sich an, ob er dieselbe copuliren [verehelichen] derffe.*¹⁹² Der Seelsorger bemühte sich in dieser Supplikation für die Witwe des verschwundenen Simon Bernhofer, die, um ihre Kinder versorgt zu wissen, gerne wieder eine Ehe eingehen möchte. Ferdinand Galle war sich nicht sicher, ob er eine Trauung durchführen dürfte und vergewisserte sich mittels eines entsprechenden Antrages vor dem Konsistorium. Dieses entschied, dass erst *wann der todt invermelten Bernhofers wie es die rechten erfordern, erwiesen [sein] wird*, eine Entscheidung getroffen werden kann. Das Konsistorium forderte folglich einen amtlichen Totenschein des Mannes.¹⁹³ Denn das *Corpus Juris Canonici* schrieb vor, dass vor dem Eingehen einer zweiten Hochzeit Gewissheit über den Tod des ersten Ehepartners herrschen musste.¹⁹⁴ Diese Anordnung bezog sich auf das Delikt der „Bigamie“, der Doppel-ehe, die nach dem kanonischen Recht verboten war und durch ein Vorlegen des Totenscheins verhindert werden sollte. Nach katholischer Rechtsauffassung war das Band der Ehe unzertrennlich, nur ein Todesfall oder eine Annullierung konnte es auflösen.¹⁹⁵ Der Pfarrer stellte zwar die Vermutung an, dass Simon Bernhofer in der Donau ertrunken sei, es könnte aber auch sein, dass dieser mutwillig seine Frau verlassen hatte, um sich woanders niederzulassen. Im letzteren Fall würde das Band der Ehe zwischen Simon Bernhofer und seiner Frau noch bestehen, wodurch eine Wiederverheiratung streng verboten wäre.

Für den Nachweis des Todes blieb verwitweten heiratswilligen Personen die Möglichkeit, zwei Zeugen vor das Konsistorium laden zu lassen, welche den Tod mündlich nachwiesen. Dann stellte das Konsistorium im Regelfall eine Todeserklärung aus und erlaubte die Heirat.¹⁹⁶ Weder die Witwe Bernhofer noch ihr Seelsorger Ferdinand Galle kamen 1740 ein zweites Mal vor das Konsistorium; auch in den Pfarrmatriken von Maria Laach am Jauerling scheint in den folgenden Jahren keine Hochzeit der Witwe auf. Offenbar konnte die alleinerziehende Frau keine Zeugen vor das Gericht bringen, die belegten, dass ihr Ehemann in die Donau gestürzt war. Vielleicht stellte aber auch die bürokratische Hürde ein zu großes Hindernis dar und die Witwe von Simon Bernhofer entschied sich gegen eine Wiederheirat. Eine weitere Vorschrift betraf katholische Männer und Frauen, die über keinen festen Wohnsitz verfügten und nicht einer bestimmten Pfarre zugeordnet waren. Zu den sogenannten „Vagabunden“ zählten beispielsweise Wochenknechte, Tagelöhner, Knechte und Mägde, die keiner Grundherrschaft untertänig waren und nicht einem bestimmten Herrn angevogtet waren (Personen ohne Lehen wurden durch Zahlen eines Vogtschillings in eine

¹⁹² DAW, PP 148, Sitzung vom 17. Februar 1740, 59-60.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Vgl. Schilling/ Sintenis, *Corpus Juris Canonici*, 260-262.

¹⁹⁵ Vgl. Weber, *Die kanonischen Ehehindernisse*, 144-145.

¹⁹⁶ Vgl. Weißensteiner, „Die Passauer Protokolle“. In: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie*, 658.

Grundherrschaft aufgenommen). Auch entlassene oder desertierte Söldner und Soldaten zählten zu der wandernden Bevölkerung.¹⁹⁷ Erst nach einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in einer Pfarre entfiel der Personenstatus *vago*.¹⁹⁸

Personen, welche kürzer als sechs Monate in einer Pfarre lebten und die das Konsistorium als *vago* bezeichnete, brauchten eine Bewilligung für eine Hochzeit. Der Pfarrer durfte sie nicht eigenmächtig verehelichen, sondern musste eine Genehmigung des Konsistoriums abwarten. Die Tatsache, dass sie keiner Pfarre und keiner Grundherrschaft angehörten, bildete für diese Personen ein Ehehindernis. Der Pfarrer von Dürnkrut sprach beispielsweise im Namen von Sebastian Holzer, einem Schuster, und Anna Maria Rotterin vor dem Ehegericht vor. Er hätte zwar die Verlobten schon dreimal in der Pfarrkirche verkündet, *weilen aber der bräutigam vorhero an verschidenen orthen gearbeitet habe, folglich pro vago zu consideriren* [halten] *ist*, wollte er erst die Bewilligung des Passauer Konsistoriums abwarten, bevor er die beiden traute.¹⁹⁹ In solchen Fällen erteilte das Konsistorium meist rasch die gewünschte Bewilligung – so auch für das Paar Rotterin/Holzer.

1.4. Recht und Gericht in Niederösterreich

Die weltliche Strafgerichtsbarkeit war im Erzherzogtum unter der Enns im 18. Jahrhundert in eine niedere und eine höhere geteilt. Die niedere Gerichtsbarkeit lag bei den Grundherrschaften, welche kleinere Vergehen ahndete und für zivile Klagen zuständig war. Die höhere Gerichtsbarkeit in den landesfürstlichen und freien Landgerichten befasste sich mit den sogenannten Malefizverbrechen.²⁰⁰ Darunter wurden kriminalisierte Praktiken zusammengefasst, welche mit dem Tod, schweren Leibesstrafen oder ewiger Ausweisung aus dem Landgerichtssprengel sanktioniert wurden.²⁰¹

Dementsprechend wird im ersten Artikel der *Ferdinandea*, dem im 18. Jahrhundert in Österreich unter der Enns gültigen Gesetzestext, die Zuständigkeit der höheren weltlichen Gerichtsbarkeit folgendermaßen beschrieben: „Ein Landgericht ist/das Recht und Macht hat in denen peinlichen Sachen/über Leib und Blut der Menschen zu richten“.²⁰² „Peinlich“ bedeutete in diesem Fall, dass Verhöre unter Einsatz von Folter durchgeführt werden konnten.²⁰³

¹⁹⁷ Vgl. Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 94.

¹⁹⁸ DAW, PP 174, Sitzung vom 28. März 1760, 94.

¹⁹⁹ DAW, PP 174, Sitzung vom 22. Oktober 1760, 232-233.

²⁰⁰ Vgl. Susanne Hehenberger, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich. Wien: Löcker Verlag 2006, 45.

²⁰¹ Vgl. Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 137.

²⁰² [Ferdinandea], Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß, Artikel 1. In: Codex Austriacus, Bd. 1. Wien 1704, 659-729, hier 660.

²⁰³ Vgl. Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, 7.

Auch das Delikt der „Blutschande“ wurde in der *Ferdinanda* als Malefizverbrechen eingestuft und war damit Angelegenheit der Landgerichte.²⁰⁴

Die Landgerichtsbezirke im Erzherzogtum Österreich unter der Enns waren im 18. Jahrhundert sehr zersplittert. Im 17. Jahrhundert erreichte die Zahl der Landgerichte mit 403 ihren Höhepunkt, im 18. Jahrhundert lag sie wieder etwas darunter.²⁰⁵ Die weltlichen Gerichte der Frühen Neuzeit waren im Vergleich zur zentralisierten geistlichen Gerichtsbarkeit stark lokal geprägt.²⁰⁶ Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns unterschied man zwei verschiedene Arten von Landgerichten, die auch eine unterschiedliche Gerichtspraxis aufwiesen: freie und landesfürstliche Landgerichte. In den landesfürstlichen Landgerichten war die Einbeziehung eines Rechtsgutachters in die Urteilsfindung verpflichtend.²⁰⁷ Den Rechtsgutachtern kam dementsprechend eine wichtige Position zu. Freien Landgerichten hingegen wurde die Einbeziehung eines Rechtsgutachters zwar nahe gelegt, war aber nur in bestimmten Delikten oder bei unklarer Sachlage verpflichtend.²⁰⁸ In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts konnte ein Malefizprozess auf drei verschiedene Wege eingeleitet werden. Entweder durch eine Klage, durch eine Anzeige (Denunziation), oder durch das gerichtliche Reagieren auf kursierende Gerüchte und Verdächtigungen, eine Nachforschung *ex officio* von Amts wegen. Letzteres stellte in Österreich unter der Enns die häufigste Form dar.²⁰⁹ Vor Beginn eines solchen Malefizprozesses wurde der Delinquent oder die Delinquentin in Untersuchungshaft gebracht.²¹⁰

Ein Malefizprozess in einem landesfürstlichen Landgericht hatte folgenden Ablauf: Mit der Prozessführung waren die Richter und Beisitzer beauftragt. Zu ihren Aufgaben zählte es, Inquisiten und Inquisitinnen zu verhören, Zeugen und Zeuginnen zu vernehmen und Informationen von verschiedenen Stellen einzuholen. Sogenannte Landgerichtsschreiber, welche meist gleichzeitig in Hochgerichts- und Niedergerichtsprozessen tätig waren und als Kanzleischreiber arbeiteten, protokollierten die Klagesachen.²¹¹ Nachdem die Gerichtsmitglieder der Ansicht waren, genügend Informationen und Unterlagen gesammelt zu haben, schickten sie alle Prozessakten an einen Rechtsgutachter, der das Verfahren prüfte

²⁰⁴ Vgl. *Ferdinanda*, Artikel 74, 707.

²⁰⁵ Vgl. Petra Rupprecht, Stichwurzeln – Hundshannerl – Schremserbuben. Kriminaltourismus im Niederösterreich des frühen 18. Jahrhunderts. In: Willibald Rosner (Hg.), *Recht und Gericht in Niederösterreich*. St. Pölten: Selbstverlag d. Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde 2002 (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31) 123-176, hier 161.

²⁰⁶ Vgl. Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 45.

²⁰⁷ Vgl. Andrea Griesebner/Susanne Hehenberger, *Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich*. In: Alexander Kästner/Sylvia Keper-Biermann (Hg.), *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*. Leipzig: Meiner 2008, 17-31, hier 18-19.

²⁰⁸ Vgl. Ebd., 17-19.

²⁰⁹ Vgl. Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 80.

²¹⁰ Vgl. Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft*, 140-143.

²¹¹ Vgl. Ebd., 221.

und einen Urteilsvorschlag erstellte.²¹² Der Gerichtsgutachter sandte seinen Urteilsvorschlag wieder zurück an das landesfürstliche Landgericht, welches diese Empfehlung meist übernahm. Daraufhin wurden die Unterlagen an die niederösterreichische Regierung verschickt, die das Urteil entweder annahm, abmilderte oder verschärfte.²¹³

Die Prozessführung in freien Landgerichten verhielt sich folgendermaßen: Auch hier waren Richter und Räte mit der Prozessführung beauftragt und für das Sammeln von Informationen verantwortlich. Wenn Rechtsgutachter herangezogen wurden, dann waren diese aber meist schon zu einem früheren Zeitpunkt in den Prozess eingebunden. Oft wurden sie schon während des Ermittlungsprozesses um Vorschläge gebeten und verfassten sogenannte Interimgutachten über das weitere Vorgehen des Landgerichts.²¹⁴ Sie entschieden beispielsweise ob ein Delinquent oder eine Delinquentin gefoltert werden durfte. Nach der Beendigung des Prozesses wurde die Delinquentin oder der Delinquent bei beiden Gerichtsarten häufig zur Bezahlung der Landgerichtskosten verurteilt.²¹⁵

Trotz der oftmals angenommenen Willkür frühneuzeitlicher Gerichte waren die Gerichtsmitglieder und die Rechtsgutachter an die jeweilige Landesgerichtsordnung gebunden, welche ihren Handlungsspielraum erzeugte sowie begrenzte.²¹⁶ Die gültige Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert soll deswegen im folgenden Abschnitt vorgestellt werden.

Die Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns: *Ferdinanda*

Nicht nur das katholische Recht definierte Ehehindernisse, sondern auch das weltliche Recht beschäftigte sich mit den Eheverböten und belegte „inestuöse“ Verbindungen mit einer Strafe. In Österreich unter der Enns war von 1656 bis 1768 die sogenannte *Ferdinanda* die gültige Landgerichtsordnung.²¹⁷ Sie diente den Gerichtsmitgliedern und Rechtsgutachtern von Landgerichtsprozessen als Handbuch und bot Leitlinien dafür, anhand welcher Kategorien Praktiken als legal oder illegal bewertet werden sollten. Ebenso enthielt sie Fragenkataloge, strafmildernde und strafverstärkende Umstände, sowie Strafausmaße für die jeweiligen Deliktkategorien. Für die Analyse weltlicher Gerichtsprozesse zur „Blutschande“ in Niederösterreich bildet die *Ferdinanda* den rechtlichen Rahmen.²¹⁸

In der *Ferdinanda* werden verschiedene Kategorien, welche die Abwicklung und den Ausgang von Landgerichtsprozessen beeinflussten, ersichtlich. Alter, Geschlecht, Stand,

²¹² Vgl. Griesebner/Hehenberger, Entscheidung über Leib und Leben, 19-20.

²¹³ Vgl. Ebd., 27.

²¹⁴ Vgl. Ebd., 24-25.

²¹⁵ Vgl. Ebd., 28-30.

²¹⁶ Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 17.

²¹⁷ Vgl. Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 178.

²¹⁸ Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 51-52.

ethnische und religiöse Zuordnung, Wohnsitz und Leumund spielten dabei eine Rolle, wie das Handeln von Delinquenten und Delinquentinnen vor Gericht beurteilt, und gegebenenfalls sanktioniert wurde.²¹⁹ Neben Bestrafung von Delikten wie Diebstahl, Fälschung, Totschlag und Mord beschäftigte sich die *Ferdinanda* auch mit nicht ehelichen sexuellen Praktiken, die kriminalisiert wurden.²²⁰ Darauf nehmen die Artikel zu Abtreibung²²¹, „Unkeuschheit wider die Natur“ oder „Sodomie“²²², „Blutschande“²²³, „Nothzucht“²²⁴, „Ehebruch“²²⁵, „Bigamie“²²⁶ oder „Hurerey“²²⁷ Bezug. Artikel 74 beschäftigt sich mit den Ehehindernissen und dem Delikt der „Blutschande“. Diese wurde in der *Ferdinanda* folgendermaßen definiert:

„Die Blutschand wird begangen zwischen denen jenigen Persohnen/welche einander mit Bluts-Freund oder Schwägerschaft so nahend verwandt/daß sie nicht zusammen heurathen können.“²²⁸

Das weltliche Strafrecht lehnte sich im 18. Jahrhundert häufig stark an die religiöse Vorlage des *Corpus Juris Canonici* an. Alttestamentarische Gebote und Verbote wurden in den Landgerichtsordnungen teilweise wörtlich übernommen.²²⁹ Rechtsgutachter verwiesen zudem in ihren Gutachten neben der *Ferdinanda* und anderen weltlichen Gesetzestexten und Kommentaren auch auf das kanonische Recht.²³⁰ Dies zeigt sich auch in der zitierten Passage der *Ferdinanda*, denn der Gesetzestext bezieht sich sichtlich auf die Eheverbote des *Corpus*. Die katholische Kirche verfügte demnach im 18. Jahrhundert über die Interpretationsmacht, wer als so nahe verwandt galt, dass er nicht *zusammen heurathen* konnte.

In dem zitierten Text wird deutlich, dass die „Blutschande“ *begangen* werden musste, dass folglich der Geschlechtsverkehr zwischen zwei blutsverwandten oder verschwägerten Personen, in der *Ferdinanda* als *unkeusches Werck* bezeichnet, ihre Beziehung zur „Blutschande“ machte.²³¹ Diejenigen verwandten Männer und Frauen, welche vor dem Kirchengenicht um einen Ehedispens ansuchten und davon erzählten, sich schon *fleischlich versündigt* zu haben, erfüllten also eigentlich gleichzeitig den weltlichen Tatbestand der

²¹⁹ Vgl. Ebd., 76-77.

²²⁰ Vgl. Ebd., 91-93.

²²¹ Vgl. *Ferdinanda*, Artikel 67, 698-700.

²²² Vgl. Ebd., Artikel 73, 706.

²²³ Vgl. Ebd., Artikel 74, 707.

²²⁴ Vgl. Ebd., Artikel 75, 708.

²²⁵ Vgl. Ebd., Artikel 76, 709.

²²⁶ Vgl. Ebd., Artikel 77, 710.

²²⁷ Vgl. Ebd., Artikel 81, 715.

²²⁸ Ebd., Artikel 74, 707.

²²⁹ Vgl. Andrea Griesebner, Justiz und Gerechtigkeit. Anmerkungen zu religiösen und säkularen Gerichtsmaximen. In: Andrea Griesebner/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit: Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert). Innsbruck/Wien u.a.: Studien-Verlag 2002 (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1) 23-31, hier 25.

²³⁰ Vgl. Griesebner/Hehenberger, Entscheidung über Leib und Leben, 21-22.

²³¹ Vgl. *Ferdinanda*, Artikel 74, 707.

„Blutschande“.²³² Frauen und Männer, die vor dem Kirchengenicht zwar um einen Ehedispens ansuchten, Geschlechtsverkehr aber nicht erwähnten, oder vorgaben, noch nicht intim miteinander gewesen zu sein, waren hingegen wahrscheinlich nicht von der *Ferdinanda* betroffen. Erhielten sie von dem Konsistorium einen Ehedispens, so durften sie heiraten, womit das weltliche Delikt der „Blutschande“ vermutlich entfiel.²³³

Der Artikel zu „Blutschande“ ist bis auf den letzten Absatz, worin dem Mann alleine die sexuelle Aktivität zugeschrieben wird, geschlechtlich nicht markiert. Von denjenigen, welche das Delikt der „Blutschande“ verübten, ist stets im Plural als die „beede Persohnen“, „beede Beschuldigte“ oder „die Verbrecher“ die Rede. Andere Artikel der *Ferdinanda*, welche nicht eheliche Sexualpraktiken thematisieren, wie beispielsweise „Bigamie“, weisen schon geschlechtliche Kodierungen auf, wenn sie beispielsweise suggerieren, dass der Mann der sexuell aktive Part ist.²³⁴

Die *Ferdinanda* legte fest, dass wenn sich bei einem Paar der Verdacht des Tatbestandes der „Blutschande“ verhärtete, es in Gewahrsam genommen, und dazu befragt werden sollte. Bei Verweigerung der Aussagen konnte nach §4 auch die „Tortur“ eingesetzt werden. Konnte das Gericht ein Vergehen nachweisen, wurde das Strafmaß durch die Nähe der Verwandtschaft bestimmt. In auf- und absteigender Linie, wie beispielsweise Vater und Tochter, war eine Hinrichtung mit dem Schwert vorgeschrieben. Erfolgte das „inzestuöse“ Verhältnis in der Seitenlinie (beispielsweise Onkel und Nichte), sollten Rutenschläge und die ewige Ausweisung aus dem Landgerichtssprengel erfolgen. Alle anderen Grade sollten ähnlich wie Strafen bei „gemeiner Vermischung“ (Unzucht) gehandhabt werden, hier aber *noch schärffer*. Strafverschärfend wirkte zudem die Wiederholung der Tat, die Verbindung mit Ehebruch oder ein inzestuöses Verhältnis mit mehreren Personen. Strafmildernd konnte hingegen vorgebracht werden, dass die Verwandtschaft nicht bekannt war, oder „die tochter/so etwa auß unverstand/Tugend oder Einfalt vermeint/sie müste dem Vater gehorsamben.“²³⁵ Interessant ist, dass in dem zitierten Text eine Verbindung zum Delikt der „Notzucht“ hergestellt wird, welche im Artikel Nummer 75 in der *Ferdinanda* behandelt wird. „Notzucht“, heute als Vergewaltigung bezeichnet, weist auf sexualisierte Gewalt hin.²³⁶ In diesem letzten Paragraphen zu „Blutschande“ wird ein „inzestuöses“, sexuelles Verhältnis

²³² DAW, PP 124, Sitzung vom 23. September 1716, 474.

²³³ Diese Vermutung beziehe ich darauf, dass vor weltlichen Gerichten stets voreheliche sexuelle Beziehungen als „Blutschande“ kriminalisiert wurden. Ehepaare, die miteinander verwandt waren, aber mittels eines Dispenses schon geheiratet hatten, wurden kaum vor Gericht nachträglich des Delikts der „Blutschande“ bezichtigt. Zumindest finden sich in der Arbeit von Susanne Hehenberger, „Hast du es gewußt, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“. Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 1999 keine Beispiele für ein verheiratetes Paar, welches nachträglich wegen „Blutschande“ belangt wurde.

²³⁴ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 52.

²³⁵ *Ferdinanda*, Artikel 74. 707.

²³⁶ Zum Themengebiet der sexualisierten Gewalt siehe beispielsweise: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt am Main: Campus Verlag 2003.

als ungleiche, gewaltbehaftete Beziehung innerhalb der Familie imaginiert, nämlich Vergewaltigung der Tochter durch den Vater. Diese Interpretation findet sich kein einziges Mal im *Corpus Juris Canonici* im Bezug auf eine Beziehung innerhalb des Verwandtschaftsnetzes. In den Passagen zu Ehehindernissen und Ehedispens im *Corpus* wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Mann und Frau sich aus mehr oder weniger freien Stücken zu einer Ehe entschließen – von welchen Motiven sie auch immer geleitet wurden. Die Dispensgesuche erwähnen Gewalt gar nicht, sondern zeichnen vielmehr ein Bild von Paaren, die gemeinsam versuchen, ihre Interessen, nämlich den Abschluss einer Hochzeit, gegenüber dem Konsistorium durchzusetzen.

Ein weiterer Artikel der Landgerichtsordnung von Österreich unter der Enns beschäftigt sich, zumindest am Rande, mit dem Delikt der „Blutschande“. Im 82. Artikel wird von den „fleischlichen Sünden“ gesprochen, die sich nicht zwischen Christen, sondern zwischen „Christen und Juden/Türcken oder anderen Ungläubigen zutragen.“²³⁷ Als Strafausmaß war bei einem solchen Delikt je nach Nähe der Verwandtschaft der Tod mit dem Schwert, oder Züchtigung mit anschließender Verweisung aus dem Landgerichtsbezirk vorgesehen.²³⁸ Hier zeigt sich, wie sich das Positionierungssystem der religiösen und ethnischen Zugehörigkeit auf die Beurteilung eines Deliktes auswirkte.²³⁹

Im Bezug auf Verwandtschaft spart die *Ferdinandea* die sogenannte geistliche und legale Verwandtschaft aus, denn sie definiert „Blutschande“ nur zwischen denjenigen Personen „welche einander mit Bluts-Freund oder Schwägerschaft so nahend verwandt, daß sie nicht zusammen heurathen können.“ Waren Personen geistig miteinander verwandt, mussten sie für eine katholische Heirat zwar um einen Ehedispens ansuchen, hatten aber wahrscheinlich keine Verfolgung des Landgerichtes zu befürchten. Somit wurde in der *Ferdinandea*, trotz Referenzen auf die Monopolstellung der Kirche im Bezug auf Ehe, Verwandtschaft als ein kleineres Beziehungsgeflecht konzeptualisiert als im *Corpus Juris Canonici*.

²³⁷ *Ferdinandea*, Artikel 82, 715.

²³⁸ Vgl. Ebd., Artikel 82, 715.

²³⁹ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 76-77.

2. DER QUELLENKORPUS

2.1. „Passauer Protokolle“

Stand dem Heiratswunsch eines Paares ein kirchliches Ehehindernis entgegen, so hatte es die Möglichkeit, sich an das Passauer Konsistorium in Wien zu wenden und um einen Ehe dispens anzusuchen. Die vorliegende Arbeit untersucht die Protokolle des Passauer Konsistoriums zu diesen Ehedispensansuchen aus den Jahren 1716, 1740 und 1760. Die Protokollbücher, auch „Passauer Protokolle“ genannt, enthalten in den untersuchten Jahren nicht nur Textabschnitte zu solchen Ansuchen, sondern verzeichnen neben der Ehegerichtsbarkeit auch die anderen Aufgaben des Kirchengerichts, die *Pfarrsachen* und die sogenannten *Cridasachen*.

Ab dem Beginn des 16. Jahrhunderts wurden regelmäßige Konsistorialsitzungen im Amtssitz des Offizialats unter der Enns, dem Passauer Hof in Wien, abgehalten. Der Offizial, sowie die weltlichen und geistlichen Konsistorialräte berieten sich über ihre Amtsgeschäfte. Über die abgehaltenen Sitzungen verfasste ein Notar die dazugehörigen Konsistoriumsprotokolle.²⁴⁰ Im 18. Jahrhundert erhielten die Gerichtsnotare eine handschriftliche Instruktion, die ihnen zur Anleitung bei der Arbeit für das Konsistorium dienen sollte: *Instructio, nach welcher unser notarius consistorii N. in seinem gnädigst anvertrauten notariatsamt zu verhalten und zu regulieren hat.*²⁴¹ Demnach sollte der Notar *das ihme anvertraute amt mit besten verstand, treu und fleiß* durchführen. Zu seinen Aufgaben zählte:

*Die von einer rathssession [Ratssitzung] zur andert, einkommende sachen und schriften fleissig zu durchlesen, die darzu gehörige acta priora [vorangegangenen Akten] in der canzley oder archiv aufsuchen zu lassen und sich dergestalt informiert zu machen, daß er in folgenden rath darauf die nothwendige information geben und erinnern möge. (...) nicht weniger hat er fünftens denen gewöhnlichen, sowohl ordinari als extra ordinari haltenden rathssessionen jedes mahl von anfang bis zum ende beyzuwohnen und über die vorkommende materien gleich anderen räthen der ordnung nach zu notieren.*²⁴²

Dann sollte *der notarius (...) alles specifice und punctuatim protocolliren (...) auch bey anfang der engst darauf folgenden raths versammlung produciren, und völlig in pleno ablesen.*²⁴³ Der Instruktion zufolge bestand die Aufgabe des Notars darin, sich vor den Sitzungen über die Vorgeschichten der in der Zwischenzeit eingegangenen Ansuchen zu informieren und das Geschehen bei den Sitzungsterminen genau zu protokollieren. Seine Protokollschriften

²⁴⁰ Vgl. Weißensteiner, „Die Passauer Protokolle“. In: Pauser/Scheutz/Winkelbauer, Quellenkunde der Habsburgermonarchie, 651-653.

²⁴¹ DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Instructio] 1.

²⁴² Ebd. 1-3.

²⁴³ Archiv des Bistums Passau (im Folgenden abgekürzt mit ABP), OA, Generalakten 36 [Instruktionen für das unterenrennsische Konsistorium] 81.

sollte er bei der nächsten Sitzung mitnehmen und zur Gegenkontrolle noch einmal vor den Konsistorialräten verlesen. Anschließend sollten *alle und jede acta, sambt denen concepten jeder expidition* [Beförderung, Versendung], *in guetter ordnung gehalten und per numeros* [Nummern] *oder literas* [Buchstaben] *registrirt werden (...)* [und] *in die registratur*²⁴⁴ abgelegt werden.²⁴⁵ Ulrike Gleixner stellte bei der Analyse von Gerichtsbüchern fest, dass die in den Büchern festgehaltenen Protokolle meist dazu dienten, die Rechtssprechung des jeweiligen Gerichtes nachvollziehbar und angemessen erscheinen zu lassen.²⁴⁶ Von dieser Praktik kann auch bezüglich der Protokolle des Passauer Konsistoriums ausgegangen werden. Die Bücher verzeichneten die Amtstätigkeit des Offizialats und sollten die Handlungen der in Wien amtierenden Vertretungsbehörde für den Bischof in Passau nachvollziehbar und kontrollierbar machen.

Da 1786 das Offizialat unter der Enns im Zuge der Kirchenregulierung durch Josef II. auf das bestehende Bistum Wien und die neu errichteten Bistümer St. Pölten und Linz aufgeteilt wurde, gab man die Akten und Archivalien an die teilweise neuen Diözesen ab. Das Erzbistum Wien erhielt 771 Aktenfaszikel und 239 Protokollbücher, bzw. Rapulaturen über die Amtsgeschäfte des Offizialats unter der Enns. Unter diesen 239 Büchern befinden sich die Konsistorialprotokollbücher, welche noch heute im Wiener Diözesanarchiv aufbewahrt werden.²⁴⁷

Für diese Arbeit habe ich jeweils die eigens protokollierten Ehegerichtssachen der Jahre 1716, 1740 und 1760 durchgesehen.²⁴⁸ Der Band 1716 enthält 607 paginierte Seiten zur Ehegerichtsbarkeit, der Band 1740 267 und der Band 1760 290 Seiten. Die drei Bände berichten von insgesamt 428 Paaren, die in diesen drei Jahren um einen Dispens vor dem Ehegericht ansuchten.

2.2. Landgerichtsakten zu „Inzest“-Fällen

Bei einigen der Dispensansuchen fand sich ein Hinweis darauf, dass über das Paar nicht nur vor dem Kirchengericht Aktenmaterial angefertigt wurde, sondern dass die heiratswilligen Brautleute auch mit der weltlichen Gerichtsbarkeit in Berührung gekommen waren. Dies bezieht sich insbesondere auf Fälle, bei denen die Paare sich des weltlichen Straftatbestandes des „Ehebruchs“ oder der „Blutschande“ (nach der Landgerichtsordnung *Ferdi-*

²⁴⁴ Die Registratur war eine Art Archiv. Siehe: Lemma: Registratur. In: Johann Georg Krünitz, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie in 242 Bänden. Berlin: 1773 bis 1858. Bd. 121, 651 [elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de/>].

²⁴⁵ DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Instructio] 2 u. 4.

²⁴⁶ Vgl. Ulrike Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: WerkstattGeschichte 11 (1995) 56-70, hier 68.

²⁴⁷ Vgl. Weißensteiner, „Die Passauer Protokolle“. In: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie, 653.

²⁴⁸ Die Auswahl der Bände erfolgte eher zufällig. Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts sollte abdeckt werden.

nandea) schuldig gemacht hatten. Solche Paare waren vor oder auch während ihres Ehedispensansuchens vor dem Kirchengericht in einen Malefizprozess bei einem Landgericht verwickelt.²⁴⁹

Für die Quellenrecherche zu dieser Arbeit besuchte ich das Niederösterreichische Landesarchiv mit der Hoffnung, in den erhalten gebliebenen „Criminalia“ ein Paar aus den Konsistorialprotokollen wiederzufinden. Ich stieß zwar auf einige wenige Prozessakten zu „Inzest“-Fällen, der ersehnte „Treffer“, eine Übereinstimmung mit einem Paar aus den Konsistorialprotokollen, war aber nicht darunter. Die im Niederösterreichischen Landesarchiv überlieferten Kriminalakten geben zwar Hinweise auf umfassendes Schriftmaterial, das zu „Inzest“-Fällen produziert wurde, jedoch ist dieses im Archiv nur bruchstückhaft erhalten geblieben. So verweist ein Akt aus dem Jahr 1738 zu einer „Criminal-Sach“ des freien Landgerichtes Arbesbach (im Bezirk Zwettl) in einem „Inzest“-Fall auf das Aktenaufkommen des Prozesses: Das Landgericht kommt in der Angelegenheit von Mathias Wagner, der in „puncto incestus“ angeklagt wurde, nach der Heranziehung von *die mit dem delinquenten vorgenommene güeltige examina, constitutiones und all übrige criminal acta mit zuziehung und nach vernehmung deren herren rechtsgelehrten rechtlicher mainung zu urtheill und recht: Der Mathias Wagnern solle seiner verüebten müeßthat halber über den bereits ausgestandtenen arrest aldo annoch ein monath lang angehalten und sodann dessen entlassen werden.*²⁵⁰ Im Prozess von Mathias Wagner gab es eine Vielzahl an schriftlichen Akten wie Zeugenvernehmungen und Rechtsgutachten, von denen aber nur mehr der oben zitierte Urteilsspruch erhalten geblieben ist.²⁵¹

Im Stadtarchiv Eggenburg versuchte ich ebenfalls weltliche Prozessakten zu Paaren zu finden, von denen ich aufgrund der Konsistorialprotokolle wusste, dass sie zu dem Herrschaftsgebiet des Landgerichtes Eggenburg gehörten. Entweder gab es bei diesen Brautleuten tatsächlich kein von den weltlichen Gerichten produziertes Aktenmaterial, oder aber war die Suche so aussichtslos, wie die Suche nach der berühmten Nadel im Heuhaufen.

Aufgrund der soeben beschriebenen erfolglosen Recherchen bilden die Prozessprotokolle des Passauer Konsistoriums den zentralen Quellenbestand dieser Arbeit. Weltliche Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts aus dem Erzherzogtum unter der Enns zu „Inzest“-

²⁴⁹ Susanne Hehenberger arbeitete in ihrer Diplomarbeit mit 23 Malefizprozessen des Landgerichts der Stadt Freistadt in Österreich ob der Enns, die sich mit der Deliktategorie des „Inzests“ beschäftigen. Die Akten, die sie untersuchte entstanden zwischen den Jahren 1700 und 1783 und bestehen überwiegend aus Verhörprotokollen zu „Inzest“-Prozessen. Die Autorin verweist in ihrer Diplomarbeit auf Prozesse, in denen erwähnt wird, dass gleichzeitig vor dem Kirchengericht ein Dispensverfahren anhängig war. Das zeigt, dass weltliche und kirchliche Gerichtsprozesse zu einem Paar auch gleichzeitig stattfinden konnten. Vgl. Hehenberger, „Hast du es gewusst, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyd?“, 98-99.

²⁵⁰ Niederösterreichisches Landesarchiv, Kreisgericht Krems (KG), 5.103 Arbesbach (Strafakten ab 1720), Nr. 4.: 11. September 1738.

²⁵¹ Die Recherche in den Passauer Protokollen des Jahres 1738 ergab, dass Mathias Wagner nicht um einen Ehedispens vor dem Passauer Konsistorium ansuchte. Siehe: DAW, PP 146.

Fällen könnten vielleicht in einer weiterführenden Arbeit aufgefunden und analysiert werden.

2.3. Ordnung der Quellen

Im Diözesanarchiv Wien sind die Konsistorialprotokolle nach Bandnummer geordnet in einem Regal abgestellt, zu dem nur die Angestellten des Archivs Zugang haben. Besucher und Besucherinnen des Diözesanarchivs können sich die Bände von einem anwesenden Archivar oder einer Archivarin ausheben lassen und sie in einem kleinen Lesesaal durchsehen.

Im 18. Jahrhundert wurden die Konsistorialprotokolle als Gesamtprotokolle geführt, in denen bischöfliche Befehle, Hof- und Regierungsdekrete, sowie Pfarr-, Inquisitions-, Schuld- und Ehesachen jeweils eines Jahres abgehandelt wurden. Den meisten Raum nehmen in den Bänden die Ehe- und Pfarrsachen ein.²⁵² Der Band des Jahres 1740 mit dem Titel *Protocollum de anno 1740* ist in drei Bereiche gegliedert: Den Anfang machen die *Pfarrsachen*, worauf die *Ehesachen* und schließlich die *Cridasachen* folgen. In allen drei Bereichen sind die Seiten mit einer eigenständigen Nummerierung versehen. Unter der Überschrift *Protocollum deren ehe-sachen de anno 1740* umfassen die Ehesachen 267 Seiten, auf denen die Einträge zu den einzelnen Gerichtsterminen chronologisch verzeichnet sind.²⁵³ Im Jahr 1740 fand die erste Sitzung des Konsistoriums in Ehesachen am 5. Jänner, die letzte Sitzung am 30. Dezember statt. Das Konsistorium tagte in diesem Jahr durchschnittlich sechsmal pro Monat, immer mittwochs und freitags. Das stimmt mit einer Instruktion an den Passauer Offizial in Wien aus dem Jahr 1733 überein, die vorschreibt, dass *zweymahl in der woche und zwar dem herkommen nach am mitwoch und freytag* mit Ausnahme von Feiertagen eine Konsistoriumssitzung abgehalten werden sollte. Der Rat sollte entweder ab acht oder neun Uhr vormittags tagen.²⁵⁴

Insgesamt gab es im Jahr 1740 62 Sitzungen, bei denen nicht immer alle Konsistorialräte anwesend waren.²⁵⁵ Alle besprochenen Fälle eines Sitzungstermins wurden auf den Protokollseiten stets unter dem Datum der jeweiligen Sitzung vermerkt. So finden sich beispielsweise unter *Consistorium vom 27.ten january 1740* auf den Seiten 21 bis 29 die Anliegen von 26 Paaren protokolliert. Dabei reichte das Spektrum der vorgebrachten Angelegenheiten von Eheversprechens- und Schwängerungsklagen über Ansuchen um Ehedispens,

²⁵² Vgl. Weißensteiner, „Die Passauer Protokolle“. In: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie*, 653-654.

²⁵³ DAW, PP 148.

²⁵⁴ ABP OA Generalakten 32 [Instructio] 1.

²⁵⁵ In den Protokollbüchern der Jahre 1740 und 1760 war den Ehesachen eine doppelseitige, tabellarische Übersicht mit allen Terminen des Konsistoriums beigelegt. In der ersten Spalte wurden die Namen der Konsistorialräte eingetragen, in der ersten Zeile alle Termine des Konsistoriums. Mittels eines „P“ für *praesent* wurde in der Tabelle beim jeweiligen Termin eingetragen, ob der jeweilige Konsistorialrat dabei anwesend war oder nicht.

Bitte um eine Tagsatzung (eine Anhörung) bis zu Ansuchen um eine Hinzuziehung und Befragung von Zeugen. In den Protokollbüchern findet sich bei den *Ehesachen* auch eine zweite Art von Überschrift. Unter dem Titel *Praesentatum vom 20.ten January 1740* folgten Fälle, die sich auf den ersten Blick nicht von jenen unterscheiden, die bei den Konsistoriumsterminen besprochen wurden. Die Zuziehung eines zeitgenössischen Lexikons für den Begriff „Praesentatum“ lassen jedoch diese Eintragungen in einem anderen Licht erscheinen. Denn „Praesentatum heißt bey den Juristen diejenige Zeit, da eine Klage, Memorial oder andere Schriften in den Gerichten eingegeben worden“.²⁵⁶ Zu diesen Praesentatums-Terminen wurden die schriftlichen Anträge in der Kanzlei des Gerichtes abgegeben. Formalsachen, die eine weitere Beratschlagung des Konsistoriums und vor allem auch das persönliche Erscheinen der beteiligten Personen nicht erforderten, wurden gleich erledigt. Dies trifft vor allem auf Fälle wie Ansuchen um einen Aufgebotsdispens zu, die unter einem „Praesentatum-Termin“ verzeichnet wurden. Notwendig war die Abgabe aller erforderlichen Unterlagen, nicht aber die Anwesenheit der Dispenswerber und Dispenswerberinnen vor dem Konsistorium. Der Ehedispensantrag beschränkte sich oftmals also auf einen rein bürokratischen Vorgang und zwar auf die Abgabe aller erforderlichen Unterlagen.

Im Anschluss an die chronologischen Protokolleinträge folgt ein alphabetischer *Index deren ehe-sachen de anno 1740*. In diesem Index sind alle Männer und Frauen, die auf den Seiten der Ehesachen erwähnt werden, sowie Personen, die im Namen anderer Anträge stellten, wie beispielsweise Pfarrer, alphabetisch mit ihrem Nachnamen und der entsprechenden Seitenzahl vermerkt. Die Passauer Protokolle verfügen ab dem Band des Jahres 1680 zu jedem Betreff über diese Indizes.²⁵⁷

Unter den Ehesachen nehmen Prozesse wegen eingeklagter Eheversprechen den meisten Raum ein. Am zweithäufigsten wurden die Dispensgesuche der katholischen Bevölkerung des Diözesangebiets thematisiert.²⁵⁸ Häufig sind auch Prozesse verzeichnet, die eine *Trennung von Tisch und Bett* zum Inhalt haben. Andere Themen, die vor dem Ehegericht verhandelt wurden, sind beispielsweise „Bigamie“-Vorwürfe oder das Ansuchen um Ausstellung eines Totenscheins, der die Voraussetzung für die Möglichkeit einer Wiederverheiratung darstellte.

²⁵⁶ Lemma: Praesentatum. In: Zedler Großes vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste in 64 Bänden und 4 Supplementbänden. Halle/Leipzig: Verlegt Johann Heinrich Zedler 1731-1754, Bd. 29, 60, Sp. 93 [Online-Version unter: <http://www.zedler-lexikon.de/>].

²⁵⁷ Vgl. Weißensteiner, Die „Passauer Protokolle“. In: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte, 17-18.

²⁵⁸ Vgl. Weißensteiner, „Die Passauer Protokolle“. In: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie, 654-656.

2.4. Ablauf eines Ehedispensansuchens vor dem Passauer Konsistorium

Die Einträge in den Passauer Protokollen sind kurze Zusammenfassungen der Gerichtsprozesse vor dem Passauer Konsistorium. Nach der Durchsicht von vielen gleichartigen Prozessprotokollen²⁵⁹ und einigen anderen Ehegerichtsakten²⁶⁰ aus dem Wiener Diözesanarchiv rekonstruierte ich den Prozess der Dispensantragsstellung beziehungsweise den Prozess der Quellen-Produktion folgendermaßen:

Am Beginn einer Supplikation vor dem Passauer Konsistorium stand ein im Erzherzogtum Österreich unter der Enns lebendes Paar, dessen Heirat aus bestimmten Gründen gegen das kanonische Recht verstieß. Mal wussten Mann und Frau schon im Vorfeld von ihrem Ehehindernis, mal informierte sie der Ortspfarrer oder ein Verwandter darüber, wenn sie einen Heiratswunsch äußerten. In jedem Fall aber verunmöglichte diese Hürde nach kanonischem Recht das Abschließen einer gültigen Heirat.

In einem nächsten Schritt erfuhren die heiratswilligen Personen von der Möglichkeit, um einen Ehedispens beim Passauer Konsistorium in Wien ansuchen zu können. Inwiefern das Wissen um Ehehindernisse und Ehedispens Teil des Alltagswissens der frühneuzeitlichen Männer und Frauen war, geht aus den Quellen nicht deutlich hervor. Einige der Männer und Frauen versuchten den Ortspfarrer und seine Meinung zur geplanten Hochzeit zu umgehen und wandten sich direkt an das Ehegericht in Wien. Sie wussten, dass es die Möglichkeit einer Dispensantragstellung vor dem Passauer Konsistorium gab.²⁶¹ Manche Brautleute argumentierten hingegen vor Gericht, nichts von einem Ehehindernis geahnt zu haben. Sie gaben glaubhaft an, erst nach Äußerung des Heiratswunsches von ihrem Pfarrer über das Ehehindernis und die Aussicht auf einen Dispens informiert worden zu sein.²⁶² Manche Paare wurden vielleicht durch das Ehehindernis abgeschreckt und entschieden sich gegen eine Hochzeit. Diese Brautleute hinterließen keine Spuren in den Quellen. Wenn ein Paar sich aber entschied, einen Ehedispensantrag an das Passauer Konsistorium zu stellen, wurde dies in den Protokollbüchern verzeichnet.

Eine Dispenssupplikation musste auf jeden Fall schriftlich beim Kirchengericht eingehen. Wenn die Brautleute nicht selber schreiben konnten, was in den meisten Fällen zutraf, verfasste der Pfarrer oder ein Marktnotar die Dispensansuchen.²⁶³ Die Einhaltung einiger formaler Voraussetzungen war notwendig, um eine Behandlung des Falles vor dem Kirchengericht ins Rollen zu bringen. Der Antrag musste ausformulierte Argumente für einen Ehedispens enthalten, ebenso wie eine Unterschrift des Pfarrers und zweier Zeugen, die den

²⁵⁹ DAW, PP 124, PP 148 und PP 174.

²⁶⁰ DAW, Eheakten, Päpstliche Dispense, Nr. 40, B: 1664-1829.

²⁶¹ DAW, PP 148, Sitzung vom 1. April 1740, 93-95.

²⁶² DAW, PP124, Sitzung vom 6. Mai 1716, 270-271.

²⁶³ DAW, Eheakten, Päpstliche Dispense, Nr. 40, B: 1664-1829, Caspar Drittenwein/Barbara Fritzdorfferin.

Wahrheitsgehalt der Aussagen bestätigten. Wenn das Ehehindernis auf einem Verwandtschaftsverhältnis gründete, musste ein Stammbaum beigelegt werden. Waren alle Papiere vorhanden, wurde ein Brief nach Wien gesandt und das Ehegericht nahm daraufhin anhand des eingegangenen Schreibens seine Tätigkeit auf. Suchte ein Paar beispielsweise um einen Dispens von den verpflichtenden drei Verkündungen der Hochzeit in der Messe an, war dies häufig eine reine Formsache und erforderte keine persönliche Anwesenheit der Beteiligten. Für einen positiven Bescheid musste das Brautpaar ein vollständiges Antragsschreiben mit den Gründen für den Aufgebotsdispens, sowie eine Bestätigung seines Pfarrers einreichen. Einige Protokolleinträge lassen sich dahingehend interpretieren, dass das Brautpaar persönlich nach Wien gereist war und vor dem Gericht ausgesagt hatte. Denn manche Paare, die um einen Dispens der Verkündungen ansuchten, baten gleichzeitig um die Erlaubnis, bei der Kirche Maria am Gestade heiraten zu dürfen. Diese Pfarre lag und liegt gleich neben dem Passauerhof, in dem damals das Ehegericht untergebracht war und gehörte in das Verwaltungsgebiet der Passauer und nicht der Wiener Diözese. Genehmigte das Konsistorium den Dispens und gewährte die Hochzeit in der Kirche Maria am Gestade, war die Heirat nicht selten am selben oder am darauffolgenden Tag im Trauungsbuch dieser Pfarre aufgelistet. Hier kann man davon ausgehen, dass das Paar nach Wien kam und persönlich vor dem Konsistorium vorsprach, um gleich nach der Dispenserteilung in der Stadt zu heiraten.²⁶⁴

Manchmal ordnete das Konsistorium, nachdem das schriftliche Ansuchen in der Sitzung verlesen worden war, auch explizit das Erscheinen des Paares bei der nächsten Gerichtssitzung an. Dies passierte dann, wenn der Fall nicht eindeutig war, Argumente abgewogen werden mussten, und das Konsistorium Fragen an das Paar hatte.

Wurde eine Dispenssupplikation bei einer Sitzung des Konsistoriums behandelt, so gab es verschiedene Möglichkeiten, wie der Antrag fortgeführt beziehungsweise beendet wurde. Das Ziel aller Dispenswerber und -werberinnen war, dass im ersten Anlauf über das Ansuchen positiv entschieden wurde. Dies setzte voraus, dass alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und genügend Argumente vorgebracht wurden. Dann erhielt das Brautpaar den Ehedispens in Form eines offiziellen Formulars vom Kirchengericht, welches es dem zuständigen Pfarrer vorlegen konnte. Dieses Schreiben vom Konsistorium wurde *Copulations-Befehl* genannt. Je nachdem, welches Ehehindernis dispensiert wurde, war der *Copulations-Befehl* anders aufgebaut. Es gab ein Formular für dispensierte Verwandtschaftsverhältnisse,

²⁶⁴ Das Brautpaar Augustin Permayr, ein Schulmeister, und Maria Hoffnerin reiste wegen eines Aufgebotsdispenses nach Wien. Die beiden wurden in ihrem Heimatort Reintal für verheiratet gehalten und wollten, um keinen Ärger zu erwecken, in Wien bei der Kirche Maria am Gestade ohne die üblichen drei Verkündungen verheiratet werden. Am 4. Juni 1716 ist ihr Bittgesuch vor dem Konsistorium protokolliert. Am selben Tag ist auch ihre Hochzeit im Trauungsbuch der Kirche Maria am Gestade verzeichnet. Siehe: DAW, PP 124, Sitzung vom 4. Juni 1716, 323 und Pfarramt, Pfarre: Unsere Liebe Frau zu den Schotten. Trauungs- und Sterbebuch Maria am Gestade 1629-1728, Signatur: MaG 02, 3/01, Fol. 62a [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

eines für Paar-Konstellationen, in denen die Braut bereits schwanger war und eines für Paare, die von einem *impedimentum criminis* betroffen waren. War die Braut bereits schwanger, oder beruhte das Ehehindernis auf einem *criminis*, wurde dem Brautpaar im *Copulations-Befehl* gleichzeitig die Absolvierung einer Wallfahrt auferlegt.²⁶⁵ Legten die Verlobten ihrem Pfarrer den Befehl vor, musste dieser sie verheiraten:

*Als ist der befelch hiemit, daß euer ehren [der Pfarrer] obbemelte beede brautspersohnen, im fahl sonst kein anders impedimentum canonicum [Ehehindernis] zwischen ihnen verhanden, nach dreymahliger verkündung (...) copuliren und diesen casum [Fall] in dem copulationsbuch ad notam nehmen [notieren] sollen.*²⁶⁶

Der Seelsorger hatte die Brautleute zu trauen und im Trauungsbuch zu notieren, dass sie einen Ehedispens erhalten hatten.²⁶⁷ In katholischen Regionen war es seit dem Tridentinum üblich, bei Hochzeiten mit Dispens einen entsprechenden Vermerk in den Pfarrbüchern anzubringen. Die Aufzeichnungen variieren aber in den einzelnen Regionen.²⁶⁸ Mit einer Trauung war die Supplikation erfolgreich abgeschlossen.

Die zweite Möglichkeit war, dass das Konsistorium für eine Entscheidung zusätzliche Unterlagen, beziehungsweise Dispensmotive an- und vielleicht auch die Anwesenheit des Paares vor dem Gericht einforderte. Wenn das Konsistorium entschied, dass das Paar vor Gericht zu erscheinen hatte, erteilte es folgenden Ratschlag: *Bey herrn directore officij sich anzumelden.*²⁶⁹ Ein Schreiben des Konsistoriums wurde daraufhin zurück in das Dorf des Paares gesandt. Es war an den Pfarrer adressiert, der den Inhalt des Briefes an die Antragsstellenden weitergeben, beziehungsweise die *citacio* in den nächsten drei Messen verkünden sollte.²⁷⁰ Manchmal forderte das Konsistorium mit dem Ratschlag *dem pfarr-provisori (...) umb ganz fürderlichen bericht* auch den Pfarrer auf, einen Bericht an das Konsistorium zu senden.²⁷¹ Waren die erforderlichen Unterlagen an das Gericht geschickt worden oder das Paar vor Gericht erschienen, entschied das Passauer Konsistorium im jeweiligen Fall. Bei positivem Urteil wurde der Prozess mit Ausstellung eines Dispenses und eines

²⁶⁵ DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Gerichts- und Officii-Ordnung des Passauischen Consistorii in Wien] 55-58.

²⁶⁶ Ebd.

²⁶⁷ DAW, PP 174, Sitzung vom 10. Jänner 1760, 10 und Pfarramt, Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Trauungsbuch Maria am Gestade 1759-1784, MaG 02/03, 3. [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

²⁶⁸ Vgl. Mathieu, Verwandtschaft als historischer Faktor, 238-241.

So war beispielsweise im Trauungsbuch der Pfarre Probstdorf bei Paaren, welche vom Passauer Konsistorium dispensiert wurden, nicht nur der sonst übliche Hinweis auf einen Dispens von *einem venerabile* [ehrwürdigen] *consistorio passauensis*, sondern zusätzlich jeweils auch ein Stammbaum in das Trauungsbuch eingezeichnet. Vgl. DAW, Pfarre: Probstdorf, Trauungs- und Sterbebuch 1687-1774, Signatur: 02,3/03, 179, 181, 194 und 198 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

²⁶⁹ DAW, PP 148, Sitzung vom 5. Februar 1740, 42.

²⁷⁰ Vgl. Christina Deutsch, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480-1538). Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29) 183.

²⁷¹ DAW, PP 148, Sitzung vom 10. Februar 1740, 47.

Copulations-Befehls abgeschlossen, bei negativem Urteil blieb dem Paar nur der Weg, anhand eines neuen Antrages das ganze Prozedere zu wiederholen.

Für jede Tätigkeit des Passauer Konsistoriums wurde eine bestimmte Geldsumme eingehoben. Darüber geben einige erhalten gebliebene Kanzleitax-Listen aus dem Diözesanarchiv Wien Auskunft.²⁷² Die Taxordnung war *in der canzley zu wissenschaft aller partheyen öffentlich zu affiziren* [anzuschlagen] *und [es sei] dieselbe ohne eigennuzige unzulassige absicht oder ungleiche interpretation zu befolgen.*²⁷³ Für *eine dispensation in gradu prohibito*, also für einen Dispens in einem verbotenen Verwandtschaftsgrad, mussten der Kanzlei drei Gulden und zusätzlich ein Gulden Schreibgebühr ausgefertigt werden. Ein Dispens von den Verkündigungen war vergleichsweise günstiger. Je nach der Anzahl der dispensierten Verkündigungen musste das Brautpaar einen Gulden und 30 Kreuzer (für Dispens in drei Verkündigungen), einen Gulden (für zwei Verkündigungen) oder 30 Kreuzer (für Dispens in einer Verkündigung) zahlen.²⁷⁴ Zum Vergleich betrug der jährliche Lohn einer Dienstmagd im 18. Jahrhundert zwischen 13 und 15 Gulden im Jahr.²⁷⁵ Zusätzlich zu den Dispenserteilungsgebühren kamen noch andere Ausgaben für die Hochzeit, wie beispielsweise Stollgebühren, welche an den Pfarrer verrichtet werden mussten.²⁷⁶ Zusammen mit den Dispenserteilungsgebühren konnten die Kosten für eine Hochzeit ungefähr ein halbes Jahreseinkommen von heiratswilligen Mägden ausmachen.

Einen besonderen Fall stellte noch der sogenannte päpstliche Dispens dar. Der Passauer Offizial in Wien hatte nur die Erlaubnis, den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zu dispensieren. Waren die Brautleute im ersten oder zweiten Grad miteinander verwandt, so wurde das gesamte Schreiben vom Konsistorium an die päpstliche Nuntiatur in Wien weitergeleitet.²⁷⁷ Für dieses Schreiben musste eine gesonderte Zeugenbefragung durch das Konsistorium durchgeführt werden. Dazu musste das Paar zwei Zeugen nennen und vor Gericht bringen. Die in den Ehedispensgesuchen durchwegs männlichen Zeugen mussten, nachdem sie einen Eid geschworen hatten, die Wahrheit zu sagen²⁷⁸, mittels eines Fragenkatalogs einige Fragen zu den Brautleuten beantworten. Dafür musste ihnen von den Heiratswilligen pro Person Reise-, Versäumnis- und Zehrkosten

²⁷² DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei-Archiv Passauer Hof, Faszikel 3 [Kanzleitaxen 18. Jahrhundert].

²⁷³ DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Instructio] 5.

²⁷⁴ DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei-Archiv Passauer Hof, Faszikel 3 [Kanzleitaxen 18. Jahrhundert].

²⁷⁵ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 126.

²⁷⁶ Vgl. *Mandatum Generale Consistorii Passauensis ad Clerum*. Universität Wien: Typis Christophori Josepho Hueth 1756, 69-79.

²⁷⁷ Vgl. Banniza, *Vollständige Abhandlung von den sämtlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen*, 86.

²⁷⁸ Der Wortlaut des Eides war: *Ich N.N. schwöre zu gott dem allmächtigen, daß in sachen, worinen jetzo ich zu einen zeugen fürgestellt werde, auf das jenige, waß mann mich derentwegen befragen würdet, die eigentlich gegründte wahrheit sovil mir wissend ist, aussagen, bekennen und anzeigen, auch weder feindt noch freundschaft nutzen oder schaden ansehen will. So mir gott helff*. Siehe: DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Jurament eines Zeugens].

im Wert von vier Gulden und 30 Kreuzer ersetzt werden, was die Kosten für den Ehedispens für das Brautpaar zusätzlich erhöhte.²⁷⁹ Die Unterlagen, sowie die Zeugenbefragung erhielt die päpstliche Nuntiatur, die ähnlich einer Botschaft die Vertretung des Papstes in Wien war.²⁸⁰ Der Nuntius hatte die Möglichkeit, Verwandtschaften im zweiten Grad im Namen des Papstes zu dispensieren.²⁸¹

Bei Genehmigung des Antrags stellte der Nuntius eine Dispens-Urkunde aus, die wieder zurück an das Konsistorium gesandt wurde. Dieses erteilte dann einen *Copulations-Befehl* an den zuständigen Pfarrer der Brautleute. In der Regel dauerte diese Art der Bearbeitung länger, meistens etwa zwei Monate vom Zeitpunkt der Antragsstellung, und war kostspieliger. Handelte es sich um eine Ehedispenssupplikation im ersten Grad, musste die päpstliche Nuntiatur das Schreiben weiter nach Rom schicken, wo dieses dann bewilligt oder abgelehnt wurde. Diese Verfahren waren meist noch aufwendiger, teurer und nahmen viel Zeit in Anspruch.²⁸²

Idealtypisch funktionierten der Ablauf eines Ehedispensantrages und die „Wanderung“ der Papiere durch die kirchliche Bürokratie wie oben beschrieben. Natürlich gab es zahlreiche Ausnahmen und verschiedene Varianten. Beispiele hierfür sind Paare, bei denen das Verwandtschaftsverhältnis erst nach der Hochzeit bekannt wurde oder Paare, die den Pfarrer umgingen und sich direkt an das Passauer Konsistorium in Wien wandten.

Alles in allem wurde im Zuge der Gerichtstätigkeit des Passauer Ehegerichts reichhaltiges Aktenmaterial produziert. Anträge wurden bei Gericht eingereicht um einen Prozess einzuleiten, Unterlagen mussten beigelegt sowie Gutachten oder Zeugenaussagen nachgereicht werden. Dies gilt nicht nur für Ehedispensgesuche, sondern beispielsweise auch für *Eheversprechensklagen* und Anträge auf *Trennung von Tisch und Bett*. Die Fülle des Aktenmaterials war auch davon abhängig, ob Supplikanten und Supplikantinnen, Kläger und Klägerinnen mehrmals vor Gericht erscheinen mussten, oder ob ihr Antrag bei ihrem ersten Besuch oder beim ersten Einreichen erledigt wurde. Im Gebäude des Passauer Hofes wurden alle Anträge gebündelt, nach den Namen der Personen gesammelt, und noch einige Zeit aufgehoben.²⁸³ Darauf verweist ein Ratschlag des Konsistoriums, der entschied, dass nach erfolgter Bearbeitung einer Dispens-Supplikation der Akt *in originali samt den*

²⁷⁹ DAW, PP 124, Sitzung vom 16. September 1716, 451-452.

²⁸⁰ Vgl. Wolfgang J. Bandion/Rüdiger Feulner, *Die apostolische Nuntiatur in Wien*. Wien: Apostol. Nuntiatur in Österreich 2005, 7.

²⁸¹ Diesen Hinweis verdanke ich dem Archivar des Wiener Diözesanarchives Johannes Weißensteiner. Bestätigt werden seine Thesen von einigen im Archiv erhalten gebliebenen päpstlichen Dispensakten, welche meist eine Urkunde enthalten, mittels derer der Dispens erteilt wurde. Diese Urkunden wurden größtenteils in Wien vom Nuntius ausgestellt, was darauf hinweisen könnte, dass die Dispens-Erteilung in seinem Aufgabenbereich lag. Aufschluss darüber könnten auch die Einlaufbücher der päpstlichen Nuntiatur in Wien geben, welche einkommende Schreiben und Anträge an die Nuntiatur verzeichneten. Diese Einlaufbücher wurden jeweils nach Ablauf einer Nuntiaturperiode nach Rom gesandt und werden heute dort aufbewahrt.

²⁸² Vgl. Trévisi, *Le mariage entre parents*, 245.

²⁸³ DAW, Bistum Passau. Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Instructio] 2 u. 4.

beyligenden attestatis bey der canzley aufbehalten werden sollte.²⁸⁴ Heute sind diese Akten jedoch nicht mehr erhalten.²⁸⁵

Eingang in die Protokollbücher fanden nur extrahierte Informationen aus dem Aktenmaterial. Jeder Antrag, jede Nachreichung und jeder Termin, bei dem die Dispenswerber und Dispenswerberinnen persönlich vor dem Konsistorium erschienen, wurde vermerkt. Zogen sich die Untersuchungen zu einem Dispens-Fall länger, so können über einen Zeitraum von einem Jahr und manchmal sogar darüber hinaus immer wieder die Tätigkeiten des Konsistoriums in Zusammenhang mit diesem Paar in den Protokollbüchern registriert werden. Die Protokolleinträge zu den Ehedispensanträgen sind alle nach einem ähnlichen Schema aufgebaut. Wie zu Beginn des Kapitels dargelegt, gab es für die Führung der Protokollbücher bestimmte Vorschriften und Anleitungen.²⁸⁶ Die Einträge in den Protokollband erfolgten, wie vorher schon erwähnt, chronologisch. Die Protokolle sollten *in teutsch und lateinischer sprache* und im üblichen Kanzleistil des 18. Jahrhunderts unter Zuziehung aller Akten und Urteile eines Falles abgefasst werden.²⁸⁷

In den Passauer Protokollen des Jahres 1740 folgt nach der Datumsangabe *Praesentatum vom 5.ten January 1740* als erstes ein Dispensfall.²⁸⁸ Der Name des Antragsstellers oder der Antragsstellerin wurde vom Text abgehoben, indem er etwas größer geschrieben und zwei Zentimeter aus dem Absatz herausgerückt wurde. Sitzt man vor dem aufgeschlagenen Protokollbuch, ergibt sich somit eine inhaltliche und optische Gliederung der einzelnen Fälle. Meist wurden in einem kompakten Satz, der stets nach einem ähnlichen Muster formuliert wurde, beteiligte Personen und Sachverhalt zusammengefasst. Das Ansuchen von Simon Reiß, auf das sich der erste Eintrag am 5. Jänner 1740 bezieht wird folgendermaßen auf den Punkt gebracht:

*Reiß Simon und Elisabeth Mittagin aus der pfarr Longau in 3.tio gradu aequali consanquininci [im dritten Grad der Blutsverwandtschaft] bitten mit ihnen intuitu paupertatis [in Rücksicht ihrer Armut] und daß sie supplicantin bereits 26 jahr alt seye, in hoc impedimentum [diesem Ehehindernis] zu dispensiren.*²⁸⁹

²⁸⁴ DAW, PP 174, Sitzung vom 27. Juni 1760, 170.

²⁸⁵ Das Diözesanarchiv Wien verfügt noch über einige wenige Gerichtsakten zu jenen Fällen, in denen eine päpstliche Urkunde vom Nuntius ausgestellt wurde. Sie wurden, wie Archivar Johannes Weißensteiner anmerkte, für „aufhebender“ als die Akten ohne päpstliche Urkunde befunden.

Da viele Gerichtsakten, welche das Bistum Passau betreffen auch im Archiv des Bistums Passau, beziehungsweise im Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrt werden, recherchierte ich ebenso in diesen zwei Archiven nach Ehegerichtsakten zu den Dispensfällen aus den Protokollbüchern. Im Archiv des Bistums Passau sind allerdings nur Ehegerichtsakten erhalten geblieben, die den westlichen Bistumsteil betrafen (die heutigen bayerischen und oberösterreichischen Gebiete). Im Bayerischen Staatsarchiv gibt es zwar einige Sachakten zur geistlichen Gerichtsbarkeit des Bistums Passau, Ehegerichtsakten sind allerdings laut Findmittel nicht darunter.

²⁸⁶ Vgl. DAW, Bistum Passau. Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Instructio] und ABP, OA, Generalakten 36 [Instruktionen für das unteren Konsistorium].

²⁸⁷ DAW, Bistum Passau. Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Instructio] 3-4.

²⁸⁸ DAW, PP 148, Sitzung vom 5. Jänner 1740, 1.

²⁸⁹ Ebd.

Wie dem Protokolleintrag zu entnehmen ist, wurden zuerst die Namen von Dispenswerber und Dispenswerberin genannt. In den meisten Fällen enthalten die Einträge den vollen Namen von Mann und Frau. Der Name der Frau wurde dabei immer in der frühneuzeitlich üblichen Schreibweise mit -in ergänzt. Nicht immer, aber eindeutig öfter wurde der Name des Mannes zuerst genannt. In seltenen Fällen wird nur der Name einer Person angeführt, der Partner oder die Partnerin wurde in dem Eintrag dann entweder gar nicht erwähnt oder mit *Brauth* oder *angehender Bräutigam* umschrieben.²⁹⁰ Bei ungefähr 80 Prozent der untersuchten Ehedispenseinträge finden sich zudem Hinweise auf die Pfarre des Paares, seltener auch welche auf Beruf oder Alter. Nach den biographischen Informationen über den Antragssteller oder die Antragsstellerin folgt der Sachverhalt, der vor dem Gericht verhandelt werden sollte. Das Ehehindernis, welches das Eingehen einer gültigen Ehe vorerst unmöglich machte, wird genannt. Das Paar *bringet an, bittet, thuet kund, hinderbringet* oder *sucht an*, immer unter Heranziehung von Gründen, sogenannten Dispensmotiven. *Umb die gnädige dispensation* zu erwirken, begründen Simon Reiß und Elisabeth Mittagin ihre Supplikation beispielsweise mit dem Verweis auf ihre Armut und das Alter der Braut. Dem Satz folgten in den Protokollen stets ein Absatz und dann ein mittig gesetztes „R“ für „Ratschlag“. Die folgende Passage enthält dann die Entscheidung des Konsistoriums; im Fall Reiß-Mittagin lautet diese knapp und bündig: *Fiat dispensatio* [Es werde dispensiert].²⁹¹ Dieser knappe Satz stellt die kürzeste Variante eines Ratschlages in einer Ehedispens-Sache dar. Den Entscheidungen des Konsistoriums wird unterschiedlich viel Raum gegeben. Was jedoch fast alle Ratschläge eint, ist deren Formelhaftigkeit, denn viele von ihnen gleichen einander aufs Wort.

Bei der Durchsicht der verschiedenen Bände fällt auf, dass sich die Ausführlichkeit der Einträge zwischen den Jahren 1740 und 1760 einerseits und dem Jahr 1716 andererseits unterscheidet. Die Einträge des Bandes 1716 gehen tendenziell tiefer ins Detail und sind ausführlicher als die Einträge in den Bänden 1740 und 1760. Grundsätzlich gibt es aber da wie dort längere Einträge mit mehr Informationen auch abseits der üblichen Formeln, die dazu einladen, einen genaueren Blick auf sie zu werfen, und kürzere, knappe Einträge mit wenigen Anknüpfungsmöglichkeiten für eine Analyse.

2.5. Die Grenzen des Inhalts

Die Protokolleinträge erzählen von frühneuzeitlichen Männern und Frauen, von ihrer Zuneigung zueinander, von ihrem Verständnis von Verwandtschaft, von ihren Hoffnungen auf eine Ehe und von ihrem Umgang mit der kirchlichen Obrigkeit. Ebenso wie die Quellen der

²⁹⁰ DAW, PP 124, Sitzung vom 9. November 1716, 506-507 und DAW, PP 174, Sitzung vom 27. Februar 1716, 65.

²⁹¹ DAW, PP 124, Sitzung vom 15. Jänner 1716, 25.

Strafgerichtsbarkeit können sie einen Einblick in die Lebenswirklichkeiten sogenannter „gemeiner“ Frauen und Männern in Dörfern, Märkten und Städten in Österreich unter der Enns geben.²⁹² Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass die Protokolle Ergebnisse eines spezifischen Entstehungsprozesses und einer spezifischen Herrschaftspraxis sind. Sie können nicht *eine* Wahrheit hinter den Quellen offenlegen.²⁹³ Den rechtlichen Rahmen für die Entstehung der Ehedispensprotokolle bildet das kanonische Recht. Entstanden im Zuge kirchlicher Verwaltungstätigkeit, geben die Quellen eine obrigkeitliche Interpretation von Ereignissen und Handlungen wieder.²⁹⁴ Wie Ulrike Gleixner bei der Analyse von frühneuzeitlichen Verhörprotokollen anmerkt: „Die Sprache der Protokolle ist nicht transparent, ihre Bedeutung nicht evident.“²⁹⁵

Viele Einträge aus den Passauer Protokollen sind gleich aufgebaut und verwenden sehr ähnliche Formulierungen. Das trifft nicht nur auf Ehegerichtsprotokolle aus dem Bistum Passau zu. Auch eine Analyse von Dispensansuchen vor dem Offizialat der Stadt La Roche-Guyon in der Nähe von Paris kommt zu einem ähnlichen Schluss: Wie Marion Trévisi ausführt, glichen die Bittgesuche einander sehr und die Supplikanten und Supplikantinnen brachten immer wieder dieselben Stereotypen vor, um das Kirchengesicht von ihren Wünschen zu überzeugen.²⁹⁶ Das ist ein Hinweis darauf, dass die Pfarrer, beziehungsweise jene Personen, welche die Dispensgesuche verfassten, ein Formular oder einen Fragenkatalog zur Verfügung hatten, sodass schon die Dispens-Anträge auf gewisse Weise standardisiert im Konsistorium eingingen.²⁹⁷ Darauf verweist auch eine Instruktion aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, die an die in Österreich unter der Enns tätigen Pfarrer gerichtet war. Diese Anweisung mit dem Namen: „Jährlicher Oesterlicher Befehl/oder Instruction an die Pfarrherrn/der Passauerischen Dioeces in Oesterreich unter der Enns“ wurde vom unterenensischen Offizial herausgegeben.²⁹⁸ Das Buch wurde an alle Pfarrer in Österreich unter der Enns verteilt und diente als Handlungsanweisung in wichtigen kirchenrechtlichen Fragen und im Alltag der Pfarrer. Dabei enthält der schmale Band auch einen eigenen Abschnitt unter der Überschrift „Dispensation in ehe-sachen“ mit einer Anleitung zum Verhalten in Fällen, die einen Dispens erforderlich machten.

„Neundens sollen euer Ehren und ihr/die braut-persohnen/ehe und zuvor zur denuntiation [Ankündigung] geschritten werde/alles fleisses examiniren/ob sie

²⁹² Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 12.

²⁹³ Vgl. Gleixner, *Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen*, 65-66 und Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 109.

²⁹⁴ Vgl. Michaela Hohkamp, *Vom Wirtshaus zum Amtshaus*. In: *WerkstattGeschichte* 16 (1997) 8-18, hier 9.

²⁹⁵ Vgl. Gleixner, *Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen*, 68.

²⁹⁶ Vgl. Trévisi, *Le mariage entre parents*, 244.

²⁹⁷ Peter Becker verdanke ich zudem den Hinweis, dass im steiermärkischen exemten St. Lambrecht die Pfarrer im 18. Jahrhundert einen Bogen zur Verfügung hatten, anhand dessen sie das Brautpaar befragten, um dann den Dispens-Antrag zu formulieren. Siehe: Stiftsarchiv St. Lambrecht, Konsistorialprotokolle 1708-1781.

²⁹⁸ Stiftsarchiv Klosterneuburg, Karton 2379, Nr. 1 [Instruktion].

nicht zu nahende in consanguinitate vel affinitate befreundt [in Bluts- oder Schwägerverwandtschaft verwandt] oder auch sonst kein anders canoncium impedimentum [kanonisches Ehehindernis] zwischen ihnen vorhanden seye. Dann haben euer Ehren diejenige Brautpersohnen/under welchen sich eine zu nahente bluts-freundschaft/oder affinitet ereignet/dahin anzuweisen/daß sie pro dispensatione schriftlich supplicando einkommen sollen/mit beylegung deß arboris consanguinitatis, feu affinitatis [Blut- bzw. Schwägerstammbaum] und dann beyfügung einer erheblichen ursach/warumben sie einander zu ehelichen verlangen/item ob sie beede wissendt oder unwissend/der zu nahenden bluts-freundschaft/oder affinitet, sich in eheliches versprechen eingelassen/auch velleicht etwann copula carnalis [Geschlechtsverkehr] zwischen ihnen vorgangen seye; weilen aber in dergleichen fällen/auch erfordert wird/daß man bey dem officio wisse/ob diejenige beede Brautpersohnen/so die dispensation verlangen/pauperes personae [arme Personen] seyn/oder nicht/als werden die pfarrer zwey zeugen jurato [eidlich] zu examiniren/und ihre aussag ordentlich zu beschreiben/wie auch mit handschrift und pettschaft gefertigter/ad officium zu überschicken haben.“²⁹⁹

Der zitierten Passage ist zu entnehmen, dass die Pfarrer an eine bestimmte Vorgehensweise vor der Trauung eines Paares gebunden waren. Zuerst sollte ein Seelsorger untersuchen, ob ein mögliches Ehehindernis zwischen Braut und Bräutigam bestand. Konnte er ein solches nachweisen, sollte er das Paar darüber informieren, dass es eine schriftliche Supplikation an das Kirchengengericht stellen musste. Das schriftliche Bittgesuch musste begründet werden, ein Stammbaum und eine Bestätigung von Zeugen waren beizulegen. Auch hatte der Pfarrer für das schriftliche Ansuchen bestimmte Punkte vorher abzuklären: Hatte das Paar schon Geschlechtsverkehr gehabt? Wusste das Paar bereits vor ihrem Eheversprechen von dem Ehehindernis? Und zählten Mann und Frau zu den sogenannten „pauperes personae“, den armen Personen?³⁰⁰

Im Jahr 1755 wurde eine ähnliche, ebenfalls gedruckte Instruktion erlassen und an alle Priester des unterenennsischen Verwaltungssprengels verteilt. Der Titel lautete: „Mandatum generale Consistorii Passauensis ad Clerum“. Darin befinden sich, ebenso wie in der vorhin zitierten Instruktion, Anleitungen zum Verhalten der Pfarrer im Bezug auf ihre seelsorgerischen Tätigkeiten und insbesondere auch Hochzeit, Ehehindernisse und Ehedispens betreffend.³⁰¹

²⁹⁹ Stiftsarchiv Klosterneuburg, Karton 2379, Nr. 1 [Instruktion].

³⁰⁰ Die katholische Kirche verfügte über ein Armenrecht. Sogenannte „pauperes personae“ wurden unter der Bezeichnung „kanonisch arm“ zusammengefasst. Ihnen sollte in Verwaltungsverfahren eine besondere Behandlung zuteilwerden. Die Dispensfakultät des Offizials galt eigentlich nur für kanonisch arme Personen – „reiche“ Dispenswerbenden mussten sich nach Rom wenden. Deswegen war es für das Passauer Kirchengengericht in Wien wichtig, ob Personen „kanonischer arm“ waren oder nicht. Siehe: Vgl. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 5: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Dritter Teil. Wien/München: Verlag Herold 1969, 265-266.

³⁰¹ Mandatum Generale Consistorii Passauensis ad Clerum. Universität Wien: Typis Christophori Josepho Hueth 1756, 46-63.

Einige Protokolleinträge aus dem Jahr 1760 rekurrieren auf diese Anleitung von 1755. Beispielsweise erteilte das Konsistorium am 27. Juni 1760 in einem Ansuchen das Urteil:

Dem pfarrer zu Lengfeld per decretum ex officio [von Amts wegen] zu verweisen, daß er contra mandati generalis §.8.m in vermelte 2 braut-personen ohne ein attestatum wegen in ihrer vorigen pfarr beschehenen verkündung abzufordern copulirt habe.³⁰²

Der Pfarrer von Längenfeld wurde hier vom Konsistorium darauf hingewiesen, dass er entgegen den Vorschriften in Paragraph acht (*De rebus matrimonialibus*) keinen *Verkündzettel* von den Brautleuten eingefordert hätte. Hier wird noch einmal deutlich, dass die Seelsorger über eine Art Gebrauchsanweisung verfügten und das Passauer Konsistorium von ihnen erwartete, dass sie danach vorgehen.

Margareth Lanzinger stellte für die Diözese Brixen fest, dass im 19. Jahrhundert die Seelsorger ein sogenanntes Matrimonialexamen von Braut, Bräutigam und zwei Zeugen anfertigen mussten. Darin sammelten sie Informationen zu den Personen, zur Lebenssituation des Brautpaares und den Gründen für den Heiratswunsch.³⁰³ Die oben zitierten Anleitungen verweisen darauf, dass auch im 18. Jahrhundert auf einen Fragenkatalog zurückgegriffen wurde. Die Verwendung von Formularen führte zu einer Normierung des bürokratischen Blicks auf die „gemeinen“ Männer und Frauen und hatte eine Vereinheitlichung des Wahrnehmungsrasters zur Folge.³⁰⁴ In der Situation der Befragung wurden die Dispenswerber und -werberinnen mit strukturierten Erwartungen konfrontiert.³⁰⁵ Im Hinblick auf spezifische Informationen und Leerstellen in den Prozessprotokollen ist es deshalb interessant zu wissen, auf welche Aspekte die Pfarrer schon im Vorfeld bei ihren Untersuchungen zu Dispenswerbern und Dispenswerberinnen Wert legen sollten.

Schon viele Historiker und Historikerinnen haben darauf hingewiesen, dass bei der Analyse von Gerichtsquellen auf den spezifischen Entstehungsprozess in einem „gerichtlichen Feld“ geachtet werden soll. Die artikulierten Wünsche der Männer und Frauen machten einen „Transformationsprozess“ durch, bis sie als schriftlicher Kurzeintrag Eingang in die Bände des Konsistoriums fanden.³⁰⁶ Verdeutlichen möchte ich diesen Prozess am Beispiel des Ehedispensantrages von Barbara Fritzdorferin und Caspar Drittenwein. Ihrer

³⁰² DAW, PP 174, Sitzung vom 27. Juni 1760, 171.

³⁰³ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 261-262.

³⁰⁴ Vgl. Peter Becker, „Das größte Problem ist die Hauptwortsucht“. Zur Geschichte der Verwaltungssprache und ihrer Reformen 1750-2000. In: Peter Becker (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts. Bielefeld: Transcript 2011, 219-244, hier 228-229.

³⁰⁵ Vgl. Scheffer, Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens, 103.

³⁰⁶ Siehe beispielsweise: Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, 10; Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen, 66; Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 141-143; Claudia Jarzebowski, Eindeutig uneindeutig: Verhandlungen über Inzest im 18. Jahrhundert. In: Jutta Emming/Claudia Jarzebowski/Claudia Ulbrich (Hg.), Historische Inzestdiskurse. Königstein/Taunus: Ulrike Helmer Verlag 2003, 161-188, hier 172 und Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, 65-71.

Trauung stand ein Ehehindernis der Schwägerverwandtschaft im zweiten Grad im Wege. Der Fall dieser beiden ist einer der wenigen, bei denen nicht nur ein Protokolleintrag von ihrem Antrag verrät, sondern das gesamte Aktenbündel im Diözesanarchiv erhalten geblieben ist.³⁰⁷ Der Antrag des Paares umfasst insgesamt zehn Seiten. In einem dreiseitigen Brief, den der Geselle Caspar Drittenwein und die Siegel- und Wappenschneiderwitwe Barbara Fritzdorferin *unterthänigst und demüthigst* unterzeichnen, werden Motive für einen Ehedispens angeführt. Dieser Brief bildete den Kern des Ehedispensantrages. Er ist aus der Ich-Perspektive der Witwe formuliert; verfasst hat ihn allem Anschein nach ein Marktnotar:

Welchergestalten mich mein verstorbenen ehe-mann Marcus Fritzdorffer, gewest bürgerlicher sigill- und wappenschneider, der seelige, nicht allein in dem armseeligsten wittib-stand verlassen, sondern mir auf seinem todt-beth ausdrücklich anbefohlen habe: daß ich meinem von mir von jugend an auferzogenen und in gedachter sigill und wappenschneiderkunst ausgelehret und freygesprochenen vöttern, nunmehr aber meinem geseellen Caspar Drittenwein das drittel des gewürs [Gewähr³⁰⁸] samt der kost, herberg und andren nothwendigkeiten abreichen, dahingegen aber derselbe mich auch nicht verlassen solle. (...) Weillen wir beysamen wohnen müssen, andere geheime gemeinschaften miteinschleichen, krafft welchen sünden zu beförchten wären, haben wir uns, damit sowohl mir in meinem armseeligen wittib-stand, als ihme in seinem künftigen glück geholffen, denen sünden aber abgeholfen werden mögte, entschlossen, uns zu verehelichen.³⁰⁹

Die Schritte von einem mündlich, im Dialekt geäußerten Heiratswunsch bis zu einem schriftlichen Ehedispensantrag können analog zu Michaela Hohkamp als die beiden ersten Transformationsstufen bezeichnet werden. Der Heiratswunsch des Paares und ihre Konfrontation mit dem kanonischen Recht werden vor dem Marktnotar von „Erlebtes“ in „Erzähltes“ umgewandelt.³¹⁰ Das Paar berichtet dem Marktnotar seine Geschichte und stellt diese dabei in einen individuellen Sinnzusammenhang, das heißt, die Brautleute begründen ihre Partnerwahl und erklären, warum sie trotz Ehehindernis unbedingt heiraten wollen. Die Witwe erzählt, dass ihr Mann schon am Totenbett eine Hochzeit zwischen ihr und Caspar Drittenwein gewünscht habe, wodurch die Versorgung der Witwe gesichert wäre.

³⁰⁷ DAW, Eheakten, Päpstliche Dispense, Nr. 40. B: 1664-1829, Caspar Drittenwein/Barbara Fritzdorfferin.

Der Akt des Paares ist wahrscheinlich deswegen im Diözesanarchiv erhalten geblieben, weil ihm eine Urkunde der päpstlichen Nuntiatur mit Siegel beiliegt. Einem Hinweis des Archivars zufolge wurde der Akt wahrscheinlich für „wertvoller“, d.h. aufhebenswerter betrachtet.

Da das Paar der Pfarre St. Stephan in Wien zugehörig war, wurde ihr Fall nicht vor dem Passauer Konsistorium in Wien, sondern vor dem Wiener Konsistorium abgehandelt. Dementsprechend finden sich die Einträge zu den Akten auch im Protokollbuch des Wiener Konsistoriums (Wiener Protokolle=WP). Der Vergleich der Wiener Protokolle mit den Passauer Protokollen derselben Jahre zeigte dieselbe Vorgehensweise bei Dispensfällen. Daher können aus den Wiener Protokollen auf die Verwaltungspraktiken des Passauer Konsistoriums Rückschlüsse gezogen werden.

³⁰⁸ Eine Gewähr ist eine Art schriftliche Bescheinigung über einen Besitzanteil. Vgl. Lemma: Gewähr. In: Krünitz, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Bd. 18, 84 [elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de/>].

³⁰⁹ DAW, Eheakten, Päpstliche Dispense, Nr. 40. B: 1664-1829, Caspar Drittenwein/Barbara Fritzdorfferin.

³¹⁰ Vgl. Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, 10.

Der Marktnotar formuliert aus dieser Erzählung ein inhaltlich kohärentes Schreiben, in das er formelhafte Satzteile und lateinische Begriffe einfügte.³¹¹ Manchmal wusste das Paar oder der Marktnotar über die offiziell anerkannten kanonischen Dispensmotive Bescheid und sie strukturierten ihre Anträge entsprechend dieser Gründe.³¹² Um die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu unterstreichen, werden in Zusammenhang mit den Antragsstellenden bestimmte Zuschreibungen und Attribute, wie Reue, Armut und Untertänigkeit verwendet.³¹³ Barbara Fritzdorferin bringt ihren Fall beispielsweise *dreimüthigst* [treu], *fußfallend* vor und sucht um *diese dispensation aus gerechten ursachen unterthanigst* an.³¹⁴ Da Caspar Drittenwein und Barbara Fritzdorferin im zweiten Grad miteinander verwandt waren, konnte nicht das Passauer Konsistorium entscheiden, sondern der Antrag musste an die päpstliche Nuntiatur weitergeleitet werden. Der Supplikation von Drittenwein-Fritzdorferin war zu diesem Zweck ein „Schema A“ beigelegt, eine graphische Darstellung des Verwandtschaftsverhältnisses. Zusätzlich enthielt der Akt des heiratswilligen Paares das Protokoll einer dreiseitigen, ausführlichen Zeugenbefragung. Wie gefordert erhielt der Antrag auch ein „Attestatum B“, ein Attest mit Unterschrift und Sigel. Es war die nochmalige Bestätigung von denselben zwei Zeugen aus der Zeugenbefragung.³¹⁵ Zusammen wurden die Dokumente im Konsistorium eingereicht und dort vor dem Offizial und den Konsistorialräten verlesen und unter *praesentatum* in den Protokollbüchern vermerkt. Der Gerichtsnotar machte lose Notizen bei der Verlesung des Ansuchens und trug in die fehlerfreie Endfassung der Protokollbücher unter dem Datum 23. April 1759 nur mehr einen Satz ein:

*Drittenwein Caspar und Barbara Fritzdorferin Wittib bitten wegen der dispensation das behörige nacher Rom zu erlassen. Ratschlag: Bey der canzley sich anzumelden.*³¹⁶

Hier wird deutlich, dass ein mehrseitiges schriftliches Ehedispensansuchen von Drittenwein/Fritzdorferin durch den Gerichtsnotar des Wiener Konsistoriums mit diesem eben zitierten kurzen Satz zusammengefasst wurde. Drei Seiten Argumente für eine Eheschließung der beiden wurden in dem kompakten Satz *das behörige nacher Rom zu erlassen* gebündelt. Das Konsistorium entschied, das Paar vor Gericht zu laden.³¹⁷

³¹¹ Vgl. Ebd.

³¹² Vgl. Lanzinger, Umkämpft, verhandelt und vermittelt, 281-282.

³¹³ Vgl. Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen, 67.

³¹⁴ DAW, Eheakten, Päpstliche Dispense, Nr. 40. B: 1664-1829, Caspar Drittenwein/Barbara Fritzdorferin.

³¹⁵ Ebd.

³¹⁶ DAW, WP 57, Sitzung vom 23. April 1759, 159b.

³¹⁷ Dem typischen Ablauf eines Ehedispensgesuches folgend müsste nach diesem Urteil des Konsistoriums in den folgenden Wochen eine Tagsatzung mit persönlicher Anwesenheit von Caspar Drittenwein und Barbara Fritzdorferin stattgefunden haben. Aus unerfindlichen Gründen ist diese jedoch nicht in den Protokollbüchern der Wiener Protokolle verzeichnet. Entweder erschienen die beiden vor Gericht und es wurde kein Eintrag angefertigt, oder das Paar kam nicht, sondern begnügte sich mit der Nachreichung von schriftlichen Unterlagen, die dem Konsistorium ausreichten. Siehe: DAW, WP 57.

Auf ähnliche Weise haben vermutlich auch die Gerichtsnotare in den Jahren 1716, 1740 und 1760 die Protokolleinträge gestaltet. Auf der Basis von schriftlichen Ansuchen und teilweise mündlichen Befragungen wurden die Informationen stark verdichtet und zusammengefasst in die Protokollbücher eingetragen. Diese Kurzfassung des Gerichtsnotars kann man analog zu Hohkamp als dritte Transformationsstufe des Erlebten bezeichnen.³¹⁸

Wie schon zuvor der Marktnotar bedienten sich auch Gerichtsnotare einer Verwaltungssprache mit einer speziellen Syntax. Bestimmte Begriffe, die Kürzung von vorgebrachten Dispensmotiven auf lateinische Formeln oder eine vermehrte Anwendung des Passivs kennzeichnen diese kirchliche Verwaltungssprache.³¹⁹ So wird in vielen Ehedispensansuchen beispielsweise das Dispensmotiv der „Enge des Geburtsortes“ vom Notar fast durchwegs mit dem lateinischen Begriff der *angusti loci* bezeichnet. Ob die Antragsstellenden vor Gericht oder in ihrem schriftlichen Ansuchen tatsächlich den lateinischen Ausdruck vorgebracht oder eher in eigenen Worten beschrieben, dass in ihrem Wohnort die Auswahl an potentiell heiratsfähigen Männern und Frauen so klein sei, dass sie wohl oder übel eine Verwandtschaftsheirat eingehen müssten, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Wahrscheinlicher ist, dass sie mit eigenen Worten argumentierten und der Notar ihre Erklärungen mit dem Kürzel „angusti loci“ zusammenfasste. Dies verweist auf den festgesetzten juristischen Rahmen des *Corpus Juris Canonici*, in dem die Argumentationslinien der Dispenswerber und -werberinnen auf einen juristisch bedeutsamen, rechtlich definierbaren Sachverhalt gekürzt wurden.³²⁰ Wie schon eingangs dargelegt, dienten die Protokolle zur Kontrolle der Arbeit des Konsistoriums durch den Bischof in Passau, was bei der Analyse der Texte ebenso mitgedacht werden muss wie die Anleitungen und Fragenkataloge der Pfarrer bei der Erhebung von Ehehindernissen.

Die ausformulierte Supplikation von Drittenwein-Fritzdorferin fand nur im Ausmaß dieses kurzen Eintrages Eingang in das Protokollbuch. Die ausformulierten Argumente sind im Vergleich zum Akt in großem Maße gekürzt. Es ist anzunehmen, dass zu allen Ansuchen vor dem Passauer Konsistorium ebenso reichhaltiges Aktenmaterial produziert wurde. Erhalten geblieben sind aber jeweils nur diese knappen Protokolleinträge, auf die sich diese Arbeit stützt. Bei der Analyse des Quellenmaterials der Passauer Protokolle ist es deswegen sinnvoll zu berücksichtigen, dass in den kurzen Einträgen, ebenso wie in den von Ulrike Gleixner analysierten Verhörprotokollen aus frühneuzeitlichen „Unzuchtsverfahren“, verschiedene Zeit-, Orts- und Handlungsebenen verschmelzen.³²¹ Eheabredung, Heiratswunsch, zu Rate ziehen des Pfarrers, Bittbrief, Gerichtstermin, Zeugenanhörung, allfällige

³¹⁸ Vgl. Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, 10.

³¹⁹ Vgl. Becker, „Das größte Problem ist die Hauptwortsucht“, 220-221.

³²⁰ Vgl. Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen, 66.

³²¹ Vgl. Ebd., 68.

Bearbeitung des Falles bei der Nuntiatur in Wien, Erteilung eines positiven oder negativen Bescheides – all dies kann sich hinter einem kurzen Protokolleintrag in den Bänden verbergen.

Die Gerichtsakten und die Protokolleinträge dazu können alles in allem deswegen nur in „scheinbarer Authentizität“ den Alltag von Männern und Frauen der Frühen Neuzeit widergeben.³²² Bei einem genauen Blick zeigt sich, dass die Protokolleinträge zwar durchaus narrative Elemente enthalten, durch obrigkeitliche Normen im Bezug auf die Antragsstellung jedoch vorstrukturiert sind. Sie zeigen den obrigkeitlichen Blick, den Blick des Kirchengerichts auf die Lebensumstände von Personen.³²³ Die Dispensgesuche können also nicht *eine* unhinterfragbare Wahrheit abbilden, sondern sind Ergebnis eines Prozesses, der mitgedacht werden muss.³²⁴

³²² Vgl. Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, 8.

³²³ Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 12-13.

³²⁴ Vgl. Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen, 66.

3. FALLSTUDIEN

Die vorangegangenen zwei Kapitel dienten dazu, die Rahmenbedingungen zur Analyse von Gerichtsprotokollen aus dem Passauer Konsistoriums abzustecken, und den Aussagewert der Quellen kritisch zu hinterfragen. Im folgenden Kapitel möchte ich nun auf die Männer und Frauen eingehen, die aus den Quellen „sprechen“. Welche Konzepte von Verwandtschaft, von Beziehung, von „Liebe“ werden sichtbar? Teilweise stellte sich ein Ehedispensgesuch als reiner Formalakt heraus, der nichts als die Abgabe aller erforderlichen Unterlagen beinhaltete. Oftmals aber wichen Dispensanträge von einem „idealtypischen Verlauf“ ab. Männer und Frauen argumentierten mit außergewöhnlichen Motiven für ihre Ehe oder wandten unübliche Strategien an, um dem Ziel einer Hochzeit näher zu kommen.

Wie bereits ausgeführt, waren an einem Ehedispensgesuch mehrere Personen beteiligt: Dispenswerber und Dispenswerberin, Pfarrer, Notare und Konsistorialmitglieder. Ihr Handeln war unterschiedlichen Logiken, Strategien, Taktiken und Absichten unterworfen. Da sie mitbestimmten, wie und auf welche Art und Weise Geschlecht, Verwandtschaft und Sexualität verhandelt wurde, begreife ich sie als Akteure und Akteurinnen.³²⁵ Das kanonische Recht und das Konsistorium prägten die Vorstellung der Bevölkerung, Supplikationen und Klagen prägten aber ihrerseits auch die Vorstellungen des Konsistoriums. Dispenswerber und -werberinnen konnten Strategien anwenden und Geschichten „auftischen“, um ihrem Heiratswunsch näher zu kommen. Die Ehegerichtsbarkeit bot Möglichkeiten der aktiven Aneignung durch die Bittsteller und Bittstellerinnen.³²⁶

Bevor auf den folgenden Seiten einzelne Paare aus den Quellen „dicht“ präsentiert werden, möchte ich einen kurzen quantitativen Einblick in die Ehedispensgesuchen der Jahre 1716, 1740 und 1760 geben. In den drei untersuchten Jahren waren von 428 verschiedenen Paaren Dispensanträge in den Passauer Protokollen verzeichnet.³²⁷

Im Jahr 1716 waren es insgesamt 118 Paare, welche wegen eines Ehedispenses vor dem Konsistorium vorstellig geworden waren. 55 Paare (47 Prozent) suchten um eine Dispensierung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft an. Bei diesen Dispensgesuchen überwog mit 73 Prozent das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im dritten bzw. im dritten, berührend den vierten Grad. Elf Paare (20 Prozent) waren im zweiten bzw. im zweiten, berührend den dritten Grad miteinander verwandt. Der zweite Grad entspricht, wie schon

³²⁵ Vgl. Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt/New York: Campus Verlag 1994, 13.

³²⁶ Vgl. Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle, 523 und 535.

³²⁷ Da einige der 428 Paare mehrere Mal Gegenstand eines Protokolleintrags waren, weil ihrem Antrag nicht gleich beim ersten Mal stattgegeben wurde, basiert diese Arbeit auf insgesamt 546 Einträgen von diesen 428 Paaren.

ausgeführt, beispielsweise der Verbindung Cousin und Cousine. Supplikationen, die das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im vierten Grad betrafen, machten mit vier Paaren nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz aus. Wegen eines Ehehindernisses der Schwägerschaft wandten sich 1716 nur sieben Paare an das Konsistorium. Hierbei überwogen die nahen Verwandtschaften vom ersten bis in den zweiten Grad bzw. den zweiten, berührend den dritten Grad. Sechs Dispensanträge betrafen das Ehehindernis der *publicae honestatis* (2 Paare), das Ehehindernis *criminis* (3 Paare) und das Ehehindernis der Religion (1 Paar). Weitere 29 Paare (25 Prozent) ersuchten das Konsistorium um Dispensation von einer oder mehreren der vorgeschriebenen Verkündungen. Die restlichen 21 Paare ersuchten um Erlaubnis, während „verbotener“ Zeiten, in einer anderen Kirche oder trotz ihres Status *vago* heiraten zu dürfen.

Die 103 Ehedispensanträge des Jahres 1740 ergeben ein sehr ähnliches Bild. 52 Paare (51 Prozent) baten um einen Dispens der Blutsverwandtschaft. Mit 70 Prozent waren Paare, welche im dritten bzw. im dritten, berührend den vierten Grad blutsverwandt waren, neuerlich in der Mehrheit. Etwas höher ist die Zahl jener Brautpaare, welche eine Dispensation wegen einer Blutsverwandtschaft im zweiten Grad bzw. im zweiten Grad berührend den dritten Grad ansuchten (13 Paare); niedriger dagegen die Zahl jener Paare, welche um einen Dispens in der Schwägerverwandtschaft angesucht hatte (5 Paare). Gestiegen ist der Anteil jener Männer und Frauen, welche sich wegen eines Aufgebotsdispenses an das Konsistorium gewandt hatten. Diese Anträge machten 1740 fast 40 Prozent aller eingereichten Bittschriften aus. Einige wenige Supplikationen beschäftigten sich wieder mit dem Ehehindernis des *publico honestatis*, dem Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft oder dem Status *vago* (insgesamt sechs).

Im Jahr 1760 verdoppelte sich die Anzahl der Anträge gegenüber den Jahren 1716 und 1740. Hier waren es 207 Paare, deren Einträge wegen eines Dispensgesuches in den Protokollbüchern verzeichnet sind. Dieser Anstieg ist vor allem der deutlichen Zunahme der Anträge wegen eines Aufgebotsdispenses zu schulden, die 1760 51 Prozent aller Ansuchen ausmachten. 74 Paare (36 Prozent) ersuchten um einen Dispens wegen einer Blutsverwandtschaft. Ähnlich wie in den beiden anderen untersuchten Jahren ging es mehrheitlich um einen Dispens im dritten Grad bzw. im dritten, berührend den vierten Grad. Unter dem Ehehindernis der Blutsverwandtschaft macht diese Anträge genau wie in den Jahren 1716 und 1740 etwa 70 Prozent aus. 14 Paare (18 Prozent) waren im zweiten Grad verwandt. Wie auch in den Jahren 1716 und 1740 stand nur in 13 Ansuchen (6 Prozent) die Schwägerschaft einer Ehe entgegen. Die restlichen 14 Supplikationen teilen sich wieder auf das Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft, der Religion, das Ehehindernis *criminis* oder *vago* (14 Paare).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die meisten Anträge in den Jahren 1716, 1740 und 1760 entweder mit einem Aufgebotsdispens oder dem Dispens der Blutsverwandtschaft beschäftigten. Am häufigsten handelt es sich bei der Blutsverwandtschaft um Verwandtschaft im dritten Grad. Nur jeweils 20 bis 25 Prozent der Ansuchen betreffen den zweiten oder den zweiten, berührend den dritten Grad der Blutverwandtschaft. Kein einziges Mal wurde in den drei untersuchten Jahren um einen Dispens der Blutverwandtschaft im ersten Grad angesucht. Drei Anträge betrafen allerdings die Schwägerschaft im ersten, berührend den zweiten Grad. Die Supplikationen um einen Dispens in der Schwägerverwandtschaft machten in allen drei Jahren insgesamt nur einen kleinen Prozentsatz aus.

In der Forschungsliteratur zu Verwandtenehen wird häufig darauf verwiesen, dass der Beginn des 19. Jahrhunderts durch Reaktion auf soziale und rechtliche Veränderungen eine Zäsur im Bezug auf Verwandtschaft darstellte. Beziehungen zwischen nahen Verwandten und vor allem Schwägerverwandten nahmen zahlenmäßig zu.³²⁸ Edith Saurer untersuchte Dispensanträge aus Niederösterreich des 19. Jahrhundert, wobei sie zeigen konnte, dass die geistige Verwandtschaft so gut wie keine Rolle mehr in den Anträgen spielte. Dafür überwogen die Dispensansuchen der Schwägerschaft die Dispensansuchen in der Blutsverwandtschaft. Die Bedeutung der Ansuchen in weiterer Verwandtschaft im dritten und vierten Grad machte im 19. Jahrhundert nur mehr einen kleinen Anteil der Bittschriften aus.³²⁹ Die Verwandtschaft wandelte sich, so ihre These, von der vertikalen zu einer horizontalen Struktur. Die Folge war ein durchlässigeres, offeneres Verwandtschaftsnetz im 19. Jahrhundert.³³⁰

Vergleicht man die Ausführungen Edith Saurers zu Niederösterreich im 19. Jahrhundert mit den Zahlen bezüglich der Ehedispensanträge aus dem 18. Jahrhundert, wird die These von einer Veränderung der Verwandtschaftsstruktur unterstützt. Im 18. Jahrhundert stand Blutsverwandtschaft und dabei die etwas weiter entfernte im Fokus. Verwandtenehen innerhalb von Schwägerschaft überwogen im 18. Jahrhundert nicht jene Ehen in der Blutsverwandtschaft. Dafür spielte die geistige Verwandtschaft noch eine Rolle, die im 19. Jahrhundert anscheinend gar nicht mehr erwähnt wurde.

3.1. *Dispensmotive*

Damit Ehedispenswerber und -werberinnen mit ihrem Gesuch vor dem Passauer Konsistorium in Wien erfolgreich sein konnten, mussten ihre Anträge zuerst einige bürokratische Vorgaben erfüllen. Diese formalen Regeln, vornehmlich die Abfassung von einzureichenden

³²⁸ Vgl. Lanzinger/Saurer, *Politiken der Verwandtschaft*. Einleitung, 9.

³²⁹ Vgl. Saurer, *Formen von Verwandtschaft und Liebe*, 267.

³³⁰ Vgl. Sabeau, *Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik*, 22.

Dokumenten betreffend, wurden in einer Gerichtsordnung des Passauer Konsistoriums in Wien aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschrieben.

Die Gerichtsordnung *Anderte Abtheillung von verschidenen Dispensationen* legte fest, dass bei Ansuchen um Ehedispens erstens *ein schema über die zwischen ihnen* [den Eheleuten] *vorhandene freündtschaft*³³¹ [Verwandtschaft], *wie auch ein attestatum, daß sie arme leüth seynd, beides von ihrem pfarrer und zweyen zeügen unterschriben und gefertiget* dem Antrag beigelegt werden sollte.³³² War das Ehehindernis durch ein Verwandtschaftsverhältnis begründet, gehörte zu dem Gesuch ein Stammbaum, oben Schema genannt, welches der zuständige Pfarrer sowie zwei Zeugen mit *handtschrift und pötttschaft* zu beglaubigen hatte.³³³ Gleichermaßen musste ein ebenso bestätigtes Armutzeugnis beigelegt werden. Dieses Armutssattest diente der Beweisführung der sogenannten „kanonischen Armut“, welche im Armenrecht der katholischen Kirche, dem *patrocinium gratuitum*, festgelegt war. Darunter wurden jene Personen zusammengefasst, die nicht von den Einkünften ihres Vermögens leben konnten, sondern durch tägliche Arbeit für ihren Lebensunterhalt sorgen mussten. Personen, die kanonisch arm waren, sollten in Verwaltungsverfahren, zu denen auch die Erteilung von Ehedispensen gehörte, nachsichtiger behandelt und teilweise von den Gebühren befreit werden.³³⁴ Wenn ein Bischof jedoch seine Fakultäten überschritt, konnte es sein, dass Bistümer auch von „kanonisch Armen“ Gebühren für die Erteilung von Ehedispens einhoben.³³⁵ Die Dispensfakultät des Offizialats erlaubte nur die Dispensation von Leuten, die unter die „kanonische Armut“ fielen. Männer und Frauen, die sich nicht von ihrer Handarbeit ernährten, mussten direkt in Rom um Dispens ansuchen, was aufwendiger und teurer war.³³⁶ Deswegen lautet eine Frage an die Zeugen der Dispenssupplikanten und Dispenssupplikantinnen: *Ob die oratores* [Bittsteller] *mießten sich mit der handarbeith erhalten und also etwan nit in vermögen weren die dispensation von Rom zu procuriren?*³³⁷ Damit wollte das Gericht in Erfahrung bringen, ob die Bittstellenden tatsächlich nach kanonischem Recht als Arme galten oder weiter nach Rom verwiesen werden sollten.

Als drittes sollten nach der Gerichtsordnung im Dispensantrag *ein oder mehrere motiva dispensandi* angeführt und *über solch angeführtes motivum, ob es wahr seye, von dem pfarrer*

³³¹ Mit Freundschaft wurden auch die Verwandten bezeichnet. In: Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 37.

³³² DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei und Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Gerichts- und Offici-Ordnung des Passauischen Consistorii in Wien] 49-50.

³³³ DAW, PP 124, Sitzung vom 15. Jänner 1716, 38.

Pötttschaft bedeutet so viel wie Petschaft, ein Siegel mit dem ein Brief versiegelt wird. Vgl. Lemma: Petschaft, In: Krünitz, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Bd. 109, 336-337 [elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier: <http://www.kruenitz.uni-trier.de/>].

³³⁴ Vgl. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 5, 265-266.

³³⁵ Vgl. May, Auseinandersetzungen, 23.

³³⁶ Vgl. Trévisi, Le mariage entre parents, 242.

³³⁷ Stiftsarchiv St. Lambrecht, Konsistorialprotokolle 1708-1781, Fol. 16a.

eine schriftliche zeügenschaft beigelegt werden.³³⁸ Das schriftliche Schreiben der Bittsteller und Bittstellerinnen, in dem sie die Argumente, die *motiva dispensandi*, welche ihrer Meinung nach für eine Dispenserteilung sprachen, ausführten, bildete den Kern des Antrages. Das *Corpus Juris Canonici* enthielt zahlreiche offizielle kanonische Dispensmotive, die im Falle eines Ehehindernisses vor dem Kirchengericht anerkannt wurden.³³⁹ Auch die Gerichtsordnung des Passauer Konsistoriums in Wien rekurierte auf diese kanonischen Dispensmotive und zählt einige davon auf.³⁴⁰ Diese offiziellen kirchenrechtlichen Dispensgründe wiesen eine deutlich geschlechtsspezifische Färbung auf, da sie sich thematisch auf die vermeintliche Schutzbedürftigkeit von Frauen konzentrierten.³⁴¹ Das kanonische Recht folgte der Vorstellung von weiblicher Passivität im Kontext von Eheschließungen und argumentierte mit der Logik, dass deren Chancen auf dem Heiratsmarkt von Alter, Mitgift und Ehre abhängig waren.³⁴²

Unterschieden wurde dabei in sogenannte ehrbare (*causae honestae*) und entehrende (*causae infamantes*) Dispensgründe, je nachdem um welches Ehehindernis es sich handelte, das dispensiert werden sollte.³⁴³ So gab es beispielsweise das Dispensmotiv des *angusti loci*, der sogenannten Enge des Geburtsortes. Es besagte, dass die Frau in ihrem kleinen Heimatort, der nicht mehr als 300 Feuerstellen³⁴⁴ zählen durfte, keinen ihr im Alter, Stand und Vermögen entsprechenden Heiratspartner finden konnte, und deswegen auf ihr Beziehungsnetz an verwandten Personen zurückgreifen musste.³⁴⁵

Ein weiteres anerkanntes Dispensmotiv war *aetas sponsae superadulta*, also das sogenannte „überreife Alter der Braut“. Hatte die Braut das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so sanken der kanonischen Argumentation zufolge ihre Heiratschancen zunehmend, und sie konnte nicht mehr so leicht auf eine Heirat hoffen. Dieses Motiv wurde nur bei ledigen Frauen akzeptiert, nicht jedoch bei Witwen.³⁴⁶ Ihr Alter musste die Braut vor dem Konsistorium mit einem Taufschein belegen. So entschied das Gericht in einem Fall, in

³³⁸ DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Gerichts- und Officii-Ordnung des Passauischen Consistorii in Wien] 50.

³³⁹ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 214-224.

³⁴⁰ Die Dispensmotive *welche da seynd: fide contracta, et undique notoria sponsalia, nimia familiaritas et inde orta, vel oritura infamia, angustia loci, aetas sponsae virginis annum 24. tum excendentis, deformitas sponsae, defloratio aut plane impraegnatio sponsae*. In: DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei und Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Gerichts- und Officii-Ordnung des Passauischen Consistorii in Wien] 50.

³⁴¹ Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 356 und Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700-1900. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2003 (L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft 8) 318.

³⁴² Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 350-356.

³⁴³ Vgl. Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 443.

³⁴⁴ Die meisten Häuser verfügten nur über eine einzige Feuerstelle, deswegen war Feuerstelle mit Wohnhaus gleichzusetzen. Die Bezeichnung Feuerstelle wurde auch oft als Steuereinheit bei Haussteuern verwendet. Vgl. Klein, Bevölkerung Österreichs, 52.

³⁴⁵ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 218-219.

³⁴⁶ Vgl. Ebd., 219.

dem das Brautpaar argumentierte, dass die Braut schon 24 Jahre alt sei: *Wann von der supplicantin ihres alters halber der tauffschein beygelegt seyn wird, folgt ferner bschaidt.*³⁴⁷

Erst wenn durch den Taufschein das Alter bestätigt wurde, sollte eine Entscheidung gefällt werden. Bei Witwen kam das Dispensmotiv der *vidua fillis gravata* zum Tragen. Hier sollte die Verehelichung der Witwe ermöglichen, dass für Unterhalt und Erziehung der Kinder gesorgt wird.³⁴⁸

Zu den entehrenden Dispensmotiven zählte *infamia sive diffamatio oratricis*. Dieses Dispensmotiv bezieht sich auf einen zu vertrauten Umgang zwischen den Brautleuten, der dazu führte, dass die Braut, falls die Hochzeit nicht durchgeführt werden konnte, keinen anderen Ehemann mehr finden würde. Auch die Schwangerschaft der Braut stellte ein anerkanntes Dispensmotiv dar. Paare konnten demnach vor dem Ehegericht mit einer schon bestehenden Schwangerschaft argumentieren. Das Kirchenrecht setzte allerdings voraus, dass die Schwängerung nicht mit der Absicht erfolgte, um dadurch leichter einen Dispens erwirken zu können.³⁴⁹ Schwangerschaft als Dispensmotiv zeigt ein Konfliktfeld zwischen den kirchlichen Normen und dem Lebensalltag der katholischen Männer und Frauen.³⁵⁰ Sexuelle Praktiken zwischen unverheirateten Personen waren durch das *Corpus Juris Canonici* und ebenso durch das weltliche Recht kriminalisiert.³⁵¹ Die Ehe sollte der einzig legitime Rahmen für Sexualität sein.³⁵² Betonten unverheiratete Paare in ihrem Dispensgesuch demnach eine Schwangerschaft als Dispensmotiv, hatten sie davor schon illegitimen Geschlechtsverkehr gehabt und sich damit nicht an die bestehenden Normen gehalten. Daraus ergab sich ein Widerspruch: Einerseits war vorehelicher Geschlechtsverkehr verboten und Paare mit „sittlichem Lebenswandel“ sollten leichter einen Ehedispens erlangen können, andererseits erleichterte eine uneheliche Schwangerschaft wiederum dessen Erwirkung.³⁵³

Zu den weiteren offiziellen Dispensmotiven zählte die „Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben“ (*periculum haeresis*). Dieses Dispensmotiv bezog sich darauf, dass in Orten, wo Personen mit verschiedenen Konfessionen lebten, zu befürchten wäre, dass der/die Ehewillige einen Partner oder eine Partnerin mit einem anderen Glauben wählen würde, wenn er/sie nicht dispensiert würde.³⁵⁴ Dieses Dispensmotiv wurde aber vor allem dort akzeptiert, wo die Nähe zu anderen Religionen gegeben war. Dies war beispielsweise in Vorarlberg und Tirol mit der Angrenzung zu den Protestanten in der Schweiz der Fall.³⁵⁵ Da die

³⁴⁷ DAW, PP 148, Sitzung vom 3. Februar 1740, 34.

³⁴⁸ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 220.

³⁴⁹ Vgl. Ebd., 220-221.

³⁵⁰ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 40.

³⁵¹ Vgl. Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 91.

³⁵² Vgl. Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, 46.

³⁵³ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 40.

³⁵⁴ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 220.

³⁵⁵ Vgl. Lanzinger, Verwandtschaftskonzepte und Eheverbote, 30-31.

Bevölkerung und vor allem auch die Umgebung des Erzherzogtums unter der Enns fast ausschließlich katholischen Glaubens war, findet sich dementsprechend in den Ehedispensgesuchen der Jahre 1716, 1740 und 1760 kein einziges Paar, das mit diesem Dispensmotiv argumentierte. Wenn die Heirat dazu dienen könnte, Feindseligkeiten unter der Verwandtschaft beizulegen, konnte das Motiv der „Tilgung großer Feindschaften“ vor dem Kircheng Gericht bemüht werden.³⁵⁶ Die hier aufgezählten Dispensmotive, aber auch darüber hinausgehende Argumente, wurden von den Ehedispenswerbern und -werberinnen in der schriftlichen Supplikation dargelegt, die der Pfarrer bestätigte und/oder auch selber schrieb und redigierte.³⁵⁷ Wollten heiratswillige Personen einen Dispens in einem sehr nahen Grad der Verwandtschaft erreichen, mussten sie mehrere kanonische Motive, oder zumindest ein äußerst gewichtiges Dispensmotiv anführen.³⁵⁸

Wie schon im Quellenteil ausgeführt, bewirkten die Anleitung des Pfarrers bei der Abfassung der Dispenssupplikationen und das Vorhandensein kanonischer Dispensmotive eine Vorstrukturierung der Ansuchen. Für die Bittsteller und Bittstellerinnen war es meist vorteilhafter, entlang der offiziell akzeptierten Gründe zu argumentieren. Oft kannten die Seelsorger oder die Schreiber, welche die Supplikationen verfassten, die sogenannten „ehrenhaften Dispensmotive“ nach dem kanonischen Recht und lenkten die Ausführungen der Dispenswerbenden in diese Richtung.³⁵⁹ Dennoch finden sich in den Ehedispensgesuchen auch andere Argumentationen, von denen sich die Männer und Frauen erhofften, einer Dispenserteilung durch das Kirchenggericht näher zu kommen.³⁶⁰ Die Verfasser des Ansuchens hatten die Möglichkeit durch strategische Akzentuierung einzelne erfolgsversprechende Aspekte herauszustreichen, andere aber wiederum unerwähnt zu lassen.³⁶¹ Liebe und Zuneigung zueinander wurden beispielsweise von den katholischen Männern und Frauen aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns öfters in ihren Supplikationen angesprochen, obwohl die kirchliche Obrigkeit darin keinen Grund zur Dispenserteilung sah.

Die Abgabe der vorhin erklärten drei einzureichenden Unterlagen, nämlich Verwandtschaftschema, Armutsattest und schriftliches Ansuchen, war jedenfalls Voraussetzung für die Bearbeitung des Falles vor dem Kirchenggericht, wie dies exemplarisch der Dispensantrag von Mathias Hacker und seiner Braut Magdalena Binderin zeigt. Das Paar bat im November 1760 darum, vom Ehehindernis des dritten Grades der Schwägerschaft dispensiert zu werden. Da ihre Unterlagen Mängel aufwiesen, entschied das Konsistorium erst dann zu urteilen, wenn *ein förmlich eingerichtet, mit einem ordentlichen schemate, dann einem von*

³⁵⁶ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 220-221.

³⁵⁷ Vgl. Trévisi, Le mariage entre parents, 244-245.

³⁵⁸ Vgl. Lanzinger, Umkämpft, verhandelt und vermittelt, 282.

³⁵⁹ Vgl. Trévisi, Le mariage entre parents, 256.

³⁶⁰ Vgl. Lanzinger, Das gesicherte Erbe, 313.

³⁶¹ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 267.

des supplicantens herr pfarrer, nebst zweyen zeugen gefertigten attestato paupertatis [Armutsatte] *et motivorum dispensandi belegtes anbringen eingereicht seyn wird.*³⁶² Nachdem sich bei ihrem zweiten Gesuch vor dem Konsistorium herausstellte, dass sie in zweitem, berührend den dritten Grad miteinander verwandt waren und deswegen vom Papst dispensiert werden mussten, ging ein entsprechender, diesmal alle formalen Voraussetzungen erfüllender Dispensantrag an die päpstliche Nuntiatur in Wien. Diese hatte die Erlaubnis im zweiten Grad einen Dispens zu erteilen. Von dort aus erhielten sie im Jänner 1761 ihren Ehedispens und in der Folge eine Heiratserlaubnis vom Konsistorialrat.³⁶³

Die Argumente in den Dispensgesuchen sind sehr verschieden. Es gibt Protokolleinträge, in denen die Paare vollständig entlang der kanonisch anerkannten Dispensmotive argumentierten. Erfüllten die Anträge zusätzlich auch alle vorgegebenen formalen Regeln, so durften die Supplikanten und Supplikantinnen in den meisten Fällen auf einen positiven Ausgang ihres Prozesses hoffen. Das Ansuchen wurde zu einer Formalsache.

So bedienten sich beispielsweise Martin Schneider und Elisabeth Kreutzerin aus Grünberg am Schneeberg im November 1740 in ihrem Dispensgesuch der drei kanonischen Dispensmotive Alter der Braut, Armut und Enge des Geburtsortes. Der Protokollschreiber vermerkte ihr Ansuchen um einen Dispens im dritten Grad der Blutsverwandtschaft knapp mit den Worten: Sie *bitten mit ihnen armen leuthen ob angustiam loci, auch daß sie supplicantin bereits 24 jahr alt seye* zu dispensieren.³⁶⁴ Das Paar legte dem Ansuchen ein Armutsatte bei, argumentierte, dass ihr Geburtsort Grünberg am Schneeberg ein Ort ist, in dem potentielle Heiratspartner und Heiratspartnerinnen „Mangelware“ seien und die Braut ohnehin schon über 24 Jahre alt wäre. Diese drei offiziellen Dispensmotive reichten dem Ehegericht aus, um das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft in ihrem speziellen Fall außer Kraft treten zu lassen und ihrem Bittgesuch gleich beim ersten Antrag stattzugeben.

3.2. Verwandtschaftskonzepte

Joseph Grätzer und Elisabeth Grätzerin: Hinterfragen der kirchlichen Ehehindernisse

In den Passauer Protokollen finden sich auch Dispensgesuche, bei denen die Bittsteller und Bittstellerinnen eine Vielzahl an Begründungen vortrugen und mit ihrem Begehren trotzdem ohne Erfolg blieben. Die Vermutung liegt nahe, dass die Männer und Frauen zwar wortreich argumentierten, aber nicht den kanonischen Motiven folgten. Diese teils sehr ausführlichen Bitten eröffnen einen kleinen Einblick in die Vorstellungen und Wünsche, die die Antragssteller und -stellerinnen in Bezug auf die Ehe hegten. Auch Konzepte von Verwandt-

³⁶² DAW, PP 174, Sitzung vom 11. November 1760, 255.

³⁶³ DAW, PP 175, Sitzung vom 26. Jänner 1761, 38.

³⁶⁴ DAW, PP 148, Sitzung vom 12. November 1740, 235.

schaft werden sichtbar. Dabei ist aber zu beachten, dass die Anliegen und Vorstellungen der Männer und Frauen Transformationsprozessen unterlagen, bis sie als Protokolleintrag Eingang ins Archiv gefunden haben.³⁶⁵ Johann Grätzer formuliert in seinem Ansuchen aus dem Jahr 1716 beispielsweise sieben Gründe, weswegen er meint, für sich und die Witwe Elisabetha Grätzerin einen Dispens erreichen zu können. Sein Ansuchen sticht dabei unter den anderen, für die Arbeit herangezogenen Dispensgesuchen, hinsichtlich Länge und Ausführlichkeit besonders heraus. Es macht fast den Eindruck, als hätte der Notar den Protokolleintrag tatsächlich, zumindest annähernd, mit den Wörtern des Bittstellers formuliert. Die Argumente von Josphe Grätzer sind:

1.o: weillen er dermallen ein mensch von wenigen miteln seye, durch dise heyrath hingegen in einen standt gesetzt würde, daß er ihme und seiner khünfftigen ehewürthin die sustentation³⁶⁶ [Verpflegung/Unterhalt] gar wohl verschaffen könne. 2.do: er als ein fleischhacker hierdurch daß gewerb zu Mistlbach erhaltete, auch die gelegenheit sobaldt underzukommen sich nicht mehr eraignen würde. 3.tio: daß die wüttib von voriger ehe kúnder habe, folglich sye auch nicht ein ieder heyrathen thátte, besonders, da sye 4.to: bey der den 23.aug. vorigen iahrs zu Mistlbach entstandenen erschröckhlichen feyersprunst grossen schaden gelitten habe, von dem noch ybrig verblibenem vermögen aber denen kúndern ihre erbsportion hinausbezallen, als zwar, daß sye ihre sustentation bey so schwären zeiten und harten aufschlag blos von dem handwerck suchen muess. 5.to: sye gegeneinander eine besondere zuneigung tragen, dann 6.to: daß ihre miteinander in ehren habende bekhandtschaft mehreren theils zu Mistlbach bekhandt seye, folgsamb, im fahl sye zu ihren vorhaben nicht gelangete, solches iedem theill proiudicirlich [nachteilig] sein würde und 7.mo: daß ihre verwandtschaft in affinitate und noch darzu in 3. gradu et quidem in linea inaequali bestehet.³⁶⁷

Interessant ist, dass die ersten zwei Argumente von Johann Grätzer darauf zielen, sein ökonomisches Kapital als Fleischhacker in Mistelbach zu festigen. Durch die Heirat mit der Witwe erhoffte er sich, seinen ökonomischen Status zu verbessern und außerdem hätte er die Möglichkeit, sich in Mistelbach in einem Meisterbetrieb niederzulassen. Grätzer argumentierte hier vor dem Ehegericht mit seiner eigenen Versorgung, die ihm durch eine Ehe mit der Witwe zukommen würde, obwohl die kanonischen Dispensmotive sich nicht auf die wirtschaftliche Situation des Mannes bezogen. Seit dem Mittelalter war die Ausübung eines Gewerbes in Niederösterreich oft mit dem Besitz eines bestimmten Hauses verbunden.³⁶⁸ Da der Bräutigam in Mistelbach als Fleischhacker arbeiten wollte, sah er die Einheiratung in eine Wirtschaft als eine gute Möglichkeit, dort Fuß zu fassen.

³⁶⁵ Vgl. Hohkamp, Vom Wirtshaus zum Amtshaus, 8-18.

³⁶⁶ Lemma: Verpflegung, Allimentation, Sustentation. In: Zedler Großes vollständiges Universal-Lexicon. Bd. 49, 1081, Sp. 2132 [elektronische Ausgabe der bayerischen Staatsbibliothek: <http://www.zedler-lexikon.de/>].

³⁶⁷ DAW, PP 124, Sitzung vom 12. August 1716, 406-407.

³⁶⁸ Vgl. Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 32.

In den nächsten zwei Punkten thematisiert Johann Grätzer das ökonomische Kapital der Witwe, welche bei einem Brand einen Großteil ihres Vermögens verloren hatte. Damit versuchte er das Motiv der kanonischen Armut, sowie die Versorgung ihrer Kinder auf die Situation der Witwe zu münzen. Ökonomische Argumentationslinien waren typisch für Dispensgesuche bei Eheschließungen zwischen Schwägerverwandten. Oft lebte und arbeitete ein Brautpaar schon seit längerem in einem Haus zusammen. Aus einem alltäglichen Kontext heraus sprachen praktische und materielle Interessen für eine Hochzeit.³⁶⁹

Das fünfte Argument des Bräutigams bezieht sich auf das Naheverhältnis, das er sich mit Elisabetha Grätzerin aufgebaut hatte. Die Zuneigung, die von Johann Grätzer angesprochen wurde, überschreitet den Rahmen der Dispensmotive. Vermutlich war es ihm wichtig, dass nicht nur die wirtschaftliche Versorgung der Ehegatten die Grundlage für die Hochzeit darstellen sollte, sondern dass der Ehwunsch auch durch eine emotionale Nähe ausgelöst worden sei. Das dürfte für Johann Grätzer eine logische Untermauerung seines Ansuchens gewesen sein.

Interessant ist, dass sein letztes Argument sich mit dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen den beiden beschäftigt. Das Verwandtschaftsverhältnis selber wird in den untersuchten Prozessprotokollen von anderen Dispenswerbern oder Dispenswerberinnen kaum so direkt thematisiert. Johann Grätzer betont, dass die Verwandtschaft *in affinitate und noch darzu* im dritten Grad besteht. Damit wählte er den taktischen Schritt, die Sinnhaftigkeit eines Eheverbots der Schwägerschaft in Frage zu stellen. Allein die Hervorhebung und Betonung auf *noch darzu* zeigt, dass er die Schwägerschaft und oder zumindest die weiter entfernte Verwandtschaft nicht als schwerwiegend einstufte. Johann Grätzers Konzeption der Schwägerschaft deckte sich nicht mit jener der normativen Vorgaben des kanonischen Rechts, in der diese mit Blutsverwandtschaft völlig gleichgestellt war.³⁷⁰ Margareth Lanzinger kommt in einem Artikel über Ehedispensgesuche zu dem Ergebnis, dass die Schwägerschaft erstmals im 19. Jahrhundert hinterfragt wurde, da die dahinter stehenden Vorstellungen und Konzepte der katholischen Kirche bereits an Bedeutung eingebüßt hatten. Somit wurden Bruchstellen zwischen individuellen Interessen und Normierung und Tabuisierung durch die Kirche deutlich.³⁷¹ Wie der Fall Grätzer/Grätzerin zeigt, ist dieser Prozess aber auch schon im 18. Jahrhundert spürbar.

Die Bittschrift von Johann Grätzer hatte bei dem Kirchengenicht keinen Erfolg. Sein Ansinnen wurde mit dem Hinweis, dass *keine erheblichen ursachen dispensandi vorhanden* seien, abgelehnt. Das offizielle Dispensmotiv der Armut, das in den meisten Fällen den posi-

³⁶⁹ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 268.

³⁷⁰ Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 354.

³⁷¹ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 37-38.

tiven Bescheid erst ermöglichte, hatte Joseph Grätzer zwar erwähnt, war aber wohl nicht glaubhaft genug. Eventuell fehlte auch das schriftliche Attest, das die Armut durch zwei Zeugen und den Pfarrer bestätigte. Vielleicht trat Johann Grätzer vor dem Konsistorium auch zu selbstbewusst auf und verärgerte die Ratsmitglieder durch sein Infragestellen des Eheverbots der Schwägerschaft.

Johann Grätzer brachte durch seinen performativen Akt des Zweifelns an der Sinnhaftigkeit der kirchlichen Eheverbote das Vokabular der Verwandtschaft durcheinander.³⁷²

Der Fleischhacker ließ sich jedenfalls nicht entmutigen und unternahm am 30. April 1717, rund ein dreiviertel Jahr nach seinem ersten Antrag, einen zweiten Versuch das Ehehindernis zwischen ihm und seiner Braut aufheben zu lassen. Johann Grätzer modifizierte diesmal seine Strategie vor dem Gericht und argumentierte näher an den kanonischen Dispensmotiven. Der Protokollierung des Kirchengerichts-Notars zufolge möchte er Elisabetha Grätzerin heiraten:

1.o: weillen gedachte Wittib schon 48 jahr alt und durch 2 feuersbrünsten mit ihren 4 unmündigen khündern in daß größte verderben gerathen, als daß sye sich wie beyligendes attestat zaiget, mit harter miehe ernöhren kann und in dergleichen standt er sich ebenfahls befindet. 2.do: sye wegen gepflogener familiarität schon in der ganzen nachbarschaft verschreyet sind, als daß iedermann sye für eheleüthe haltet, mithin grosse prostitution leyden miessten und obwollen 3.tio: noch immerhin in rainer liebe beysamen gewest, so seye doch kein kleine gefahr incontinentia³⁷³ vorhanden, umb so mehr, als sye wittib von ihme auf keine wais mehr ablassen will und 4.to: seye nothwendig widerumb, wann sye nit gar in bettstaab gerathen will, einen fleischhacker heyrathen muss, welcher aber selbiger ohrten nicht zu finden ist.³⁷⁴

Joseph Grätzers Argumentationsmuster aus dem ersten Gesuch, nach dem die Heirat seiner eigenen Versorgung dienlich wäre, wurde im zweiten Antrag gänzlich weggelassen. Vielmehr konzentriert er sich diesmal auf die wirtschaftliche Versorgung der Witwe. So spricht der erste Dispensgrund von Johann Grätzer das kanonische Dispensmotiv der *vidua fillis gravata* an. Eine Hochzeit mit ihm stellte er als unerlässlich dar, zumal er wie der verstorbene Ehemann der Witwe den Beruf des Fleischhackers ausübte. Das zweite Argument bezieht sich wie beim ersten Antrag auf das Naheverhältnis zwischen den Brautleuten. Diesmal erweiterte er es um den Aspekt, dass dieses Naheverhältnis kein privates mehr sei, sondern schon andere Bewohner und Bewohnerinnen im Ort von ihrer „Liebe“ wüssten. Dies würde im Falle eines negativen Bescheides durch das Kirchengericht die Heiratschancen der Frau verringern. Johann Grätzer bezieht sich hier auf das Dispensmotiv, dass der Ruf der

³⁷² Vgl. Butler, *Antigones Verlangen*, 131-132.

³⁷³ *Incontinens* bedeutet auf lateinisch so viel wie „nicht enthaltsam“. Eine *Gefahr incontinentia* bedeutet demnach eine Gefahr der Unenthaltsamkeit.

³⁷⁴ DAW, PP 125, Sitzung vom 30. April 1717, 172-173.

Braut schon unter dem vertrauten Umgang zu leiden gehabt hätte (*infamia mulieris sine copula*).³⁷⁵ Der Bräutigam meinte zwar, dass sie nur in *reiner Liebe*, also ohne körperliche Intimität, beisammen wären, aber dennoch in nächster Zeit Geschlechtsverkehr zwischen den beiden zu erwarten wäre, nämlich *keine kleine Gefahr incontinentia* zwischen ihnen vorhanden sei. Bei der Erteilung eines Dispenses war es für das Kirchengericht wichtig zu wissen, ob das betreffende Paar schon Geschlechtsverkehr hatte, oder nicht. Je nachdem änderte sich der Prozess der Dispensgewährung und wurde eventuell mit Bußpraktiken kombiniert.

Joseph Grätzer gab zwar keine voreheliche Sexualität zu, sagte aber ein baldiges körperliches Verhältnis voraus. Die Ankündigung zukünftigen unehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen den Brautleuten brachte das Kirchengericht gewissermaßen in Zugzwang, da die Kirche versuchte, das Sexualverhalten der Bevölkerung zu reglementieren. Sexualität sollte nur im Rahmen der Ehe gelebt werden können.³⁷⁶

Der Tonfall seines zweiten Bittgesuches dürfte den Geschmack des Konsistoriums mehr getroffen haben als das erste. Dieses Mal erhielt das Paar den erhofften Dispens. Die nach dem *Corpus Juris Canonici* berechnete Schwägerverwandtschaft im dritten Grad stellte somit kein Hindernis für eine Trauung der beiden dar.³⁷⁷ Elisabetha Grätzerin und Johann Grätzer heirateten am 2. Juni 1717 in Mistelbach und der Pfarrer notierte im Trauungsbuch: *nota: Dispensatione prius obtenta a venerabile consistorio passauensis*.³⁷⁸

Mathias Winckler und Justina Reschin: Geistige Verwandtschaft

Der Fall Grätzer/Grätzerin zeigt, dass Paare ein Ehehindernis durch hartnäckiges Supplizieren vor dem Konsistorium außer Kraft setzen lassen konnten. Dafür war aber Durchhaltevermögen, Beharrlichkeit und gegebenenfalls in einem zweiten Antrag auch eine Änderung der Argumentationslinie notwendig. Das Paar Grätzer/Grätzerin sah das kanonische Ehehindernis und die Antragsstellung nicht als Hürde, sondern als eine Möglichkeit, ihren Heiratswunsch umzusetzen. Für andere Paare bedeutete ein Ehehindernis der Verwandtschaft sehr wohl eine Hemmschwelle, die sie nicht um jeden Preis überschreiten wollten. War ein Ehedispensgesuch für sie zu aufwendig, ließen sie von ihrem Heiratswunsch ab und suchten sich andere Ehepartner oder Ehepartnerinnen.

Das Ehedispensgesuch von Mathias Winckler und Justina Reschin aus Jetzelsdorf bildet das Zögern ab, mit dem Personen auf ein entdecktes Ehehindernis reagieren konnten. Dabei

³⁷⁵ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 540.

³⁷⁶ Vgl. Lanzinger, Kirchliche Macht, antiliberalen Allianzen, 56-57.

³⁷⁷ DAW, PP 125, Sitzung vom 30. April 1717, 172-173.

³⁷⁸ Das heißt frei übersetzt: Notiz: Mit vorher erhaltenem Dispens von einem ehrwürdigen Passauer Konsistorium. In: DAW, Pfarre: Mistelbach, Trauungsbuch 1701-1784, Signatur: 02/04, 64 [Online unter <http://matricula-online.eu/>].

beinhaltet der Fall des Paares, welches zur Pfarre Eggenburg gehörte, einige interessante Punkte.

Hier sind es nicht Braut oder Bräutigam, die als Supplikant und Supplikantin vor dem Konsistorium auftreten, sondern der Vater der Braut, Georg Resch. Er berichtet am 11. September 1716 über die Eheanbahnung zwischen den beiden aus seiner Perspektive.

[Georg Resch] *hinderbringet, wasgestalten Mathias Wünckhler, ein wüttiber von Jezlstorff, vor einiger zeit seiner tochter Justina Reschin mit handt und mundt, auch mit erlegung einer darangab ordentlich versprochen, selbe zur ehe zur nehmen; nun seye diser gesinnet sich mit einer andern zu verheyratheren, weillen er vernohmen, daß er gedacht seine tochter, welche sein Mathias Winckhlers verstorbenes eheweib seelig aus der heyligen tauff gehoben, ohnne gnädige dispensation nicht zur ehe nehmen könnte, doch endlichen sich wüderumb erclärt, selbe zu heyratheren, wann er auf seine aigene unkhosten die dispensation erhalten werde. batte demnach, weillen dises miteinander gepflogene eheversprechen schon iedermann bekhandt, mithin seine tochter nicht wenig verschlagen³⁷⁹ würde, in hoc impedimento cognationis spiritualis [in diesem geistigen Ehehindernis] mit ihnen in gnaden zu dispensiren.³⁸⁰*

Aus der Sicht von Georg Resch war die Heirat zwischen den Brautleuten rechtmäßig mit „Hand und Mund“ zugesichert worden. Damit spricht der Vater der Braut zwei nonverbale Rituale an, die häufig bei der Darstellung eines bindenden Eheverlöbnisses herangezogen wurden. Einerseits versprach man sich mündlich, also „mit dem Mund“ die Ehe. Eine Heiratsabrede wurde zwischen den Eltern, beziehungsweise zwischen den zukünftigen Brautleuten getroffen. Zusätzlich brachte auch ein gegenseitiger Handschlag, „mit der Hand“, die eingegangene Bindung zum Ausdruck. Ein Handschlag war in der Frühen Neuzeit nicht nur ein symbolischer Akt, sondern verlieh einem mündlichen Versprechen eine besondere Glaubwürdigkeit und verstärkte es. Damit war er eine Steigerung der Verbindlichkeit, ein Vorgang mit Rechtsqualität, der nicht nur bei Ehegelöbnissen, sondern auch bei ökonomischen Transaktionen, Absprachen und Verträgen eingesetzt wurde.³⁸¹

Zusätzlich betonte Georg Resch, dass auch eine „Darangabe“³⁸² das Eheversprechen zwischen seiner Tochter und Georg Winckler verstärkte.³⁸³ Die „Darangabe“ war ein Ehepfand,

³⁷⁹ „Verschlagen“ heißt nach Adelungs Wörterbuch „verbrauchen, verschließen“. Im Kontext dieser Bittschrift ist damit wahrscheinlich gemeint, dass die Tochter, falls diese Heirat nicht durchgeführt werden könnte, im Ansehen anderer als „verschlagen“ nicht mehr leicht einen anderen Partner finden würde. Vgl. Lemma: verschlagen. In: Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Leipzig: Breitkopf & Sohn 1793-1801). Bd. 4, Sp. 1119. [elektronische Ausgabe: <http://www.zeno.org/nid/2000002144X>].

³⁸⁰ DAW, PP 124, Sitzung vom 11. September 1716, 448-449.

³⁸¹ Vgl. Marion Lischka, Liebe als Ritual. Eheanbahnung und Brautwerbung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Lippe. Paderborn/München u.a.: Schöningh 2006 (Forschungen zur Regionalgeschichte 55) 186-192.

³⁸² Als Angeld (Darangeld) wird jenes Geld bezeichnet, das „zum Zeichen eines geschlossenen Vertrages daran gegeben“ wird. Man kann es mit einer Vorauszahlung vergleichen. Lemma: Das Angeld. In: Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch. Bd. 1, Sp. 302-303 [elektronische Ausgabe: <http://www.zeno.org/nid/2000002144X>].

³⁸³ DAW, PP 124, Sitzung vom 11. September 1716, 448-449.

welches das Verlöbnis der Brautleute besiegelte. Meist wurden Gegenstände des alltäglichen Bedarfs, wie beispielsweise Schuhe, Taschentücher oder Schmuckbänder ausgetauscht. Manchmal besiegelten auch Geldstücke das eingegangene Verlöbnis als Ehepfand.³⁸⁴ Georg Resch erzählte also vor dem Konsistorium, dass die Ehe zwischen seiner Tochter und Mathias Winckler rechtmäßig versprochen worden war.

Die erste Frau von Mathias Winckler war im März 1714 58-jährig verstorben.³⁸⁵ Eine Heirat zwischen dem Witwer und der 25-jährigen ledigen Justina Reschin wurde arrangiert. Vermutlich hatte der Vater das Verlöbnis der beiden eingefädelt, denn die Ehe zwischen seiner Tochter und dem Witwer Mathias Winckler scheint ihm ein großes Anliegen gewesen zu sein. Er war es auch, der sich bereit erklärte, die Mühen und Kosten für den Ehe dispensensantrag zu übernehmen. Georg Resch erzählte, dass sich erst nach dem Eheversprechen ein Ehehindernis zwischen den Brautleuten offenbarte. Mathias Wincklers verstorbene Ehefrau war die Taufpatin von Justina Reschin gewesen. Daraus schloss man in der Pfarre Eggenburg, dass die Verlobten durch eine geistige Verwandtschaft miteinander verbunden waren und nur nach einer Dispensierung heiraten durften. Der Vater erzählte vor dem Konsistorium, dass Mathias Winckler, als er von dem Ehehindernis erfuhr, sein Eheversprechen zurückziehen wollte. Für den Witwer stellte das kanonische Ehehindernis eine große und vielleicht auch willkommene Hemmschwelle für eine Hochzeit mit Justina Reschin dar, die er nicht unbedingt zu überwinden bereit war. Dem Vater war die Hochzeit seiner Tochter aber umso wichtiger. Er hoffte, dass *wann er auf seine eigene unkhosten die dispensation erhalten werde*, auch Mathias Winckler überzeugt werden könnte.³⁸⁶ Der Vater der Braut nannte in seinem Bittgesuch nur ein einziges Dispensmotiv. Er sprach kurz an, dass das Eheversprechen seiner Tochter schon im Ort bekannt war, und für sie deswegen nicht viele Chancen auf eine anderwärtige Heirat bestünden. Diese Argumentation stützte sich auf das kanonische Dispensmotiv der *infamia mulieris sine copula*.³⁸⁷ Das Passauer Konsistorium wollte vor einer Entscheidung das vermeintliche Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft genauer untersuchen. Die Entscheidung über das Dispensgesuch im Fall Winckler/Resch wurde vertagt und das Konsistorium fragte beim Seelsorger der Pfarre Eggenburg um einen Bericht an. Der Pfarrer sollte sich *yber invermelten casum [Fall] genau informieren und sodann hieryber seinen fürderlichen bericht, in specie aber, was es eigentlich cum cognatione spiritali [mit der geistigen Verwandtschaft] für eine beschaffenheit habe, ad officium*

³⁸⁴ Vgl. Anette Baumann, Eheanbahnung und Partnerwahl. In: Westphal/Schmidt-Voges/Baumann. Venus und Vulcanus. 25-87, hier 70-71.

³⁸⁵ Diözesanarchiv St. Pölten (im Folgenden abgekürzt als DASP), Pfarre: Eggenburg, Trauungsbuch 1678-1724, Signatur: 02/02, 36 und DASP, Pfarre: Eggenburg, Sterbebuch 1678-1721, Signatur 03/02, 225 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

³⁸⁶ DAW, PP 124, Sitzung vom 11. September 1716, 448-449.

³⁸⁷ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 540.

erstatten.³⁸⁸ Schon zwei Wochen später informierte der Pfarrer von Eggenburg das Passauer Konsistorium über die verwandtschaftliche Beziehung des Paares aus seiner Perspektive. Er hatte die Taufmatriken zu Rate gezogen, um die geistige Verwandtschaft zwischen Braut und Bräutigam zu untersuchen. In seinem Bericht erzählt der Eggenburger Pfarrer:

[D]aß Mathias Wincklher nicht allein zu der Justina Reschin, welche er zu heyrathen verlanget, sondern auch zu ihren ybrigen geschwistrigen ein gevatter seye, und solcher gestalten in dem taufbuch stehet. 2.do: wisse er Mathias Winckhler sich nicht zu erindern, daß er bey der tauff der Justina Reschin gewest seye, und die kerze halten helfen. 3.to: seye in der Egenburger pfarr der brauch, daß bey der tauff eines knäbleins beede gevatters leuüth mann und weib, bey der tauff aber eines mädleins nur daß weib, die gevatterin, allein erscheinet und daß kündt zu heben pflaget, obwollen nachgehendts dennoch der mann auch pro patrino [als Pate] in daß tauffbuch eingeschriben wird, woraus probabilius [wahrscheinlich] erscheinet, daß der Mathias Winckhler zu der Justina Reschin nur denominative [durch Ableitung angenommen], nicht aber vere [der Wahrheit gemäß] ein gevatter seye.³⁸⁹

Laut Aussage des Pfarrers sei wahrscheinlich, dass Mathias Winckler bei der Taufe von Justina Reschin nicht anwesend war, sondern seine damalige Frau Sabina, mit welcher er seit 1683 verheiratet war.³⁹⁰ Der Gewohnheit in der Pfarre Eggenburg zufolge wurde als Taufpate immer ein Ehepaar ausgewählt. Bei der Taufe eines Knaben erschienen Mann und Frau, bei der Taufe eines Mädchens war nur die Frau in der Kirche anwesend. In beiden Fällen wurden aber Ehemann und Ehefrau in das Taufbuch eingetragen. Der Seelsorger argumentierte, dass Mathias Winckler nur auf dem Papier der Taufpate von Justina Reschin war. Denn er hatte das kirchliche Ritual, stellvertretend für den Täufling das Glaubensbekenntnis zu sprechen, nicht vollzogen.³⁹¹

Wie im Kapitel zu den Rahmenbedingungen erwähnt, führte die Einführung der Kindstaufe im 5. oder 6. Jahrhundert dazu, dass sich Patenschaft als ein komplexes soziales Netzwerk etablierte. Im Mittelalter war die mögliche Anzahl der Taufpaten unbegrenzt gewesen. Das Konzil von Trient beschränkte sie auf zwei Personen, wobei diese verschiedenen Geschlechts sein mussten. In der Frühen Neuzeit war es deswegen üblich, dass ein Ehepaar, und nicht zwei ledige Personen die Patenschaft für ein Kind übernahmen.³⁹² Diese Vorgehensweise wird durch die Aussagen des Eggenburger Seelsorgers bestätigt. Der Blick in das Taufbuch der Pfarre Eggenburg zeigt, dass bei der Taufe von Justina Reschin am 30.

³⁸⁸ DAW, PP 124, Sitzung vom 11. September 1716, 448-449.

³⁸⁹ DAW, PP 124, Sitzung vom 25. September 1716, 480.

³⁹⁰ DASP, Pfarre: Eggenburg, Trauungsbuch 1678-1724, Signatur: 02/02, 36 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

³⁹¹ Vgl. Schmutge, Ehen vor Gericht, 52.

³⁹² Vgl. Guido Alfani/Vincent Gourdon, Spiritual kinship and godparenthood: an introduction. In: Guido Alfani/Vincent Gourdon (Hg.), *Spiritual Kinship in Europe, 1500-1900*. Basingstoke: Palgrave Macmillan 2012, 1-43, hier 3 u. 13-15.

April 1691 in Eggenburg als Paten *Mathias Winkler, Uxor Sabina*, also beide Ehegatten, eingetragen wurden.³⁹³ Auch bei den anderen Einträgen im Taufbuch der Pfarre Eggenburg war immer ein Ehepaar als Taufeltern eines Täuflings notiert.³⁹⁴ Der Pfarrer war dem Brautpaar und dem Brautvater Georg Resch gut gesonnen. Mit seiner Darstellung der Praktik, dass bei Taufen von Mädchen nur die weiblichen Ehepartner in der Kirche anwesend waren, versuchte er die geistige Verwandtschaft zwischen Justina Reschin und Mathias Winckler zu relativieren. Zwar lag die Taufe von Justina Reschin mehr als 25 Jahre zurück, den Aussagen des Pfarrers zufolge konnte sich Mathias Winckler aber nicht erinnern, *daß er bey der tauff der Justina Reschin gewest seye, und die kerze halten helfen*.³⁹⁵ Der Seelsorger suchte seinen Bericht so zu formulieren, dass eine Heirat zustande kommen konnte.

Ob Mathias Winckler nun in der Kirche bei der Taufe von Justina Reschin tatsächlich dabei war oder nicht: Als Ehemann der Taufpatin wäre er trotzdem durch eine geistige Verwandtschaft mit Justina Reschin verbunden gewesen.³⁹⁶ Entweder durfte das Passauer Konsistorium bei geistiger Verwandtschaft, die durch Taufe hergestellt wurde, keine Entscheidung fällen, oder es war sich nicht sicher, wie es vorgehen sollte. Das Konsistorium teilte mit, dass *supplicant mit seinem anbringen zur päbstlichen nuntiatur anzuweisen ist*.³⁹⁷

Die Taufpatenschaft war nach kanonischer Auslegung mit der Blutsverwandtschaft gleichgestellt.³⁹⁸ In katholischen Gebieten war Patenschaft in der Frühen Neuzeit als soziale Institution mit einer Vielzahl an ungeschriebenen Praktiken verbunden. Dazu gehörten bestimmte Formen der Solidarität, Zusammenarbeit und Freundschaft. Sie diente dazu, Beziehungen zwischen Individuen und Familien zu weben und zu verfestigen.³⁹⁹ Zwischen dem Vater der Braut und Mathias Winckler dürfte schon seit vielen Jahren eine rege soziale Interaktion geherrscht haben. Mathias Winckler war nicht nur der Taufpate seiner Kinder, sondern wurde von Georg Resch auch als möglicher Ehegatte für seine Tochter auserwählt. Daran wird die Verschmelzung von Konzepten wie Verwandtschaft, Freundschaft und Nachbarschaft in der Frühen Neuzeit deutlich.⁴⁰⁰

Das Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft stellte für die Brautleute eine so große Hürde dar, dass sie ihre Heiratspläne aufgaben. Weder im Jahr 1716 noch im Jahr 1717 wurde ihr Fall noch einmal vor dem Konsistorium behandelt. Entweder hatte der Verweis an die päpstliche Nuntiatur abschreckend gewirkt, oder aber das Paar hatte nicht genug

³⁹³ DASP, Pfarre: Eggenburg, Taufbuch 1678-1710, Signatur: 01/02, 177 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

³⁹⁴ Dies konnte ich bei der stichprobenartigen Untersuchung des Taufbuches 1678-1710 feststellen. Vgl. DASP, Pfarre: Eggenburg, Taufbuch 1678-1710, Signatur: 01/02 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

³⁹⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 25. September 1716, 480.

³⁹⁶ Vgl. Alfani, Geistige Allianzen, 27.

³⁹⁷ DAW, PP 124, Sitzung vom 25. September 1716, 480.

³⁹⁸ Vgl. Schmugge, Ehen vor Gericht, 51-55.

³⁹⁹ Vgl. Alfani/Gourdon, Spiritual kinship and godparenthood, 15 u. 20-21.

⁴⁰⁰ Vgl. Jarzebowski, Inzest, 15.

Durchhaltevermögen, um seinen Heiratswunsch durchzusetzen. Die ledige Justina Reschin heiratete am 12. Jänner 1717 den ebenfalls ledigen Michael Goggitscher.⁴⁰¹ Der Witwer Mathias Winckler hingegen scheint kein weiteres Mal eine Ehe eingegangen zu haben, zumindest findet sich kein Eintrag in den Trauungsmatriken der Stadt Eggenburg. Lediglich sein Sohn scheint in den Trauungsbüchern der nächsten Jahre auf.⁴⁰²

Unter allen Ehedispensgesuchen der Jahre 1716, 1740 und 1760 gab es insgesamt fünf Fälle, die sich um eine geistige Verwandtschaft drehen. Bei vier Fällen wurde die geistige Verwandtschaft durch eine Firmung hergestellt. Diese Dispensgesuche wurden immer gleich im ersten Anlauf bewilligt.⁴⁰³ Nur bei dem Dispensgesuch von Mathias Winckler und Justina Reschin, bei dem sich die geistige Verwandtschaft auf die Taufe bezog, gab das Konsistorium der Supplikation nicht statt, sondern verwies an die päpstliche Nuntiatur.

Verwandtschaftsnetz

Die Ehedispensgesuche geben einen kleinen Einblick in die Praktik des Erinnerns von Verwandtschaft. Die Brautleute schreiben sich in ein Verwandtschaftsnetz ein, formulieren die verwandtschaftliche Beziehung oder stellen sie in einem Sippbaum graphisch dar.⁴⁰⁴ So berichten die Akteure und Akteurinnen in ihren Bittgesuchen von ihrem *anherres bruders künd* oder von ihrer *maimb*, die sie heiraten wollen.⁴⁰⁵ Häufig erzählten die Paare aber auch davon, dass sie von einem Ehehindernis gar nichts gewusst hätten. Dann wird teilweise darauf Bezug genommen, wer die Personen waren, welche die Brautleute auf ihr Verwandtschaftsverhältnis aufmerksam gemacht hatten.

Johann Polack und Ursula Mikhschitzin wandten sich am 17. Jänner 1716 das erste Mal an das Passauer Konsistorium. Ihrer Hochzeit stand nach kanonischer Zählung eine Blutsverwandtschaft im dritten Grad im Wege. Sie erzählten, dass sie sich ehelich versprochen hatten, und *nachdeme sye aber examiniert worden, habe sich hervorgethan, daß sye einander, wie beyligendes schema zeigt, in 3.tio consanquinitatis gradu aequali* [im dritten gleichen Grad des Blutes] *verwandt sind*.⁴⁰⁶ Das Brautpaar berichtet in seiner Bittschrift, dass die beiden examiniert, also geprüft, wurden, als sie ihren Heiratswunsch äußerten. Sie verweisen auf das Matrimonialexamen, welches die Pfarrer mit den Brautleuten vor der

⁴⁰¹ DASP, Pfarre Eggenburg, Trauungsbuch 1678-1724, Signatur: 02/02, 240 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

⁴⁰² DASP, Pfarre Eggenburg, Trauungsbuch 1678-1724, Signatur: 02/02, 249 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

⁴⁰³ DAW, PP 174, Sitzung vom 23. April 1760, 104-105; DAW, PP 174, Sitzung vom 18. Jänner 1760, 18 und DAW, PP 148, Sitzung vom 20. Juli 1740, 177-178. In der Konsistorialsitzung am 20. Juli 1740 sprachen interessanterweise gleich zwei verschiedene Paare, jedoch beide aus der Ortschaft Asperhofen, wegen dem Dispens der geistigen Verwandtschaft vor.

⁴⁰⁴ Vgl. Trévisi, *Le mariage entre parents*, 241-265.

⁴⁰⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 18. März 1716, 178 und DAW, PP 148, Sitzung vom 26. August 1740, 188.

⁴⁰⁶ DAW, PP 124, Sitzung vom 17. Jänner 1716, 49.

Hochzeit durchführen sollten. Der Pfarrer hatte sich an die kanonischen Vorschriften gehalten und das soziale Umfeld der Brautleute und das Verwandtschaftsverhältnis des Paares untersucht.⁴⁰⁷ Dabei stellte sich heraus, dass Johann Polack und Ursula Mikhschitzin durch eine Blutsverwandtschaft miteinander verbunden waren. Hier war es der Pfarrer, der das Paar auf ihre verwandtschaftliche Verbindung und damit auf ein Ehehindernis hinwies.

Mathias Geringer und Gerthraud Pichlerin aus Hennersdorf hielten sich ebenfalls an den kanonisch vorgeschriebenen Ablauf einer Eheschließung und erzählen davon in ihrem Ehedispensanliegen.

*Sye beede [haben] bereits eine geraumbe zeit gegen einander eine grosse lieb und zuneigung getragen, also daß sye sich entschlossen, einander zu ehelichen, welches in beysein ihrer befreundten beschehen, nachdem sye aber bey ihrem pfarrer zu Hennersdorf umb die gewöhnliche verkündung gebetten, hat sich ergeben, daß sye einander in 3.tio grad der bluethsfreindschaft verwandt seyn, mithin selber sye ad venerabile [an das ehrwürdige] consistorium pro impetrada dispensatione [um eine Dispensation zu erbitten] verweisen.*⁴⁰⁸

Die Brautleute empfanden eine Zuneigung zueinander, die sie bewog, ein Eheversprechen einzugehen. Dieses Eheversprechen gaben sie sich im Kreise ihrer *befreindten*, d.h. ihrer Familie, welche von ihrer Verwandtschaft auch keine Kenntnis hatten. Als nächsten Schritt meldeten sie dem Pfarrer ihren Hochzeitswunsch und baten darum, wie vorgeschrieben, drei Mal verkündet zu werden. Der Pfarrer von Hennersdorf stellte bei seiner gewissenhaften Untersuchung ein Verwandtschaftsverhältnis fest. Seine Aufgabe, der im Quellenteil vorgestellten „Instruction an die Pfarrherrn/der Passauerischen Dioeces in Oesterreich under der Ennß“ folgend, war es, sie an das Konsistorium zu verweisen.⁴⁰⁹ Er informierte Gerthraud Pichlerin und Mathias Geringer darüber, dass sie ein schriftliches Dispensgesuch stellen könnten, um das Ehehindernis außer Kraft zu setzen. Der Pfarrer machte im Fall Pichlerin/Geringer „Dienst nach Vorschrift“ und hielt sich an die Anleitung, die das Unterderennsische Offizialat an die Pfarrer ausgegeben hatte.

Weder die Brautleute, noch deren Familien haben in beiden erwähnten Fällen bedacht, dass sie durch eine Verwandtschaft verbunden waren. Möglicherweise war ihre Verbindung schon so weitläufig, dass sie in der Familie, in der Nachbarschaft, im Ort, nicht mehr erzählt und erinnert wurde. Ein anderer Erklärungsansatz ist, dass die Paare zwar von ihrer weit entfernten Verwandtschaft wussten, sich aber trotzdem die Ehe versprachen, da sie daraus kein Ehehindernis ableiteten. Eine Ehe unter weit entfernten Verwandten wurde anscheinend nicht als „inestuös“ empfunden. In diesen zwei Fällen war es der Pfarrer, der die

⁴⁰⁷ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 261-262.

⁴⁰⁸ DAW, PP 124, Sitzung vom 5. Februar 1716, S. 85-87.

⁴⁰⁹ Stiftsarchiv Klosterneuburg, Karton 2379, Nr. 1 [Instruktion].

Paare auf ihre verwandtschaftliche Verbindung aufmerksam machte. Der Seelsorger führte die Tauf- und Trauungsbücher im Ort und hatte die Möglichkeit, verwandtschaftliche Beziehung mittels dieser schriftlichen Aufzeichnungen zu untersuchen. Im Fall Polack-Mikhschitzin und Geringer-Pichlerin war er es, der das genealogische Gedächtnis besaß. Dabei dienten die Matrikenbücher als Kontrollinstrument, mittels dem die Ehehindernisse verwaltet werden konnten.⁴¹⁰

Marion Trévisi stellte im Zuge ihrer Arbeit mit Pariser Ehedispensgesuchen fest, dass im 18. Jahrhundert mehr Paare um einen Dispens der Verwandtschaft im dritten Grad ansuchten, als um einen Dispens der Verwandtschaft im vierten Grad. Sie sieht die Ursache darin, dass der dritte Grad wesentlich besser erinnert wurde. Hochzeiten von Verwandten im vierten Grad gab es wahrscheinlich mindestens ebenso oft, nur nahm niemand daran einen Anstoß und die entsprechenden Fälle kamen nicht vor Gericht.⁴¹¹ Diese These lässt sich auch anhand der unterderennsischen Dispensgesuche der Jahre 1716, 1740 und 1760 bestätigen. Wenn Paare um einen Dispens der Bluts- oder Schwägerverwandtschaft ansuchten, so meistens im dritten Grad. Am zweithäufigsten waren Ansuchen im zweiten oder im zweiten, berührend den dritten Grad. Um Dispense in Schwäger- oder Blutsverwandtschaften im vierten Grad wurde vergleichsweise selten angesucht. Die Eltern, Großeltern und die Generation der Urgroßeltern dürften also noch präsent gewesen sein. Die Ur-Ur-Großeltern spielten hingegen nur mehr eine geringe Rolle.

Entweder sind die niedrigen Zahlen von Dispensanträgen im vierten Grad dem fehlenden genealogischen Gedächtnis geschuldet, oder es handelt sich um eine bewusst eingesetzte Praktik der Bevölkerung, verwandtschaftliche Bande zu verbergen, die sie, im Gegensatz zum kanonischen Recht, als harmlos und nicht verboten einstufte.⁴¹² Ein Beispiel dafür sind Simon Eggenhofer und Maria Timlin aus Dobersberg. Sie waren im dritten, berührend den vierten Grad miteinander verwandt. Laut ihren Angaben war ihr Verlöbnis durch den Pfarrer schon dreimal verkündet worden, erst dann stellte sich ihre familiäre Verknüpfung *mietterlicherseits durch 3 mahl veränderte nahmen* heraus.⁴¹³ Sie reichten alle notwendigen Unterlagen für eine Dispensierung ein und trugen die üblichen Dispensmotive Armut und Alter der Braut vor. Zudem thematisierten sie auch ihr Verwandtschaftsverhältnis und äußerten sich dazu, dass *daraus weegen so weithschichtiger freindschaft kheine ärgernus zu besorgen* wäre. Sie maßen dieser fernen Verwandtschaft zwischen ihnen keine große Bedeu-

⁴¹⁰ Vgl. Lanzinger, Verwandtschaftskonzepte und Eheverbote, 21.

⁴¹¹ Vgl. Trévisi, Le mariage entre parents, 249.

⁴¹² Vgl. Ebd.

⁴¹³ DAW, PP 124, Sitzung vom 9. Dezember 1716, 576.

tung bei. Bei ihrem ersten Antrag erhielten Simon Eggenhofer und Maria Timlin eine Heiratserlaubnis.⁴¹⁴

Die Dispensgesuche erzählen darüber, dass die Dorfgemeinschaft ein wachsames Auge auf Heiratspläne ihrer Mitglieder hatte. Die Dorfgemeinschaft bewertete die verwandtschaftliche Beziehung zweier Brautleute auf ihre eigene Weise, teilweise anders als die Ehehindernisse im *Corpus Juris Canonici* definiert waren. Ein Beispiel dafür ist das Ansuchen von Paulus Schueck, das Ende Oktober 1716 vor dem Passauer Konsistorium behandelt wurde. Der Bittsteller führte darin aus, dass er die Witwe von Georg Schuechentruck heiraten möchte. Er gab an, dass der erste Mann seiner Mutter der Bruder von Georg Schuechentruck war. Seiner Meinung nach ergab sich daraus zwar kein Ehehindernis, doch *daß gemaine volckh [würde] ein impedimento hieraus erachten, auch der herr pfarrer zu Reiseberge dentweegen sye nicht copuliren derffe*.⁴¹⁵ Er bat das Konsistorium streng genommen nicht um eine Ehe-Dispensierung, sondern darum *zu declariren, daß khein impedimentum zwischen ihnen verhandten sye* und dass ein *Copulationsbefehl* an den Pfarrer erteilt werden soll.⁴¹⁶ In dieser Paarkonstellation waren es die Dorfbewohner und Dorfbewohnerinnen, die in der Beziehung zwischen Braut und Bräutigam eine „inzestuöse“ Verbindung sahen. Sie vermuteten eine Schwägerverwandtschaft zwischen den beiden. Die Dorfbewohner und der Pfarrer nahmen in so hohem Maße Anstand an dieser Verbindung, dass sie sich gegen die Hochzeit des Paares stellten, obwohl kein kanonisches Ehehindernis bestand. In dörflichen Gesellschaften der Frühen Neuzeit war das Wissen über die Verhältnisse und Beziehungen der Menschen in der dörflichen Umgebung ein Grundstein des Miteinanderlebens im Dorf und im Haus. Beobachtung und Überwachung von Liebespaaren, soziale Kontrolle durch Dorfmitglieder stand daher an der Tagesordnung.⁴¹⁷ Die Beziehung zwischen Paulus Schueck und der Witwe Schuechentruck war Gegenstand des Dorftratsches. Häufig waren illegitime Begegnungen zwischen Männern und Frauen – sei es wegen vermuteten Ehebruchs, des unehelichen Zusammenkommens, oder auch des „inzestuösen Verhältnisses“ – Gegenstand von solchen Gerüchten.⁴¹⁸ Gerüchte machten in „Face-to-Face-Communities“ der Frühen Neuzeit Normverstöße oder unterstellte Abweichungen öffentlich. Durch das Gerede wurden die obrigkeitlichen Normen im Dorf verbalisiert und damit kontinuierlich erinnert.⁴¹⁹

⁴¹⁴ Ebd.

⁴¹⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 25. Oktober 1716, 495-496.

⁴¹⁶ Ebd.

⁴¹⁷ Vgl. Maria Heidegger, *Wissbegier und verborgen-verbotene Leidenschaft im Dorf. Das Fallbeispiel eines „unzüchtigen Verhältnisses“ im frühneuzeitlichen Serfaus*. In: Arunda 54: *Natur bin ich, erinnere daher oft an Kunst. Körper, Sexualität, Erotik. Versuch einer Dekonstruktion* (2001) 54-65, hier 64-65.

⁴¹⁸ Vgl. Silke Göttsch, „...sie trüge ihre Kleider mit Ehren“. *Frauen und traditionelle Ordnung im 17. und 18. Jahrhundert*. In: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996, 199-213, hier 205-206.

⁴¹⁹ Vgl. Göttsch, „...sie trüge ihre Kleider mit Ehren“, 205.

Das Konsistorium entschied im Ansuchen von Paul Schueck, der Pfarrer von Reisenberg solle *yber invermeltes anbringen schleinig und ausführlich berichten, was es mit dem vorgeschützten impedimento vor eine aigentliche beschaffenheit habe*.⁴²⁰ Der Pfarrer reichte zwölf Tage später, am 6. November 1716, seinen Bericht über das Verlöbniß und die verwandtschaftliche Beziehung der beiden ein. Anhand dieser Untersuchung kam das Ehegericht zu der Überzeugung, dass *bey invermelter beschaffenheit khein impedimentum canonicum vorhandten* [sei]. Ein *Copulationsbefehl* wurde von der Kanzlei ausgestellt und das Paar konnte ungehindert heiraten.⁴²¹

Die Seelsorger im Diözesangebiet des unterderennsischen Offizialats waren wie im Fall Schueck nicht immer ausreichend über die kanonischen Ehehindernisse informiert. Es kam vor, dass sie nicht über genügend Wissen verfügten, um die Verwandtschaftsverhältnisse zweier Personen nach kanonischem Recht zu berechnen.

Ein Beispiel hierfür ist die geplante Hochzeit von Maria Pendlin und Tobias Schmid aus Sitzendorf. Der Vater der Braut, Mathias Pendl, wurde vor dem Konsistorium vorstellig und brachte seinen Unmut über den Pfarrer zum Ausdruck. Der Seelsorger vermutete übereifrig ein Ehehindernis der Schwägerschaft zwischen den Brautleuten. In Wahrheit habe aber, wie Mathias Pendl mithilfe eines Stammbaums darlegen wollte, nur *sein bruder Paul Peindl des Thobias Schmidt vatter schwester geehlichet*, weshalb zwischen den Brautpersonen *kein impedimentum canonicum versirt*.⁴²² Der Vater der Braut verfügte anscheinend über genügend Wissen zum Thema Verwandtschaft und Ehedispens, um die kanonisch falsche Verwandtschaftsberechnung des Pfarrers vor dem Kirchengericht auszuhebeln. Unter der Voraussetzung, *wann sich die sach angebrachtermassen als und nicht anderst verhaltet, allermassen auf solche weis keine verwandtschaft vorhandten* erwirkte der Brautvater den angeforderten Trauungsbefehl an den Pfarrer zu Sitzendorf.⁴²³

Das Wissen um Dispense in den nahen Graden dürfte, vor allem ab dem 19. Jahrhundert, weit verbreitet gewesen sein. Dorfbewohner und Dorfbewohnerinnen kannten Berichte von Dispensfällen und ihren jeweiligen Konstellationen. Wie die von mir untersuchten Quellen belegen, kann man davon ausgehen, dass bereits im 18. Jahrhundert ein überregionales Wissen über Dispens und seine Möglichkeiten herrschte.⁴²⁴ Dies zeigt das Handeln des Brautvaters Mathias Pendl eindrucksvoll.

In anderen Dispensanträgen wurde von Seiten der Bittstellenden häufig auf Unwissenheit im Bezug auf verwandtschaftliche Beziehung zwischen den Brautleuten plädiert.

⁴²⁰ DAW, PP 124, Sitzung vom 25. Oktober 1716, 495-496.

⁴²¹ DAW, PP 124, Sitzung vom 6. November 1716, 506.

⁴²² DAW, PP 124, Sitzung vom 8. Jänner 1716, 3-4.

⁴²³ Ebd.

⁴²⁴ Vgl. Lanzinger, *Umkämpft, verhandelt und vermittelt*, 277.

Wie im Quellenteil vorgestellt, verfügten die Pfarrer über eine Anleitung und einen Fragenkatalog zur Befragung der Brautleute. Trotzdem kam es häufig vor, dass ein Pfarrer zwei seiner Pfarrmitglieder verheiratete, obwohl zwischen diesen ein verwandtschaftliches Verhältnis bestand, welches aber vor der Hochzeit nicht zu Tage gekommen war. In diesen Fällen argumentierten die Paare immer damit, von einem Ehehindernis nichts gewusst zu haben.

Das Paar Georg und Catharina Holzhauser war beispielsweise schon seit sechs Jahren verheiratet, als der Pfarrer 1760 vor dem Konsistorium um Dispensierung des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft im dritten Grad ansuchte.⁴²⁵ Die seit dem Konzil von Trient verpflichtenden drei Ankündigungen vor der Hochzeit hätten eigentlich dazu dienen sollen, sogenannte geheime Hochzeiten zu verhindern und potentielle Ehehindernisse aufzudecken. Es gelang den Seelsorgern aber nicht immer genügend Informationen zu sammeln, um ein Ehehindernis offenzulegen.⁴²⁶ Das zeigt einerseits, dass die Pfarrer, wie auch die heiratswilligen Frauen und Männer nicht immer ausreichend über die zahlreichen Ehehindernisse und komplexen Verwandtschaftsberechnungen des kanonischen Rechts informiert waren, beziehungsweise diese in der Alltagspraxis nicht anwenden konnten. Ein weiterer Interpretationsansatz ist, dass Paare und möglicherweise auch die Pfarrer immer wieder verwandtschaftliche Verbindungen verschwiegen, um eine Hochzeit nicht zu behindern.

Im August 1716 informierte der Paasdorfer Pfarrer Johann Salzinger das Konsistorium über zwei Mitglieder seiner Gemeinde, welche zwar nicht in seiner Pfarre verheiratet wurden, aber nun dort, im verbotenen Verwandtschaftsverhältnis verheiratet, miteinander lebten. Das Paar habe ihm in der Beichte anvertraut, dass es erst nach der Heirat auf sein Verwandtschaftsband aufmerksam wurde. Der Pfarrer meldete daraufhin dem Konsistorium, dass *obschon sye* [das Paar] *sich vorhin gegeneinander vetter und maimb genennet, haben sye doch niemallen geglaubt, daß ein so nachende freindschaft zwischen ihnen haften sollte*.⁴²⁷ Vetter war zu dieser Zeit „ein männlicher Verwandtschaftsname, mit welchem man sowohl den Vater- und Mutterbruder, als auch Geschwisterkinder des männlichen Geschlechts“ zu bezeichnen pflegte.⁴²⁸ Maimb war die österreichische Variante von Muhme, das weibliche Pendant zu Vetter, laut *Krünitz* ein im „weiterem Verstande eine jede nahe Seitenverwandte weiblichen Geschlechts“.⁴²⁹ Das *Grammatisch-Kritische Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart* von Adelung verweist ebenso darauf, dass diese beiden Verwandt-

⁴²⁵ Vgl. DAW, PP 174, Sitzung vom 5. März 1760, 71.

⁴²⁶ Vgl. Trévisi, *Le mariage entre parents*, 242.

⁴²⁷ DAW, PP 124, Sitzung vom 26. August 1716, 428-429.

⁴²⁸ Lemma: Vetter. In: Krünitz, *Ökonomisch-technologische Enzyklopädie*, Bd. 220, 214 [elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de/>].

⁴²⁹ Lemma: Muhme. In: Krünitz, *Ökonomisch-technologische Enzyklopädie*, Bd. 96, 634 [elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de/>].

schaftsbezeichnungen für eine Vielzahl von verwandten Personen verwendet wurden. Ein *Vetter* ist demnach „ein männlicher Verwandtschaftsname, mit welchem man sowohl den Vater- und Mutterbruder, als auch Geschwisterkinder männlichen Geschlechtes zu bezeichnen pfelegt, so daß dieses Wort mit dem weiblichen Verwandtschaftsnamen *Muhme* überein kommt“.⁴³⁰ In welchem Kontext genau *Vetter* und *Maimb* hier verwendet wurde, lässt sich aus dem Antrag von Johann Salzinger nicht rekonstruieren. Meistens wurden damit wahrscheinlich unpräzise verschiedenste weiter entfernte Verwandte und teilweise auch unverwandte Personen bezeichnet. Generell standen diese Bezeichnungen eher für ein Vertrauensverhältnis zwischen zwei Personen, als für ein exaktes Verwandtschaftsverhältnis im heutigen Sinne.⁴³¹ Durch die Verwendung von Beziehungstermini wurde in der Frühen Neuzeit Nähe und Distanz ausgedrückt. Wenn Verwandtschaftsbegriffe verwendet wurden, die nicht der tatsächlichen Verbindung entsprachen, konnte damit Nähe hergestellt werden. Dies war dann der Fall, wenn Personen beispielsweise dieselben Bezeichnungen für Schwägerv Verwandte wie für Blutsverwandte heranzogen. Damit kam es zu einer Verdichtung der Verwandtschaftsbezüge.⁴³² Im täglichen Zusammenleben dürfte die Unterscheidung (zum Beispiel in Bluts- und Schwägerv Verwandtschaft) und genauere Differenzierung der Verwandten eine untergeordnetere Rolle gespielt haben. Erst wenn es um Besitz, Erbe oder eben Hochzeit ging, mussten die genaueren Verwandtschaftsverhältnisse dargelegt werden.⁴³³ Die Grenzen zwischen Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen waren in der Frühen Neuzeit verschwommen. Dies zeigt auch der Begriff der „Blutfreunde“, der oft herangezogen wird. Emotionale Zusammengehörigkeit war eher an einen bestimmten sozialen Kontext gebunden als auf die abstrakte Vorstellung von gemeinsamen Vorfahren.⁴³⁴

Das Paar aus der Pfarre Paasdorf hatte zwar die unpräzisen Beziehungstermini *Maimb* und *Vetter* füreinander vor der Eheschließung verwendet, hatte daraus aber kein Eehindernis abgeleitet. Der Pfarrer plädierte im Namen des Paares auf ihre Unwissenheit im Umgang mit kirchlichen Vorschriften zur Ehe und war damit auch erfolgreich. Schon im ersten Anlauf erhielt er die Erlaubnis, die ungültige Eheschließung zu *reconvalidieren*, d.h. wieder gültig zu machen.⁴³⁵ Wie Marion Trévisi festgestellt hat, kam es auch in französischen Offizialaten vor, dass Pfarrer Paare verheirateten und im Nachhinein um einen Ehedispens für ein entferntes Verwandtschaftsverhältnis ansuchten. Dispense für schon verheiratete Personen, zur

⁴³⁰ Lemma: Der Vetter. In: Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch. Bd. 4, Sp. 1192-1193 [elektronische Ausgabe: <http://www.zeno.org/Adelung-1793/A/Vetter.%20der>].

⁴³¹ Vgl. Kerstin Seidel, *Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt*. Frankfurt/New York: Campus Verlag 2009, 220-221.

⁴³² Vgl. Seidel, *Freunde und Verwandte*, 221-222 und 233-234.

⁴³³ Vgl. Ebd., 224.

⁴³⁴ Vgl. Jarzebowski, *Inzest*, 145-146.

⁴³⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 26. August 1716, 428-429.

Rehabilitierung ihres Ehebandes, wurden dabei fast automatisch erteilt und stellten für die Supplikanten und Supplikantinnen kein großes Risiko dar.⁴³⁶ Der Grund für die Paare, Unwissenheit als Strategie einzusetzen, könnte an einer Regel des Konzils von Trient gelegen haben, wonach Ehen, die bewusst in einem verbotenen Grad geschlossen wurden, nachträglich nicht dispensiert werden durften. Das kanonische Recht schrieb vor, dass Ehepaare, die im Wissen um ein zwischen ihnen vorhandenes Ehehindernis trotzdem heirateten, für immer getrennt werden sollten. Ihnen war eine Ehe lebenslänglich verboten.⁴³⁷ Verheiratete Paare mussten vor dem Konsistorium also zwangsläufig mit dieser Unwissenheit argumentieren, wollten sie dispensiert werden.

Mit Unkenntnis argumentierten auch Paare, die noch nicht verheiratet waren, aber von einem Eheverbot betroffen waren. Johann Schwanzl aus Eggenburg machte beispielsweise im Oktober 1716 folgendes Eingeständnis bezüglich seiner Blutsverwandtschaft im dritten Grad:

[Er habe sich] *wissentlich zwar der so nahenden freindschaft 3.tio consanquinitatis gradus aequalis* [dritter gleicher Grad der Blutsverwandtschaft], *wie beyligendes schema des mehreren weiset, ehelich versprochen, iedoch ihme unbewusst ware, daß solche an vollziehung seines gethonnenen eheversprechens ihme hinderlich sein solle, welches er auch mit einem aydt zu bethuen erbittig ist.*⁴³⁸

In seinem Dispensgesuch führte er an, von der Verwandtschaft zu seiner zukünftigen Ehefrau gewusst, dies jedoch nicht in Zusammenhang mit einem Eheverbot gebracht zu haben. Darauf könnte er auch einen Eid schwören. Mit diesem Verweis versuchte er die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu untermauern. In Eheverfahren vor dem Konsistorium konnte ein Schwur vorgebracht werden, um die spärliche Beweislage zu ergänzen.⁴³⁹ Das Aussprechen eines Eides war dabei ein rechtlich-religiöser Akt, in dem Menschen Gott als übergeordnete Instanz anriefen, um die Wahrheit ihrer Aussagen zu untermauern.⁴⁴⁰

Der Bräutigam wandte sich *in ansehung solch seiner unwissenheit* an das Konsistorium und bat um einen Ehedispens. Neben dem Verweis auf seine Unwissenheit brachte er noch einige andere Dispensmotive vor, die er entlang der kanonisch anerkannten Argumentationslinien strukturierte. Armut, Alter, sowie Schwangerschaft der Braut sollten das Konsistorium von einer Dispenserteilung überzeugen. Das Konsistorium verlangte nach dem

⁴³⁶ Vgl. Trévisi, *Le mariage entre parents*, 248-249.

⁴³⁷ Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: *Doctrina de sacramento matrimonii*, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), *Dekrete*, Bd. 3, 758.

⁴³⁸ DAW, PP 124, Sitzung vom 29. Oktober 1716, 498-499.

⁴³⁹ Vgl. Deutsch, *Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg*, 209-214.

⁴⁴⁰ Vgl. André Holenstein, *Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischer Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft*. In: Peter Blickle (Hg.), *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*. Berlin: Duncker & Humblot 1993 (*Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 15) 11-63, hier 12.

ersten Antrag die Einreichung fehlender Papiere. Als Josef Schwanzl dieser Aufforderung nachkam, wurde am 11. November 1716 der erwünschte Ehedispens erteilt.⁴⁴¹

Claudia Jarzebowski kommt in ihrer Untersuchung zu „Inzest“, Verwandtschaft und Sexualität in Preußen des 18. Jahrhunderts zu dem Ergebnis, dass fast alle Delinquenten und Delinquentinnen vor Gericht den Eindruck erweckten, als wüssten sie, dass ihre Beziehungen gegen bestehende Normen verstießen.⁴⁴² Diese Einschätzung lässt sich anhand der Dispensgesuche aus Österreich unter der Enns nicht erhärten. Darin gibt es Frauen und Männer, die zumindest vor Gericht mit Unwissenheit argumentieren, dass den Akteuren und Akteurinnen nicht bewusst war, eine „inzestuöse“ Beziehung eingegangen zu sein.

Die kirchenrechtliche Definition von Verwandtschaft, und damit auch von „Inzest“ veränderte sich ab dem Konzil von Trient bis in das Jahr 1917 nicht. Das Begriffsinventar und die Verwandtschaftskonzeption der kirchlichen Obrigkeit basierten während dieses Zeitraumes auf den unveränderten Grundlagen des *Corpus Juris Canonici*. Sehr wohl änderte sich aber während dieser Zeit der gesellschaftliche Umgang mit Verwandtschaft.⁴⁴³ Die unterschiedlichen Bittschriften machen deutlich, dass das Wissen um das Verwandtschaftsnetz deutlich variieren und unterschiedlich eingesetzt werden konnte.

Johann Leggschmid und Maria Frischin: Konkurrierende Interessen

Im September 1716 ersuchte das Paar Maria Frischin und Johann Leggschmid aus Friedersbach beim Passauer Konsistorium um Dispensierung ihrer Blutsverwandtschaft im dritten Grad. Der Gerichtsnotar des Passauer Konsistoriums fasste ihren Antrag in der Sitzung vom 23. September mit folgenden Worten zusammen:

Leggschmid Johann und Maria Frischin, aus beyligend sippaumb seye zu ersehen, wie daß sye miteinander, iedoch nur mitterlicherseiths in 3.tio consanquinitatis gradu aequali verwandt sind. wann aber sye ein solches aus einfalt für geine hindernus gehalten, mithin sich nicht allein vor 3 iahren miteinander ehelich versprochen, sondern auch leider versindiget habe, und da er leggschmid in einem rausch under die werbe⁴⁴⁴ gerathen, habe sye Maria Frischin ihme wider mit par gelt [Bargeld] ausgelost. wann nun sye beede, wie aus beygehend attestation zu ersehen, gans armme leüth sind, und sye frischin auch schon yber 24 iahr alt ist, als batte sye aus angeführten ursach mit ihnen in gnaden zu dispensiren und an ihren pfarrer zu Friderspach den gewöhnlichen dispensationsbefelch ergehen zlassen.⁴⁴⁵

⁴⁴¹ DAW, PP 124, Sitzung vom 11. November 1716, 508.

⁴⁴² Vgl. Jarzebowski, Inzest, 11.

⁴⁴³ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 271.

⁴⁴⁴ „Werben heißt insbesondere leute zu kriegsdiensten annehmen“. Lemma: Werben. In: Zedler Großes vollständiges Universal-Lexicon. Bd. 55, 48, Sp. 70 [elektronische Ausgabe der bayerischen Staatsbibliothek: <http://www.zedler-lexikon.de/>].

⁴⁴⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 23. September 1716, 475.

Maria Frischin und Johann Leggschmid bedienten sich in ihrem Dispensgesuch, wie viele andere Paare, der drei kanonisch anerkannten Motive Armut, Alter der Braut und „Verlust der Ehre der Braut“ aufgrund zu vertrauten Umgangs zwischen den Brautleuten. Sie gaben an, sich schon vor drei Jahren in ein Eheverlöbniß eingelassen zu haben. Dabei hatten sie ihre Blutsverwandtschaft im dritten Grad, von der sie augenscheinlich gewusst hatten, nicht als Hindernis gesehen. Während der Verlobungszeit hätte sich der Bräutigam im betrunknen Zustand sogar als Soldat gemeldet, seine Braut hätte ihn aus dieser Situation aber mit ihrem Ersparten wieder ausgelöst, deswegen wünschte sich das Paar nun eine baldige Hochzeit.

An ihrem Dispensgesuch ist von besonderem Interesse, wie die Brautleute auf ihr Verwandtschaftsverhältnis Bezug nehmen. Sie zeichneten mittels Stammbaums nach, dass sie im dritten Grad blutsverwandt seien, *iedoch nur mitterlicherseiths*. Durch diese Formulierung dringt eine Wertung der Blutsverwandtschaft bezüglich der männlichen und der weiblichen Linie durch. Der matrilinearen Verwandtschaft wird von Leggschmid und Frischin weniger Bedeutung beigemessen, als der patrilinearen Verwandtschaft.

Eigentlich war die Auslegung des kanonischen Rechts bezüglich der Verwandtschaftslinien geschlechtersymmetrisch. In protestantischen Gebieten ließ sich feststellen, dass matrilineare und patrilineare Verwandtschaft unterschiedlich gewertet wurden. Dies zeigte sich vor allem daran, dass es einem Mann verboten war, die Witwe des Bruders des Vaters zu heiraten, aber nicht die Witwe des Bruders der Mutter.⁴⁴⁶ Diese unterschiedliche Wertigkeit der mütterlichen und der väterlichen Linie scheint auch in der Aussage des Paares Leggschmid/Frischin durch.

Die Motive, die das Paar anführte, schienen das Konsistorium zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zu überzeugen, denn der Dispens wurde ihnen gleich im ersten Anlauf erteilt.⁴⁴⁷ In den meisten Fällen war damit die Bearbeitung abgeschlossen, und das Paar konnte in ihrer Heimatgemeinde heiraten. Nicht so im Ansuchen von Johann Leggschmid und Maria Frischin. Drei Wochen nach ihrer Bittschrift wandte sich der Pfarrer von Friedersbach, Mathias Martin Möeden, aufgebracht an das Passauer Konsistorium. Er schrieb, dass die beiden mit dieser Dispensation von ihm verheiratet zu werden wünschten, jedoch hatte er einige Vorwände gegen die Integrität des Paares vorzubringen. Er führte aus, dass:

Diese beede persohnen schon vor 2 jahren her ein öffentlich ärgerliches schandtleben gefihret, als zwar, daß er öfters seine predigen von dem laster der bluetschandt eraggarirt [ausgeführt] hat und darbey alle mitl angewendet, wie dises laster abgestellet werden möge. allein habe es bey disen zweyen persohnen

⁴⁴⁶ Vgl. Jarzebowski, Inzest, 157.

⁴⁴⁷ DAW, PP 124, Sitzung vom 23. September 1716, 475.

*nichts geholffen, ja sogar die weltliche obrigkeit nichts ausrichten können, bis endlich daß mensch geschwängert und vor 3 wochen daß kündt getauft worden. Worauf herr dechant zu Waidhoffen ohne sein vorwissen fürselbe die dispensation bey einem venerabile [ehrwürdigen] consistorio ausgewürckht hat.*⁴⁴⁸

Zum einen bezweifelte der Pfarrer von Friedersbach, dass Anna Maria Frischin und Johann Leggschmid tatsächlich nichts von ihrem Verwandtschaftsverhältnis wussten. Der Pfarrer stellte es so dar, als hätte er in den letzten Jahren regelmäßig in der Kirche gegen die „Blutschande“ gepredigt, auch mit Verweis auf ihre Beziehung. Er unterstellte dem Paar unter Vorspiegelung falscher Tatsachen beim Pfarrer von Waidhofen, der auch die Taufe des gemeinsamen Kindes durchgeführt hatte, die schriftliche Unterstützung für den Dispens erwirkt zu haben. Die weltliche Obrigkeit habe in die Beziehung von Leggschmid und Frischin ebenfalls schon eingegriffen, ohne sich durchsetzen zu können.

Weiters berichtete Mathias Martin Möeden dem Konsistorium, dass solch „kriminelles Verhalten“ in der Familie Frisch liegen würde, denn auch der Bruder der Braut pflege ein sexuelles Verhältnis „mit seiner maimb“. Im Verweis auf diese Beziehung folgte der Pfarrer *als ob die graff Lambergischen pfleger desgleichen enormia fovirten [stark begünstigen], umb nur damit straffen einzubringen.*⁴⁴⁹ Dem Pfarrer zufolge gab es in Friedersbach zudem vor eineinhalb Jahren eine weitere „Inzest“-Beziehung zweier Ortsansässiger: *ein kerl [hatte] sein maimb in 2.do consanquinitatis gradue [zweiten Grad der Blutsverwandtschaft] geschwängert und beede [war] doch nicht das mindiste beschehen.* Die weltliche Herrschaft verdiene zwar durch Geldstrafen an den „inzestuösen“ Beziehungen, gehe aber nicht genügend dagegen vor. Der Pfarrer unterstellte der weltlichen Obrigkeit Untätigkeit und Bestechlichkeit, denn die Pfleger der Herrschaft Graf Lamberg waren in seinen Augen die *einplanzer des lasters der bluetschandt.* Der Seelsorger schloss mit den Worten, dass er bis auf weiteren Befehl des Passauer Konsistoriums die Hochzeit des Paares verboten hatte und nun auf eine entsprechende Handlungsanweisung warte. Nach dieser empörten Anfrage entschloss sich das Gericht, mit der Hochzeitserlaubnis für Anna Maria Frisch und Johann Leggschmid zu warten und bat den Pfarrer von Waidhofen um eine Stellungnahme.⁴⁵⁰

Mathias Martin Möeden hatte in seiner Beschwerdeschrift verschiedene Punkte angesprochen. In der dörflichen Gesellschaft wurde durch die Person des Pfarrers auf Eehindernisse und abweichende Praktiken hingewiesen. Durch Predigten versuchte die kirchliche Obrigkeit auf das Verhalten und die Lebensweise der dörflichen Bevölkerung Einfluss zu neh-

⁴⁴⁸ DAW, PP 124, Sitzung vom 14. Oktober 1716, 487-489.

⁴⁴⁹ Ebd.

⁴⁵⁰ Ebd.

men.⁴⁵¹ Der Pfarrer Möeden thematisierte auch den Einfluss der Grundherrschaft auf das Heiratsverhalten der Untertanen und Untertaninnen. Eine Hochzeit war mit Taxen, Gebühren und Schankeinnahmen verbunden. In manchen Gebieten Mitteleuropas wurde wegen der einzunehmenden Taxen die Heiratstätigkeit der Bevölkerung gefördert.⁴⁵² Durch das Instrument des „Ehekonsenses“ griff die Grundherrschaft aber auch regulierend in die Eheschließungen der Untertanen und Untertaninnen ein. Die Brautleute mussten vor einer Hochzeit ihre ökonomische Position darlegen, um zu beweisen, dass sie sich versorgen konnten.⁴⁵³ Im Fall von Leggschmid/Frischin unterstellte der Pfarrer der Grundherrschaft, sich anhand illegitimer Hochzeit zu bereichern.

Der Pfarrer von Friedersbach wandte sich zehn Tage nach seinem Brief ein weiteres Mal an das Passauer Konsistorium. Er brachte abermals eine Beschwerde ein, diese richtete sich diesmal an die Verwalter des Klosters von Zwettl. Der Pfarrer Möeden bezichtigte den Verwalter, Maria Frischin *in der 4.ten woche aus der kündtspöth [Kindsbett] durch den s.v. schärigen* in das Amtshaus geführt zu haben um sie dort zur Bestrafung bei Wasser und Brot festzuhalten. Möeden befürchtete bei diesem Umgang *des unschuldigen khündts todtsgefahr*. Er unterstellte dem Verwalter außerdem, dass er schon einmal in einem anderen Fall in der Nachbarortschaft Döllersheim eine Frau eingesperrt habe.⁴⁵⁴ Er forderte in diesem Ansuchen die *underlassung desgleichen gewaltthätigkeiten* von Seiten der Herrschaft, die schnelle Entlassung von Maria Frischin und die Hinterlegung einer Strafe von 50 Gulden vom Verwalter.⁴⁵⁵

Dieses Mal ergriff der Pfarrer Partei für das Paar. Im ersten Beschwerdebrief forderte er eine strengere Handhabe gegenüber den beiden, im zweiten Schreiben wandte er sich gegen den zu forschen Umgang gegenüber der Braut. Er wollte eine Bestrafung des herrschaftlichen Verwalters durchsetzen, da dieser, seiner Meinung nach, seine Kompetenzen überschritten hatte. Dabei bezeichnete der Pfarrer – das geht jedoch nicht ganz klar aus den Quellen hervor – den Verwalter oder den Gerichtsdienner als *s.v. Schärigen*. Der Gerichtsnotar des Konsistoriums bediente sich bei der Niederschrift des Kürzels „s.v.“ für „salva venia“ oder „sit venia“. Damit bat er die potentielle Leserschaft im Vorhinein um Entschuldigung für jenen Begriff, der danach folgen sollte.⁴⁵⁶ Mittels dieser Geste distanziereten sich frühneuzeitliche Schreiber von Begriffen, die als „schimpflich“ galten. Dabei stand diese Praktik in Zusammenhang mit einem hierarchischen sozialen und bürokratischen

⁴⁵¹ Vgl. Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land*, 75.

⁴⁵² Vgl. Ehmer, *Heiratsverhalten*, 46.

⁴⁵³ Vgl. Langer-Ostrawsky, *Aushandeln von Ehe*, 34.

⁴⁵⁴ DAW, PP 124, Sitzung vom 27. Oktober 1716, 497-498.

⁴⁵⁵ Ebd.

⁴⁵⁶ Vgl. David Warren Sabeau, *Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit*. In: *Historische Anthropologie* 4 (2/1996) 216-233, hier 217.

System, denn die Kennzeichnung „schimpflicher“ Begriffe erfolgte im Hinblick auf die potentielle Leserschaft eines Textes.⁴⁵⁷

Das Konsistorium reagierte bei dieser zweiten Beschwerde des Pfarrers ebenso wie bei der ersten: es forderte dringend den Bericht des Pfarrers von Waidhofen an, der die Sachlage aus seiner Sicht erklären sollte.

Die angeforderte Stellungnahme des Pfarrers von Waidhofen ging am 3. November 1716 im Konsistorium ein. Darin nahm der Dechant zu einigen Punkten Stellung, vor allem dazu, warum er derjenige war, der dem Paar geholfen hatte, den Dispens beim Konsistorium zu erwirken, und nicht der eigentlich zuständige Pfarrer von Friedersbach. Der Waidhofener Dechant meinte, dass der Pfarrer von Friedersbach die beiden Brautleute ursprünglich selbst nach Waidhofen geschickt habe, weil diese sich mit der Erstellung des Verwandtschaftsschemas nicht ausgekannt hätten. Zudem bezichtigte er den Pfarrer eine Verzögerungstaktik anzuwenden, die aus einem rein persönlichen Zwist zwischen dem Seelsorger und seinen Pfarrholden⁴⁵⁸ herrühre. Der Brautvater hatte in einem Streitfall zugunsten der Pfarrbauern ausgesagt, was ihm der Pfarrer übel anrechne. Im Gegenzug versuche sich der Pfarrer bei der Hochzeit dessen Tochter „quer zu legen“. Persönliche Befindlichkeiten, Sympathien und Antipathien konnten demnach eine große Rolle bei der Erlangung eines Dispenses spielen. War der Pfarrer verärgert und nicht auf der Seite der Heiratswilligen, konnte der Dispens-Prozess langwierig und durch mehrmaliges Supplizieren kostspielig werden.

Zum Vorwurf des „öffentlich ärgerlichen schandtlebens“ zwischen Maria Frischin und Johann Leggschmid meinte der Dechant, dass dieses nicht bewiesen sei und außerdem sei die *copula nicht in fraudem facilitando dispensatione, sondern occasionaliter in zusambentreffung in einem würrhs-haus und zwar nur einmahl beschehen*.⁴⁵⁹ In den Augen des Dechants von Waidhofen war der Geschlechtsverkehr zwischen Maria Frischin und Johann Leggschmid das Resultat eines zufälligen Zusammentreffens im Wirtshaus und nicht in der Absicht geschehen, durch Schwangerschaft einen weiteren Dispensgrund anführen zu können. Der Dechant plädierte für die Unschuld der Brautleute. Das Konsistorium entschied, dass der schon erteilte Dispens seine Gültigkeit behalten sollte und verpflichtete den Pfarrer von Friedersbach zur raschen Durchführung der Hochzeit. Maria Frischin dürfte wieder aus

⁴⁵⁷ Vgl. Sabeau, Soziale Distanzierungen, 221-224.

⁴⁵⁸ Ein Pfarrhold war so ähnlich wie ein Pfarrbauer. „Dorales, Dienst- und Frohn-Leute, Pfarrbauren, welche die Pfarrer zum Dienst haben; (...) Zu denen Dotalen gehören auch diejenigen, welche Kirchengüter besitzen, oder solche von der Kirche gekauft haben. Beyderley Arten aber stehen unter dem Consistorio, d. Rescript und dürffen ihnen keine andere Dienste, als wozu sie destinirt sind, angemuthet werden. Die Unter-Gerichtsbarkeit aber über dieselbe stehet dem Prediger zu.“ In: Zedler Großes vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 7, 701, Sp. 1352 [elektronische Ausgabe der bayerischen Staatsbibliothek: <http://www.zedler-lexikon.de/>].

⁴⁵⁹ DAW, PP 124, 3. November 1716, 502-504.

ihrem Arrest entlassen worden sein, denn am 24. November 1716 erfolgte in der Kirche von Friedersbach die Hochzeit des Brautpaares.⁴⁶⁰

Das Dispensgesuch von Leggschmid/Frischin zeigt die komplexen Beziehungsnetze innerhalb einer Dorfgemeinschaft. Brautpaar, Eltern, Verwandte, Pfarrer und Herrschaftsverwalter hatten jeweils unterschiedliche Positionen zu einer geplanten Hochzeit und versuchten ihre Interessen durchzusetzen.

3.3. Beziehungskonzepte

Die frühneuzeitlichen Männer und Frauen erzählen in ihren Bittschriften nicht nur etwas über ihr Verständnis von Verwandtschaft, sondern auch über ihre Wünsche und Hoffnungen im Hinblick auf eine Ehe. Auch voreheliche und außereheliche Sexualität wurden von den Dispenswerbenden angesprochen.

Wenn sich die Argumentationslinien in den Dispenssupplikationen häufig um die Erhöhung von ökonomischem und sozialem Kapital drehen, geben sie scheinbar einen Einblick, wie zweckrational die Ehepartner und Ehepartnerinnen teilweise ausgewählt wurden. Ebenso finden aber auch Emotionen ihren Platz in den Argumentationslinien der Brautleute.⁴⁶¹

Voreheliche und außereheliche sexuelle Kontakte, sogenannte „Unzucht“ zwischen Männer und Frauen, wurden in der Frühen Neuzeit von der kirchlichen wie auch von der weltlichen Obrigkeit verboten und durch Strafen sanktioniert.⁴⁶² Voreheliche Schwangerschaft wurde durch das Ehegericht mit dem Auferlegen von Bußen bestraft, was sich auch in den Ehedispensgesuchen bemerkbar machte.⁴⁶³ Es gab ein komplexes System an Kirchenstrafen, zu dem sogenannte „Zensuren“ (Beugestrafen, Besserungsstrafen) und „Vergeltungsstrafen“ zählten.⁴⁶⁴ In der *Ferdinanda* beschäftigt sich der 81. Artikel „Von gemeiner Hurerey: und andern unzimlichen Beywohnungen“ mit Geschlechtsverkehr vor der Ehe. Dieser Artikel wandte sich vor allem an „ledige Persohnen in unehrlicher Beywohnung.“⁴⁶⁵ Darin wurde vorgeschrieben, dass unverheiratete Männer und Frauen, die des Geschlechtsverkehrs verdächtigt wurden, in erster Instanz von der Grund- oder Dorfborgkeit abzustrafen sind. Sie sollten ermahnt und aufgefordert werden, sich voneinander zu trennen. Falls diese erste Strafe keine Früchte trug, sollte das Paar bei neuerlichem Vergehen durch „scharffe Geld= oder Leibs=Straff abgeschröckt“ werden.⁴⁶⁶ Eine dritte Anzeige machte schließlich den vor-

⁴⁶⁰ DASP, Pfarre: Friedersbach, Trauungsbuch 1694-1784, Signatur: 02/03, 77 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

⁴⁶¹ Vgl. Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land*, 192.

⁴⁶² Vgl. *Ferdinanda*, Artikel 81, 715 und DAW, PP 174, Sitzung vom 6. Februar 1760, 36-37.

⁴⁶³ DAW, PP 174, Sitzung vom 6. Februar 1760, 36-37.

⁴⁶⁴ Vgl. Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*. Bd. 5, 74-76.

⁴⁶⁵ *Ferdinanda*, Artikel 81, 715.

⁴⁶⁶ Vgl. *Ferdinanda*, Artikel 81, 715.

ehelichen Geschlechtsverkehr zum Malefizverbrechen, was eine Zuweisung zu Landgerichten und strengere Bestrafung nach sich zog.⁴⁶⁷

In den Ehedispensgesuchen vor dem Passauer Konsistorium fanden sich viele Paare, die auf eine außereheliche oder eine voreheliche sexuelle Beziehung Bezug nehmen. Paare, die von einem Ehehindernis *criminis* betroffen waren, berichteten von außerehelichem Geschlechtsverkehr. Sie pflegten ein sexuelles Verhältnis mit Personen, die nicht ihre Ehegatten waren. Ebenso erzählten Männer und Frauen, die wegen eines Verwandtschaftsverhältnisses nicht heiraten durften, dass sie nach Eingehen des Eheversprechens schon eine sexuelle Beziehung miteinander aufgenommen hätten. Geschlechtsverkehr mit der Folge einer Schwangerschaft wurde häufig als Argument für eine Ehedispensation von den Brautleuten angeführt. Mehr als 60 Paare berichten in den Jahren 1716, 1740 und 1760 von vor- oder außerehelichem Geschlechtsverkehr und thematisieren zusätzlich die Schwangerschaft der Braut vor dem Kirchengenicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sexualität in der Frühen Neuzeit anderen Wahrnehmungskategorien folgte, als dies heute der Fall ist. Sexualität war nicht intim und privat, sondern eingebunden in komplexe Beziehungsprozesse der „Face-to-Face-Community“, beispielsweise in die Eheanbahnung.⁴⁶⁸

Wenn die Konsistorialprotokolle von Geschlechtsverkehr berichten, dann werden die Umschreibungen *sich miteinander fleischlich versündigen*⁴⁶⁹, *fleischlich vermischen*⁴⁷⁰ oder *fleischlich vergriffen*⁴⁷¹, *fleischlich beygehalten*⁴⁷², *zum fall gekommen*⁴⁷³, *fleischlich cognoscirt* [kennengelernt]⁴⁷⁴ herangezogen. Interessant ist, dass Paare diese, an sich verbotene Handlung, nicht leugnen, sondern in den Dispensansuchen anführen. Durch die Öffentlichmachung der eigenen Tat wird der kriminalisierte Akt nicht nur einmal vollzogen, sondern sozusagen verdoppelt.⁴⁷⁵ Dadurch wird die Position der Männer und Frauen einmal mehr als Handelnde vor dem Ehegericht deutlich. In der Öffentlichmachung finden sich Aneignung und durch Überschreitung, gleichzeitige Ablehnung der Eheverbote.⁴⁷⁶

Mathias Neuteuffl und Rosalia Schwaigenerin: Strategie „Liebe“

Am 17. Jänner 1716 langte ein Schreiben vom Pulkauer Pfarrvikar Ernst Pändl beim Passauer Konsistorium ein. Darin bat der Pfarrer für zwei seiner Gemeindemitglieder um eine Dispensation des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft. Ernst Pändl argumentierte in

⁴⁶⁷ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 53-56.

⁴⁶⁸ Vgl. Lischka, *Liebe als Ritual*, 301.

⁴⁶⁹ DAW, PP 124, Sitzung vom 13. Mai 1716, 278.

⁴⁷⁰ DAW, PP 124, Sitzung vom 6. Mai 1716, 272.

⁴⁷¹ DAW, PP 124, Sitzung vom 15. Jänner 1716, 36-37.

⁴⁷² DAW, PP 124, Sitzung vom 12. Februar 1716, 115-117.

⁴⁷³ DAW, PP 148, Sitzung vom 8. Juni 1740, 142-143.

⁴⁷⁴ DAW, PP 124, Sitzung vom 22. Mai 1716, 299.

⁴⁷⁵ Vgl. Butler, *Antigones Verlangen*, 23.

⁴⁷⁶ Vgl. Ebd., 27.

seinem Ansuchen im Sinne der Eheleute und hoffte, in ihren Namen einen Dispens erwirken zu können. Der Seelsorger berichtete:

Wasgestalten sich Mathias Neuteuffl mit Rosalia Schwaigenerin ehelich versprochen, weillen sye aber in dritten gradu der bluethsfreindtschaft miteinander verwandt und beede auch arme leüth, nicht weniger 2.do: schon in der ganzen nachbarschaft schon miteinander verschreyt sind, indeme sye schon 11 iahr gegeneinander eine liebe getragen, 3.tio: der schwaigenerin eltern durch dise heyrath von dem verderben erröthet [errettet] werden könte, und 4.to: aus menschlicher schwachheit ein bluethschandt erfolgen derffe.⁴⁷⁷

Einer Hochzeit von Mathias Neuteuffl und Rosalia Schwaigenerin stand das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im dritten Grad entgegen. Interessant ist der vierte Punkt, mit dem Ernst Pändl versuchte, das Konsistorium von einem Ehedispens zu überzeugen: Er spricht vor allem eine emotionale Nähe zwischen den Brautleuten an, die bald in körperliche Intimität umschlagen könnte.

Als erstes Dispensmotiv führte der Pfarrer an, dass es sich bei den Brautleuten um arme Personen handelte. Armut war, wie bereits ausgeführt, die Voraussetzung dafür, dass das Konsistorium ohne Einbeziehung des Papstes ein Ehehindernis dispensieren durfte.⁴⁷⁸ Im Anschluss erklärte er, dass die Brautleute schon in der Nachbarschaft als Liebespaar verschrien wären. Seit elf Jahren würden beide eine „Liebe“ zueinander empfinden, die sie auch vor anderen Personen gezeigt hätten. Nicht nur in den Ehedispensgesuchen vor dem Passauer Konsistorium, sondern auch in Ehedispensgesuchen der Diözese Brixen zeigte sich, dass der Hinweis auf „Liebe“ und Leidenschaft oft damit verbunden wurde, dass auch die Öffentlichkeit, das Dorf, schon Kenntnis davon hätte. Somit wurde „Liebe“ und voreheliche Sexualität zu einem öffentlichen Ärgernis, das nur durch eine Hochzeit behoben werden konnte.⁴⁷⁹ Interessant ist, dass im Fall Neuteuffl/Schwaigenerin auch die Dauer der Beziehung Eingang in den Protokolleintrag des Konsistoriums gefunden hat. Vielleicht hat der Gerichtsnotar diese Angabe, elf Jahre, als ungewöhnlich lang empfunden und sie deshalb als erwähnenswert betrachtet. Sonst finden sich nur sehr selten diesbezügliche Zeitangaben in den Konsistorialprotokollen. „Liebe“ und Zuneigung galten zwar nicht als offizielles Dispensmotiv, als Argument wurden sie aber trotzdem vor allem in jenen Fällen eingesetzt, wo kanonische Gründe fehlten, oder schwach ausgeprägt waren. Wenn „Liebe“ und Zuneigung aber außer Kontrolle gerieten und zu ausufernder Leidenschaft wurden, die zur „fleischlichen Versündigung“ führte, war dies nach kanonischer Konzeption eine Sünde.⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ DAW, PP 124, Sitzung vom 17. Jänner 1716, 45-46.

⁴⁷⁸ Vgl. Trévisi, Le mariage entre parents, 242.

⁴⁷⁹ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 269.

⁴⁸⁰ Vgl. Ebd., 268-269.

Das dritte Argument von Ernst Pändl bezieht sich auf die Eltern der Braut. Sie könnten, nach Meinung des Pfarrers, aus „dem Verderben“ errettet werden, wenn ihre Tochter Mathias Neuteuffl heiraten würde. Wenn in den Ehedispensgesuchen ein Verweis auf die Eltern der Brautleute gemacht wurde, dann immer im Bezug auf deren wirtschaftliche Versorgung.

Im die Brautleute Neuteuffl/Schwaigenerin betreffenden Protokolleintrag weist „das Verderben“ zwar nicht explizit in diese Richtung. Es ist aber naheliegend, dass der Pfarrer die wirtschaftliche Versorgung der Brauteltern meinte. Die Eheschließung sollte somit, neben der Zuneigung, aus zweckrationalen Kalkülen im Hinblick auf den Lebensunterhalt der Eltern erfolgen. In einem Ansuchen eines anderen Paares findet sich beispielsweise folgende Formulierung:

[Die] eltern [sind] schon alt erlebte leüth und immer der grossen leibsschwachheiten unterworfen, mithin dann nicht mehr im standt sind, ihr weniges hauswirthschäftl ohnne den petlstab vorzustehen.⁴⁸¹

Eine Ehe war häufig mit dem Transfer von Ressourcen zwischen den Generationen verbunden. Güter und Vermögen, die Brautleute in die Ehe einbrachten, stammten häufig von ihren Eltern. Das Heiratsgut galt üblicherweise als Vorauszahlung der Erbschaft.⁴⁸² Deswegen wurden in Eheverträgen unter anderem auch Regelungen, die Versorgung der Eltern betreffend niedergeschrieben.⁴⁸³ Darauf weisen auch die soeben zitierten Beispiele: Durch die Bildung eines gemeinsamen Haushaltes von Braut und Bräutigam werden auch die Brauteltern versorgt.

Das vierte Argument des Seelsorgers übte Druck auf das Konsistorium aus: Wenn das Paar nicht möglichst bald einen Dispens erlangen könnte, wären sie in Gefahr, eine „Bluetschandt“ zu begehen. Der Pfarrer merkte an, dass das Paar sich schon seit elf Jahren liebte, bis zum jetzigen Zeitpunkt aber keusch geblieben sei. Nun könnte es aber aus „menschlicher Schwachheit“ bald dazu kommen, dass das Paar sich körperlich näherte. Wie auch schon beim Fall Grätzer/Grätzerin wurde das Kirchengesicht zum Handeln aufgefordert. Sexualität sollte nach kirchlichen Vorstellungen nur im Rahmen der Ehe gelebt werden. Dazu musste das Passauer Konsistorium aber den Dispens erteilen.⁴⁸⁴ In den Ehedispensgesuchen findet sich häufig der Verweis auf die Schwäche der menschlichen Natur. Insgesamt 15 Mal bringen Brautleute ihr Liebesleben in Zusammenhang damit. Sexualität wird in diesem Kontext als etwas Individuelles gedeutet, gegen das der Mensch nicht ankommen könnte. Die Bittsuchenden wiesen die Schuld für sexuelle Handlungen von sich und schoben sie auf die „unvollkommene“ Natur des Menschen. Darauf verweist auch

⁴⁸¹ DAW, PP 124, 25. Oktober 1716, 494-495.

⁴⁸² Vgl. Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter, 50-52.

⁴⁸³ Vgl. Baumann, Eheanbahnung und Partnerwahl, 61-64.

⁴⁸⁴ Vgl. Lanzinger, Kirchliche Macht, antiliberalen Allianzen und ziviles Aufbegehren mit Grenzen, 56-57.

die Formulierung eines anderen Paares. Martin Weißkopf und Maria Ezingerin haben sich *ex furore amoris miteinander verlohren*, sodass die Braut von dem im dritten Grad verwandten Bräutigam schwanger wurde.⁴⁸⁵ Nach den Worten der Dispenswerbenden hatte der „Liebes-Wahn“ von ihnen Besitz ergriffen. Der „Wahn“ lag außerhalb des vernünftigen Handelns. Mit dieser Strategie wurde auf den Affekt-Charakter einer sexuellen Handlung verwiesen und damit die eigene Defensivität herausgestrichen.⁴⁸⁶ Sogenannte „hochgradige Erregung“, „Wahnsinn“ oder Affekte gehörten zu jenen Gründen, die eine Kirchenstrafe milderten oder ausschlossen.⁴⁸⁷ Deswegen dürfte es ratsam gewesen sein, auf dieser Linie zu argumentieren. Das Sexualverhalten im Hinblick auf die Schwäche der menschlichen Natur war zwar eine Sünde, die aber gesühnt werden konnte.⁴⁸⁸ Das eben beschriebene Kalkül wird auch in der Argumentationsfigur des Pfarrvikars Ernst Pändl sichtbar.

Insgesamt reichten die vier Argumente dem Konsistorium nicht aus, um den Ehedispens zu erteilen. Der Gerichtsrat entschied, dass erst *wan mehrere ursachen dispensandi beygebracht werden, folgt sodann ferner beschaidt*.⁴⁸⁹ Zwei Wochen später war es die Braut Rosalia Schwaigenerin, die mehrere Dispensmotive an das Konsistorium nachreichte:

*Wie daß nemblich 1.o: der Mathias Neüdeüffl schon vor 3 iahren, unwissend einiger bluethfreindschaft, sich mit ihr ehelich versprochen und sub spe futuri matrimony [im Hoffen auf eine zukünftige Ehe] defloriert habe und ob schon solche defloration weither nicht iedermann wissent, so ist doch ihr verdächtige gemeinschaft dergestalten kundtbar, daß, sofern sye hieryber nicht die gnädige dispensation erhalten würde, sye auf ewig verschlagen währe, 2.do: sye bereits auch schon daß 25. jahr ihres alters erreicht und 3.tio: ihrer alt erlebten muetter umb desto ehender under die arme greiffen könte, batte solchemnach nochmallen die gebettene dispensation in gnaden zu ertheilen.*⁴⁹⁰

In dem Antrag der Braut werden einige Argumente, die der Pfarrer davor schon angerissen hatte, weiter vertieft und mit neuen Dispensmotiven ergänzt. Dabei konzentrieren sich die meisten Dispensmotive auf die Frau und ihren Nutzen aus dieser Hochzeit.

Dem Konsistorium war im ersten Antrag Zuneigung und die Androhung von vorehelichem Geschlechtsverkehr nicht ausreichend für einen Ehedispens. Deswegen änderte das Paar die Strategie und stellte Geschlechtsverkehr nicht nur in Aussicht, sondern gab zu, dass sie *sub spe futuri matrimony*, schon miteinander geschlafen hatten. Dabei spielt der Hinweis auf eine zukünftige Ehe eine große Rolle. Das Eheversprechen von vor drei Jahren bot eine Art Absicherung und halblegalen Rahmen für voreheliche Sexualität.

⁴⁸⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 2. Dezember 1716, 560.

⁴⁸⁶ Vgl. Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle, 533.

⁴⁸⁷ Vgl. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 5, 60.

⁴⁸⁸ Vgl. Saurer, Formen von Verwandtschaft und Liebe, 265.

⁴⁸⁹ DAW, PP 124, Sitzung vom 17. Jänner 1716, 45-46.

⁴⁹⁰ DAW, PP 124, Sitzung vom 31. Jänner 1716, 82-83.

Die Braut Rosalia Schwaigenerin stellte dabei Mathias Neuteuffl als aktiven Part in ihrem sexuellen Verhältnis dar. Sie hatten sich nicht, wie in anderen Ehedispensgesuchen formuliert, *gemeinsam versündigt*, sondern er hatte sie entjungfert. Damit verwies Rosalia Schwaigenerin auf das offiziell anerkannte Dispensmotiv der „Entehrung der Braut“.⁴⁹¹ Nach der Argumentation des kanonischen Rechts hatten zwar Mann und Frau miteinander vor-ehelichen Geschlechtsverkehr, aber nur für die Frau bedeutete dieser auch einen Verlust des symbolischen Kapitals. Hier wird deutlich, dass die in der Frühen Neuzeit geltenden Ehrkonzepte eine unverkennbare geschlechtsspezifische Komponente hatten.⁴⁹² Die weibliche Ehre war mit der Unversehrtheit ihres Körpers verknüpft und wurde mit der Keuschheit der Frau gleichgesetzt.⁴⁹³

Das Argument der schon seit elf Jahren währenden „Liebe“, welches der Pfarrvikar der Brautleute erstmals angeführt hatte, wurde in der zweiten Dispenssupplikation völlig außen vor gelassen. Dafür wurde die Unwissenheit gegenüber ihrem Verwandtschaftsverhältnis betont, unter welcher sich das Paar einander die Ehe versprochen hatte. Als neues Dispensmotiv bemühte Rosalia Schwaigenerin, die schon das 25. Lebensjahr erreicht hatte, jenes des „überreifen Alters der Braut“.⁴⁹⁴ Das dritte vorgebrachte Motiv verwies erneut auf die Versorgung der Eltern. Damit wurde diese Argumentationslinie des ersten Ansuchens erneuert und bekräftigt. In der zweiten Dispenssupplikation hatte Rosalia Schwaigenerin für das Kirchengeschicht offenbar genügend Argumente vorgebracht. Das Kirchengeschicht dispensierte das Eehindernis der Blutsverwandtschaft zwischen Mathias Neuteuffl und Rosalia Schwaigenerin.⁴⁹⁵ In ihrer Pfarre Pulkau heiratete das Paar drei Wochen später am 23. Februar 1716. Im Trauungsbuch wurde vermerkt, dass die beiden für die Hochzeit einen Dispens des Konsistoriums erhalten hatten.⁴⁹⁶

Leopold Ruthamer und Catharina Kornin: Sexualität

Auch ein anderes Paar setzte die Information über seine körperliche Nähe strategisch ein, um einer Dispenserteilung näher zu kommen. Catharina Kornin und Leopold Ruthamer aus Leitersdorf waren im zweiten Grad miteinander blutsverwandt und wollten heiraten. Aufgrund der Nähe der Verwandtschaft konnte nicht das Konsistorium entscheiden. Stattdessen wurde der Akt an die päpstliche Nuntiatur weitergeleitet. Es war vorgeschrieben, dass für solche Ansuchen zusätzlich ein sogenanntes Testimonium Paupertatis erstellt wer-

⁴⁹¹ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 199.

⁴⁹² Vgl. Lischka, Liebe als Ritual, 255.

⁴⁹³ Vgl. Lyndal Roper, „Wille“ und „Ehre“: Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen. In: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, 180-198, hier 191.

⁴⁹⁴ Vgl. Müller, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style, 219.

⁴⁹⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 31. Jänner 1716, 82-83.

⁴⁹⁶ DAW, Pfarre: Pulkau, Trauungsbuch 1686-1727, Signatur: 02/03, 170b [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

den sollte. Zwei Zeugen der Dispenswerbenden mussten vor dem Konsistorium erscheinen und Fragen zu den Brautleuten beantworten. Das Konsistorium verfasste anhand dieser Aussagen einen Bericht für die Nuntiatur. Catharina Kornin und Leopold Ruthamer befolgten alle Vorschriften und brachten am 6. Februar 1760 die zwei notwendigen Zeugen vor das Konsistorium, woraufhin der Antrag weitergeleitet wurde.⁴⁹⁷ Die Bearbeitung eines solchen Falles nahm in der Regel etwa zwei Monate in Anspruch. So war es auch mit der Supplikation von Ruthamer/Kornin. Dennoch erhielten sie nach Ablauf der Bearbeitungsfrist statt des erhofften positiven Bescheides eine Ablehnung ihres Ansuchens. Damit war das Verfahren eigentlich abgeschlossen.

Am 26. März 1760 meldeten sich die Brautleute erneut beim Konsistorium und gaben an:

[D]aß ihren vernehmen nach seine päpstliche heiligkeit auf das ihnen von hierauf ertheilte testimonium paupertatis in dem fürwaltenden impedimento consanquinitatis nicht dispensirt, sie aber sich inmitels miteinander fleischlich versündigt hätten; mit bitt: ihnen dahero ein anderes testimonium außfertigen zulassen.⁴⁹⁸

Aufgrund des negativen Bescheides traten sie offensiv ein zweites Mal vor das Konsistorium und gaben an, dass sie zwischenzeitlich Geschlechtsverkehr gehabt hatten, weswegen sich ja wohl die Voraussetzung für eine Dispenserteilung geändert haben müsste. Das erneute Ansuchen des Paares erweckte Misstrauen bei dem Konsistorium. Das Kirchengericht unterstellte dem Brautpaar die bewusste Absicht, eine sexuelle Beziehung zuzugeben, um leichter einen Dispens zu erreichen.⁴⁹⁹ Aller Wahrscheinlichkeit nach war genau dies auch der Beweggrund des Paares gewesen. Sie dürften davon gehört haben, dass die Aufnahme einer sexuellen Beziehung die Voraussetzungen der Dispenserteilung veränderte. Ein neuerliches Testimonium Paupertatis wurde durch das Passauer Konsistorium erstellt und erneut an die päpstliche Nuntiatur weitergereicht. Am 25. Juni erhielten Braut und Bräutigam die Heiratserlaubnis vom Passauer Konsistorium.⁵⁰⁰

Wenn der Pfarrer die vorgeschriebene Anleitung in Ehesachen befolgte, so musste er ein Brautpaar, das von einem Eehindernis betroffen war, befragen: *Ob (...) villeicht etwann copula carnalis [Geschlechtsverkehr] zwischen ihnen vorgangen seye?*⁵⁰¹ Darin könnte vielleicht ein Grund liegen, warum so viele Paare vor dem Konsistorium ihre Sexualität zum Thema machten. Dennoch konnten sie sich, wie im Fall Neuteuffl/Schwaigenerin deutlich wird, entscheiden, ob sie die Erwähnung für klug hielten, oder nicht. Sie konnten die Information über ihre sexuelle Beziehung vor Gericht als strategisches Mittel einsetzen.

⁴⁹⁷ DAW, PP 174, Sitzung vom 6. Februar 1760, 39.

⁴⁹⁸ DAW, PP 174, Sitzung vom 26. März 1760, 89.

⁴⁹⁹ DAW, PP 174, Sitzung vom 25. April 1760, 107-108.

⁵⁰⁰ DAW, PP 174, Sitzung vom 25. Juni 1760, 167.

⁵⁰¹ Stiftsarchiv Klosterneuburg, Karton 2379, Nr. 1 [Instruktion].

Die Ansuchen von Neuteuffl/Schwaigenerin und Ruthamer/Kornin zeigen, dass Männer und Frauen versuchten, Strategien anzuwenden, um ihrem Wunsch eines Ehedispenses näher zu kommen. Vielleicht hatten sie dabei, abgesehen vom Pfarrer, die Unterstützung von Personen, die wussten, wie man am besten einen Antrag an das Konsistorium stellen musste.

Die Dispensgesuche, die von vorehelichen sexuellen Kontakten berichten, zeigen, dass die Differenz von Norm und Wirklichkeit ein prägendes Element der Rechtspraxis der Frühen Neuzeit war. Die Grenzen und Vorstellungen der „erlaubten“ Sexualität wurden durch die Dorfgemeinschaft anders gesetzt, als es die Normen, das kanonische Recht und die Landesgerichtsordnung festlegten.⁵⁰² Vorehelicher Geschlechtsverkehr wurde in ländlichen Gemeinden der Frühen Neuzeit nicht tabuisiert. Nach dem Eheversprechen konnte im Regelfall die Aufnahme der sexuellen Beziehungen erfolgen.⁵⁰³ Ob voreheliche Sexualität vor Gericht kam, hing von der Meinung im Dorf ab, ob die Beziehungskonstellation als abweichend, beispielsweise als „Blutschande“ wahrgenommen wurde. Das war von den Vorstellungen und Maßstäben der Dorfgemeinschaft abhängig und von Fall zu Fall verschieden.⁵⁰⁴

Oft war jedenfalls die Legitimität vorehelichen Geschlechtsverkehrs oder einer außerehelichen Zeugung von Kindern an die Möglichkeit einer baldigen Heirat gekoppelt.⁵⁰⁵ Deswegen konnten voreheliche Sexualität und Schwangerschaft der Braut so erfolgreich in Ehedispensgesuchen eingesetzt werden.

Hans Lorenz und Susanna Hannsin

Am 13. Mai 1716 wurde das Ansuchen von Hans Lorenz und Susanna Hannsin aus Herzogbirbaum vor dem Konsistorium behandelt. Das Paar wünschte sich, trotz seiner Blutsverwandtschaft im dritten Grad, eine Hochzeit. Ihr Dispensgesuch begründeten sie auf folgende Weise:

[D]aß sye sich miteinander leider fleischlich versündigt haben, als das sye Hannsin sich wirklich schwanger befindet und mit nächsten kündts muetter werden würdt, wann aber nach beschehener untersuchung sich hervorgethonn, daß sye vermög beyligenden sippaumbs miteinander in 3.tio consanquinitatis gradu aequali verwand sind, mithin ohne vorherige dispensation miteinander nicht copulirt werden können, als batten sye in ansehung ihrer armuthey, et ad legitimandam prolem [zu Legitimierung des Kindes] mit ihnen in gnaden zu dispensiren.⁵⁰⁶

⁵⁰² Vgl. Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land*, 9-12.

⁵⁰³ Vgl. Göttsch, „...sie trüge ihre Kleider mit Ehren“, 207-208.

⁵⁰⁴ Vgl. Dinges, *Justiznutzung als soziale Kontrolle*, 522-523.

⁵⁰⁵ Vgl. Lischka, *Liebe als Ritual*, 252.

⁵⁰⁶ DAW, PP 124, 13. Mai 1716, 278.

Auch dieses Paar leitete ihren Antrag damit ein, eine sexuelle Beziehung zu pflegen. In ihrer Argumentation, sich schon „miteinander fleischlich versündigt“ zu haben, verwendeten sie aber ganz im Gegensatz zu Neuteuffl/Schwaigenerin das Wort „leider“. Sie setzten ihre sexuellen Kontakte nicht als Strategie zur Dispenserreichung ein, sondern verkündeten diese mit einer Bereitschaft zur Reue.⁵⁰⁷ Diese Reue sollte das Kirchengesicht überzeugen. Susanna Hannsin war zudem schwanger und stand kurz vor der Niederkunft. Oft bildete gerade eine Schwangerschaft den Anfangspunkt für obrigkeitliche Untersuchungen. Der Körper der Frau, die Schwangerschaft, offenbarte ein Vergehen wie „Unzucht“ oder „Inzest“, dem dann eine Verfolgung durch frühneuzeitliche Gerichte folgte.⁵⁰⁸ Vielleicht war dies der Grund dafür, warum dieses Paar genau zu diesem Zeitpunkt um einen Dispens ansuchte. Ein weiteres Dispensmotiv des Paares beschäftigte sich mit der Ehre des ungeborenen Kindes. Eine Hochzeit sollte es „legitimieren“. Bei der Taufe eines Kindes wurde im Taufbuch vermerkt, ob es ehelich oder unehelich war.⁵⁰⁹ Kinder, die in der Frühen Neuzeit unehelich zur Welt kamen, kämpften ihr Leben lang mit sozialer Ausgrenzung.⁵¹⁰ Um in der Frühen Neuzeit zum Beispiel die Meisterwürde zu erlangen, wurde eine eheliche Geburt vorausgesetzt.⁵¹¹

Die Dispensmotive von Hans Lorenz und Susanna Hannsin wurden von dem Passauer Konsistorium anerkannt und sie erhielten am 22. Mai 1716 eine Heiraterlaubnis.⁵¹² Das Brautpaar hatte ihren Geschlechtsverkehr damit umschrieben, dass sie sich „leider miteinander fleischlich versündigt“ hatten. Diese Umschreibung stellt beide Personen in gleichem Maße aktiv dar. Es geht nicht daraus hervor, ob es einen aktiven und einen passiven Part in dieser sexuellen Beziehung gab. Vielmehr gaben sie an, *gemeinsam* gehandelt zu haben.

Andere Bittgesuche beschreiben das sexuelle Verhältnis auf eine andere Weise. So schilderte Andree Diettrich aus Tresdorf, *daß er die Rosaliam Schmidin leyder zum fahl gebracht und impraegnirt [geschwängert] habe, diese aber nunmehr zu ehelichen verlanget*.⁵¹³ In der Supplikation von Andree Diettrich und Rosalia Schmidin wird ebenso wie bei Lorenz/Hannsin betont, dass der Geschlechtsverkehr „leyder“ erfolgte. Worin sich die beiden Ansuchen unterscheiden, ist die Beschreibung der beteiligten Personen. In der

⁵⁰⁷ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 265.

⁵⁰⁸ Vgl. Isabel V. Hull, Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Ute Gerhard (Hg), Frauen in der Geschichte des Rechts: von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: Beck 1997, 221-234, hier 230.

⁵⁰⁹ Vgl. Jean-Paul Lehnert, Bevölkerungsentwicklung und Familienstrukturen am Beispiel niederösterreichischer Ortschaften im 17. und 18. Jahrhundert. ungedr. geistesw. Diss. Univ. Wien 1973, 61.

⁵¹⁰ Vgl. Cathrin Hermann, ...Maria Hueberin zu Moitrambs, um sich bey allhiesigen Zunften einverbleiben zu lassen... Geschlechterrollen im Zwettl der Frühen Neuzeit. Zwettl: Stadtgemeinde Zwettl 2005, 57.

⁵¹¹ Vgl. Lanzinger, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“, 36.

⁵¹² DAW, PP 124, Sitzung vom 22. Mai 1716, 306.

⁵¹³ DAW, PP 124, Sitzung vom 7. Februar 1716, 99-100.

Formulierung „er hat Rosaliam Schmidin zu fahl gebracht“, übernahm Andree Diettrich die aktive Rolle in der geschlechtlichen Beziehung zwischen den beiden. Er war es, der sie geschwängert hatte und er ist es, der sie nun zu heiraten wünscht. Die Initiative scheint hier vom Mann auszugehen. In keinem der Protokolleinträge zu Dispens aus den Jahren 1716, 1740 und 1760 fand sich ein Hinweis darauf, dass die Initiative für Sexualität allein von der Frau ausgegangen wäre. Den Formulierungen der Bittschriften zufolge hatten beide Teile *miteinander* ein Verhältnis, oder aber der Mann war es, von dem eine sexuelle Handlung ausging.

Taktik dahinter könnte gewesen sein, dass sich der Mann vor dem Ehegericht als treibende Kraft inszenierte, um die Frau von einer „Schuld“ zu entlasten.⁵¹⁴ Da die Frau im *Corpus Juris Canonici* (im Bezug auf Ehehindernisse und Dispensmotive) als schutzbedürftig und nicht in einer aktiven Rolle vorgestellt wurde, passt auch diese Argumentationslinie mehr in die kanonischen Vorstellungen.

Mathias Trumel und Margaretha Lohnerin

Mathias Trumel und Margaretha Lohnerin waren nach kanonischer Zählung im zweiten, berührend den dritten Grad miteinander blutsverwandt. Als Verlobte lebten sie gemeinsam in der Pfarre Leobendorf. Am 18. März 1716 erschien ihr Pfarrvikar vor dem Konsistorium, um einen Ehedispens für die Beiden zu erbitten. In der Supplikation merkte der Pfarrer an, dass sie sich *fleischlich versindiget, nicht zwar in fraudem* [in betrügerischer Absicht], *sondern aus purer blinder lieb und gehabter gelegenheit, weillen sye beysamben in einem haus gewohnt*.⁵¹⁵ Einerseits verweist der Pfarrer hier auf eine „blinde Liebe“ zwischen den Brautleuten, die ähnlich des „unsinnig ineinander Verliebt seins“ auf die Anziehung als Übermacht verweist, welcher der Mensch ausgeliefert ist. Andererseits wird in diesem Ansuchen gleichzeitig darauf verwiesen, dass diese „Liebe“ aus Gelegenheit entstanden sei, weil sie in einem Haus miteinander gewohnt hätten.

Der „Liebe“ wurde im Ansuchen eine Kraft zugeschrieben, gegen die nicht eingeschritten werden konnte und die daher einen Dispensgrund darstellen sollte.⁵¹⁶ Für die katholische Kirche war das beiderseitige Einverständnis der Brautleute vor einer Ehe wichtig, aber von „Liebe“ war in den offiziell akzeptierten Dispensgründen keine Rede. Die Ehe sollte aus ehrbaren Zwecken geschlossen werden: um Nachkommen zu zeugen und sich gegenseitig zu unterstützen.⁵¹⁷ Liebe stellte sich in diesem Bittgesuch aber auch als etwas dar, das im alltäglichen Kontext entstand und wuchs. Braut und Bräutigam lebten und arbeiteten mit-

⁵¹⁴ Vgl. Jarzebowski, Inzest, 154.

⁵¹⁵ DAW, PP 124, Sitzung vom 18. März 1716, 186-187.

⁵¹⁶ Vgl. Saurer, Formen von Verwandtschaft und Liebe, 265-266.

⁵¹⁷ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 268-269.

einander, deswegen ergab sich die Möglichkeit, einander auch lieben zu lernen. Resultat des gemeinsamen Zusammenlebens war ein Kind, denn *sye Lohnerin [sei] schon wirklich kündigt muetter worden*.⁵¹⁸ Neben dem Kind, führte der Pfarrer für einen Ehedispens im Fall Trumel/Lohnerin noch einige andere Gründe an. Die Brautleute seien arm und die Hochzeit könnte auch dazu dienen, das ökonomische Kapital der Brautmutter zu stärken. Das Konsistorium bzw. die päpstliche Nuntiatur ließen sich, trotz der relativ nahen Verwandtschaft, von den Ausführungen des Seelsorgers überzeugen und erteilte den Ehedispens.⁵¹⁹

Claudia Jarzebowski geht davon aus, dass die Akteure und Akteurinnen vor preußischen Gerichten meistens dann „Liebe“ als Argument für ihre emotionale Bindung vorbrachten, wenn sozioökonomische Vorteile, die sich für die Brautleute aus der Eheschließung ergaben, überdeckt werden sollten. Als Beispiel kann die Wiederheirat einer Meisters-Witwe gelten, die sich mit dem im Haus lebenden Gesellen verheiraten wollte, mit dem sie im zweiten Grad blutverwandt war. In diesem Fall sprachen aus Sicht der Witwe vorwiegend zweckrationale Gründe für diese Ehe. Der Verweis auf Zuneigung und „Liebe“ soll diese aber hinter spielen.⁵²⁰ Diesen Eindruck konnte ich aus den Ehedispensgesuchen vor dem Passauer Konsistorium nicht gewinnen. Paare brachten das Argument der „Liebe“ nicht nur vor, wenn sie gleichzeitig auch starke sozioökonomische Motive für eine Eheschließung hatten. Es scheint vielmehr so, als sahen sie diese Zuneigung als logische Untermauerung ihres Dispensgesuches.

Alles in allem findet sich in den Ehedispensgesuchen zwar öfters der Begriff „Liebe“, die damit verbundenen Vorstellungen und Handlungserwartungen wichen aber zweifelsohne vom gegenwärtigen romantischen Liebesdiskurs ab. Die Herstellung von Zuneigung und Vertrauen in einer Paarbeziehung funktionierte in der Frühen Neuzeit über Rituale und formalisierte Interaktionsmuster.⁵²¹ Da der Verweis auf „Liebe“ in den Ehedispensgesuchen zudem durchaus strategisch eingesetzt wurde, können das Fehlen beziehungsweise das Verweisen auf eine liebevolle Beziehung nicht unbedingt als Gradmesser für die Emotionalität eines Paares genommen werden.⁵²² Deswegen ist es sinnvoll, nicht nach der Authentizität des Gefühls „Liebe“ zu fragen, sondern einfach festzustellen, dass einige Paare sich entscheiden, ihre Beziehung vor dem Konsistorium als emotionale Bindung zu verteidigen.⁵²³

⁵¹⁸ DAW, PP 124, Sitzung vom 18. März 1716, 186-187.

⁵¹⁹ Ebd.

⁵²⁰ Vgl. Jarzebowski, Inzest, 163.

⁵²¹ Vgl. Lischka, Liebe als Ritual, 208-209.

⁵²² Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 270.

⁵²³ Vgl. Jarzebowski, Inzest, 147-148.

Johann Neckheim und Elisabeth Nechbauerin/Hans Beckh und Maria Pfeifferin

Johann Neckheim und Elisabeth Nechbauerin aus Zwettl suchten im September 1760 um einen Dispens der Verkündungen vor dem Konsistorium in Wien an. Diesen Antrag begründeten sie damit, dass die im Ort gebräuchlichen Hochzeitsfeierlichkeiten große Unkosten verursachen würden und sie deswegen gerne ohne Aufgebot heiraten wollen. Dies bedeutete, dass die Eheschließung nicht an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Kirche von der Kanzel aus angekündigt wurde. Das Paar wollte eine sogenannte „stille Hochzeit“.⁵²⁴ Diese wurde häufig dann zelebriert, wenn die Braut bereits schwanger war. Dann änderte sich der feierliche Rahmen der Eheschließung. Zur Hochzeit waren nur die nahen Verwandten eingeladen und es unterblieben kostspielige Hochzeitsfeierlichkeiten. Die Braut musste statt ihrer jungfräulichen Krone eine Schandkrone aus Stroh aufsetzen und auch der Bräutigam sollte durch das Tragen eines Strohbündels öffentlich stigmatisiert werden.⁵²⁵

Die Erteilung von Aufgebots-Dispensen war oft eine reine Formsache und wurde meistens sofort genehmigt und dem Gesuch von Johann Neckheim und Elisabeth Nechbauerin wurde von der Seite des Konsistoriums anstandslos stattgegeben. Das Urteil des Konsistoriums bei einem Aufgebots-Dispens war dabei meistens sehr formelhaft, klang bei jedem „Ratschlag“ gleich. Das Gesuch von Johann Neckheim und Elisabeth Nechbauerin bildet insofern eine Ausnahme, weil sich darin eine ungewohnte Einfügung des Gerichtsnotars fand. Das Konsistorium ordnete an:

*Fiat [sei es], und wollen herr officialis et venerabile [ehrwürdige] consistorium mit den supplicanten in den dreyen verkündungen dispensirt und erlaubet haben. [Jedoch] der supplicant seine angehende braut biß zur priesterlichen copulation alsogleich auß seiner wohnung absondern solle.*⁵²⁶

Durch die Unterlagen des Prozessantrages wusste das Konsistorium also, dass das Paar bereits in der Wohnung des Bräutigams gemeinsam lebte. Vielleicht hatte das Konsistorium durch die obligatorische Stellungnahme des Priesters davon Kenntnis.

Im Zuge eines kanonischen Dispensverfahrens wurden auch Bußen erteilt. Paare, welche viele Jahre miteinander gelebt und vielleicht schon gemeinsame Kinder hatten, mussten vor der Erteilung des Dispenses voneinander getrennt werden. Die Gelegenheit zur „Sünde“ sollte vor der Verehelichung nicht gegeben sein.⁵²⁷ Nach der Gerichtsordnung des Kon-

⁵²⁴ DAW, PP 174, Sitzung vom 10. Oktober 1760, 214-215.

⁵²⁵ Vgl. Baumann, Eheanbahnung und Partnerwahl, 80-81.

⁵²⁶ DAW, PP 174, Sitzung vom 10. September 1760, 214-215.

⁵²⁷ Vgl. Saurer, Formen von Verwandtschaft und Liebe, 262.

sistoriums sollte Brautleuten, die eine Schwangerschaft als Dispensmotiv vorbrachten, *wegen ihrer begangenen missethat (...) die verrichtung einer kirchfahrt* auferlegt werden.⁵²⁸

Manchmal war es nicht das Kirchengesicht, das Paaren eine Buße auferlegte, sondern der Pfarrer. Der Pfarrer von Obersiebenbrunn ahndete voreheliche sexuelle Kontakte besonders streng, wie das Bittgesuch von Maria Pfeifferin und Hans Beckh zeigt. Nach dem Eheversprechen mit gegenseitigem Einverständnis wurde Maria Pfeifferin schwanger. Aus diesem Grund weigerte sich der Ortspfarrer das Paar zu trauen. Trotz mehrmaligen Bittens wollte der Pfarrer das Paar nicht verkünden, *sondern sye beede vorhero offentlich bey der kürche in die prechel stellen lassen*.⁵²⁹ An einer Art Pranger sollten sie ihre „Sünden“ büßen. Der Pfarrer stellte sich in diesem Fall nicht als Verbündeter des heiratswilligen Paares dar, sondern als Gegner, der die Einhaltung des Kirchenrechtes vehement einforderte. Maria Pfeifferin und ihr Bräutigam wandten sich daraufhin mit der Bitte an das Passauer Konsistorium, den Pfarrer zu verpflichten, das Paar zu verheiraten. Der Entscheid des Konsistoriums in diesem Prozess ist insofern interessant, als es die Seite der Bittstellenden ergriff und den allzu strengen Pfarrer, der das Paar solange an der Ehe gehindert hatte, rügte. Dem Pfarrer *mit ungnaden verwiesen wirdt, daß er die supplicanten weegen invermelter prechl straf, so er in ein andere geistliche kürchenbuess zu verändern haben würd, solang mit der copulation aufgehalten hat*.⁵³⁰ Der übereifrige Pfarrer wurde vom Konsistorium abgemahnt, die Prechel-Strafe in eine andere, leichtere geistliche Kirchenbuße abzuwandeln und das Paar ohne weitere Verzögerung zu trauen.

3.4. Justiznutzung⁵³¹: frühneuzeitliche Männer und Frauen vor Gericht

Im Gegensatz zu den anderen Prozesstypen, die im 18. Jahrhundert vor dem Ehegericht behandelt wurden, wie beispielsweise Eheversprechungsklagen oder Ansuchen für Trennungen von Tisch und Bett, wurde den Männern und Frauen, die um Dispens ansuchten, meistens kein Anwalt zur Seite gestellt, um ihre Interessen gegenüber dem Konsistorium oder gegenüber einem Kläger oder einer Klägerin zu vertreten. In den Dispensgesuchen gab es keine Kläger oder Klägerinnen, sondern Dispenswerber und Dispenswerberinnen. Die Akteure und Akteurinnen eines Ehedispensgesuches bestanden fast immer aus einem Paar, welches gemeinsam seine Interessen gegenüber dem Konsistorium durchsetzen wollte. Gelegentlich traten der Pfarrer, der Vater von Braut oder Bräutigam, oder sogar ein Herrschaftsverwalter

⁵²⁸ DAW, Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2 [Gerichts- und Officii-Ordnung des Passauischen Consistorii in Wien] 54.

⁵²⁹ DAW, PP 124, Sitzung vom 10. Oktober 1716, 334-335.

⁵³⁰ Ebd.

⁵³¹ Mit diesem Begriff lehne ich mich an Martin Dinges an. Er bezeichnet „Justiznutzung“ als Inanspruchnahme von Gerichtsinstitutionen durch die Bevölkerung und die gegenseitige Beeinflussung von Norm und Praxis. Vgl. Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle, 503-544.

als Mittler auf, die Berichte im Namen der Supplizierenden verfassten. Sie gaben, vielleicht auch gegen Bezahlung, Hilfestellung bei der Formulierung der Ansuchen. Einige Bittgesuche zeigten, dass die handelnden Personen auch Schlupflöcher kannten, um ihre Interessen gegenüber dem Gericht durchzusetzen. Im Sinne eines „Aushandelns von Herrschaft“ möchte ich auf den folgenden Seiten einige Dispensgesuche vorstellen.⁵³²

Stephan Pockhmayr und Justina Listin

Die Anzeige eines Pfarrers gegen zwei seiner Pfarrkinder erzählt davon, wie man auch ohne die Zustimmung des Ortspfarrers und der Dorfgemeinschaft zu einer Trauung kommen konnte. Franz Anton Baxa, der Seelsorger von Kagran, schwärzte am 20. August 1760 ein Paar aus seiner Pfarrgemeinde bei dem Konsistorium an. Seinen Aussagen zufolge wären Stephan Pockhmayr und Justina Listin, eine Dienstmagd, im vergangenen Fasching in die Pfarre Leopoldstadt gefahren und hätten sich dort verheiratet. Der Leopoldstädter Pfarrer traute das Paar, nachdem dieses zuvor mit Angabe von unwahren Gründen einen Aufgebotsdispens bei dem Wiener Konsistorium erschlichen hatte. Das Wiener Konsistorium stellte einen *Copulationsbefehl* aus, den die beiden dem Seelsorger in der Leopoldstadt vorlegten. Nach erfolgter Trauung kehrten sie als Verheiratete wieder nach Kagran zurück.⁵³³

Warum der Pfarrer Anzeige erstattete, können wir nur vermuten. Vielleicht stieß er sich am „unmoralischen“ Vorgehen seiner Pfarrkinder, vielleicht war er auch einfach nur verärgert, dass er keine Stollgebühr für die Durchführung der Hochzeit hatte einheben können. Vielleicht gab es aber auch ein Ehehindernis oder einen anderen Grund, weshalb die Hochzeit des Paares in der Dorfgemeinschaft von Kagran nicht gern gesehen war. Das Konsistorium erteilte auf die Anzeige des Pfarrers folgendes Urteil:

*Diße anzeige bey der canzley aufzubehalten, und ist über dißen vorgang von dem venerabile consistorio archiepiscopali viennensi [ehrwürdigen erzbischöflichen Wiener Konsistorium] eine beglaubte nähere außkunft durch zuschreiben zu verlangen.*⁵³⁴

Einen Monat später reagierte das Wiener Konsistorium auf die Anfrage des Passauer Konsistoriums. Es bestätigte die Erteilung eines Aufgebotsdispenses und eines *Copulationsbefehls*. Diese hätte das Wiener Konsistorium *auf ihr [des Paares] und ihrer beyständen bey dem pfarrer in der Leopoldstadt beschehenes angegeben, ob hätten sie schon beede drey jahr in der Leopoldstadt gedienet.*⁵³⁵ Die erwünschte Heiraterlaubnis hatten sich Stephan Pockhmayr und Justina Listin folglich dadurch besorgt, dass sie sich durch zwei

⁵³² Vgl. Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, 109.

⁵³³ DAW, PP 174, Sitzung vom 20. August 1760, 190-191.

⁵³⁴ Ebd.

⁵³⁵ DAW, PP 174, Sitzung vom 10. September 1760, 214.

Personen als Zeugen die Dauer ihres Aufenthaltes in der Pfarre Leopoldstadt bestätigen ließen. Vermutlich hatten sie die Zeugen gegen ein kleines Entgelt gebeten, in ihrem Sinne auszusagen und anzugeben, schon seit drei Jahren in der Leopoldstadt zu leben. Durch die Dispensierung der Ankündigung konnte das Paar, nach Vorlage des *Copulationsbefehls*, an einem Sonntag getraut werden. Dies verringerte die Chance, dass andere Personen während der sonst üblichen dreiwöchigen Zeit des Aufgebots versuchten die Hochzeit zu verhindern. Das Vorgehen des Paares fand bei dem Passauer Konsistorium keinen Gefallen und es ordnete die Anwesenheit der beiden per Dekret vor dem Konsistorium an.⁵³⁶ Die Spuren von Stephan Pockmayr und Justina Listin verlaufen sich ab diesem Zeitpunkt. In den folgenden Jahren scheinen sie kein weiteres Mal in den Konsistorialprotokollen des Passauer Konsistoriums auf. Vermutlich leisteten sie der Aufforderung vor Gericht zu erscheinen, nicht Folge. Stephan Pockmayr und Justina Listin sind ein gutes Beispiel dafür, dass Leute sehr wohl einen Weg fanden, um Eheverbote, seien es die kanonischen Ehehindernisse oder der herrschaftliche „Ehekonsens“, zu umgehen. Obwohl der Prozess der Eheanbahnung sehr stark in die lokale Gesellschaft des Dorfes eingebunden war und von Pfarrer und Bevölkerung kontrolliert wurde, konnten Paare der Beobachtung entkommen und sich beispielsweise anderwärtig verheiraten.

Das Wissen um Möglichkeiten, Eheverbote zu umgehen, dürfte frühneuzeitlichen Menschen bekannt gewesen sein. Stephan Pockmayr und Justina Listin, eine Dienstmagd, ein Paar aus dem unteren Ende der sozialen Hierarchie, geben davon Zeugnis.

Clara Lettnerin und Sebastian Müllner: Konflikt mit der Mutter

Bei der Wahl des zukünftigen Partners forderten verschiedenste Personen ein Mitspracherecht ein.⁵³⁷ Da eine Hochzeit oft mit bedeutendem Besitztransfer verbunden war, wollten die Eltern entscheiden, wen ihre Kinder heiraten sollten.⁵³⁸ Die Grundherren forderten von ihren Untertanen und Untertaninnen zu beweisen, dass sie als Ehepaar ihre eigene Existenz sichern konnten. Mit dem Mittel des „Ehekonsenses“ beeinflussten sie ebenfalls die Heiratsentscheidungen der Bevölkerung.⁵³⁹ Neben den kanonischen Heiratsverboten, welche die Auswahl der potentiellen Ehepartner und Ehepartnerinnen einschränkte, stellte sich, wie im Fall Leggschmid/Frischin gezeigt manchmal auch der Pfarrer aus persönlichen Gründen gegen eine Hochzeit.⁵⁴⁰ Auch die Verwandten konnten ihr Einverständnis für eine Hochzeit

⁵³⁶ Ebd.

⁵³⁷ Vgl. Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land*, 126.

⁵³⁸ Vgl. Baumann, *Eheanbahnung und Partnerwahl*, 61-64.

⁵³⁹ Vgl. Langer-Ostrawsky, *Vom Verheiraten der Güter*, 34.

⁵⁴⁰ DAW, PP 124, Sitzung vom 23. September 1716, 475; DAW, PP 124, Sitzung vom 14. Oktober 1716, 487-489; DAW, PP 124, Sitzung vom 27. Oktober 1716, 497-498 und DAW, PP 124, 3. November 1716, 502-504.

verweigern und so eine Hochzeit verhindern oder zumindest verzögern.⁵⁴¹ Alles in allem waren die Brautleute bei ihrer Partnerwahl an eine Vielzahl von Erwartungen und Pflichten gebunden.

In den Ehedispensgesuchen vor dem Passauer Konsistorium findet sich ein Fall protokolliert, bei dem die Tochter gegen das Einverständnis ihrer Mutter einen Ehegatten ausgewählt hatte. Um ihren Willen durchzusetzen, wählte sie den Gang vor das Konsistorium. Dieses Dispensgesuch ist ein Zeugnis von der Selbstbestimmtheit der Tochter gegenüber ihrer Mutter. Clara Lettnerin aus Poysdorf reiste für die Realisierung ihrer Heiratspläne mit ihrem Bräutigam persönlich nach Wien und sprach am 23. November 1740 vor dem Konsistorium vor. Dort beschwerte sie sich:

*Daß sie sich mit dem Sebastian Müllner, bürgerlichen handelsmann zu Poystorff, ehelich versprochen, ihre mutter aber dise heurath nicht zulassen wolte, zumahlen nun sie lauth tauffscheins bereits in 24.ten jahr, mithin nach ihrem belieben sich zu verehelichen befugt seye.*⁵⁴²

Clara Lettnerin hatte sich den Handelsmann Sebastian Müllner als Ehemann ausgesucht und wollte diesen heiraten. Die Mutter verbot ihr diese Hochzeit, obwohl, so argumentierte die Tochter, sie schon über 24 Jahre alt war. Frauen galten nach kanonischen Bestimmungen bis zu einem Alter von 24 Jahren als unmündig. Für eine Hochzeit brauchten sie die Bestätigung der Eltern. War die Braut jedoch über 24 Jahre alt, so galt sie als volljährig und musste keine Einwilligung der Eltern für eine Verheiratung vorlegen.⁵⁴³

Clara Lettnerin trat als aktive Klägerin vor dem Gericht auf. Sie kam zwar gemeinsam mit ihrem Bräutigam nach Wien trat aber als Dispenswerberin allein vor dem Konsistorialrat auf und wollte den Zwist mit ihrer Mutter ausfechten. Mittels der Dispensierung der Verkündungen wollte sie die Meinung ihrer Mutter umgehen und gleich in Wien bei der Kirche Maria am Gestade getraut werden. Sie nutzte das obrigkeitliche institutionelle Angebot des Kirchengerichtes, um einen Konflikt auszutragen. Durch diesen Aneignungsprozess wurden in der Frühen Neuzeit Handlungsräume und Normen mit definiert.⁵⁴⁴

Das Konsistorium entschied im Fall von Clara Lettnerin, dass die Bittstellerin, ihre Mutter und der Bräutigam in einer Woche zu einer Tagsatzung kommen sollten. Am 7. Dezember 1740 fand die angekündigte Verhandlung statt. Clara Lettner hatte als Rechtsbeistand einen

⁵⁴¹ Fräulein Gräfin von Hollweill wandte sich beispielsweise wegen eines Aufgebotsdispenses an das Passauer Konsistorium, weil sie Einwände der Verwandtschaft im Laufe der Aufgebotszeit vermutete. Sie berichtete, dass *ihre befreiende weegen eigennuzigkeit in diese verehelichung zugewilligen bedenckhen tragen, also daß bey denen gewöhnlichen verkündungen grosse verdriesslichkeiten erwekht werden khönte*. Vgl. DAW, PP 124, Sitzung vom 1. April 1716, 215-216.

⁵⁴² DAW, PP 148, Sitzung vom 23. November 1740, 242.

⁵⁴³ Vgl. Paulitschke, Verordnungen der Bischöfe von Passau, 50.

⁵⁴⁴ Vgl. Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle, 505-507.

Advokaten an ihrer Seite. Die Mutter ließ sich durch den Marktschreiber von Poysdorf, ihren Patensohn, vertreten. Die Supplikantin wiederholte ihr Ansuchen, dass sie den Handelsmann Sebastian Müllner heiraten wolle und wegen der Adventszeit einen Dispens der „geschlossenen Zeit“, sowie der drei Verkündungen wünsche. Darauf folgte als Stellungnahme der Mutter:

Der marcktschreiber erkläret sich in nammen der mutter, daß weil die tochter ihre gutte meinung nicht erkennen wolte, sie die heyrath endlich geschehen lassen müeste, jedoch verlangete, daß selbe vor der copulation wegen deren ihr angethanen beleidigungen abbitt thuen sollte.⁵⁴⁵

Das Konsistorium gab das Gerichtsurteil hinaus, daß sie Clara Lettnerin in beyseyn zweyer männer ihre mutter wegen dessen, daß sie dieselbe beleydiget habe, umb verzeihung bitten solle, danach dürfte sie sich mit Sebastian Müllner trotz der Adventszeit in üblicher Façon kirchlich verehelichen.

Im Fall von Clara Lettnerin ruft die Klägerin das Konsistorium an, um die Lösung eines innerfamiliären Konfliktes mit ihrer Mutter durch das Hinzuziehen einer obrigkeitlichen Institution herbeizuführen.⁵⁴⁶ Die Tochter hatte durch das Umgehen der elterlichen Meinung zu ihrer Partnerwahl die mütterliche Ehre tief verletzt. Die Mutter-Tochter-Beziehung war durch diesen Streit aus dem Gleichgewicht geraten, welche erst durch einen rituellen Akt, eine mündliche Entschuldigung der Tochter, wiederhergestellt werden konnte. Interessant ist, dass diese Entschuldigung im Beisein von zwei Männern zu erfolgen hatte. Ausdrücklich wird hier das Geschlecht der anwesenden Zeugen bestimmt. Eine Entschuldigung vor zwei Frauen hätte demnach wahrscheinlich weniger Gewicht gehabt.

Leopold Lentz und Anna Maria Ladorfferin

Der Protokolleintrag, welcher sich mit dem Paar Leopold Lentz und Anna Maria Ladorfferin beschäftigt, verrät einmal mehr, dass die Bevölkerung des unterderennsischen Offizialats Wege kannte, die katholischen Eheverbote zu umgehen. Die ledigen Brautleute Leopold Lentz und Anna Maria Ladorfferin, beide um die Mitte 20, hatten ihren Pfarrer ersucht, sie zu trauen. Der Seelsorger von Harmannsdorf teilte ihnen mit, dass er keine Trauung durchführen dürfe, da ein *impedimentum publicae honestatis* ihre Beziehung belaste. Dieses Ehehindernis entstand aus einem Eheversprechen zwischen zwei Personen.⁵⁴⁷ Nach einem gegebenen Eheversprechen durften sich die Personen nicht mehr anderwärtig verheiraten. Wurde einer Eheversprechensklage vor dem Ehegericht Recht gegeben, sprach dieses zu-

⁵⁴⁵ DAW, PP 148, Sitzung vom 7. Dezember 1740, 252-253.

⁵⁴⁶ Vgl. Dinges, Justiznutzung als soziale Kontrolle, 504.

⁵⁴⁷ Vgl. Konzil von Trient, Dekret Tametsi: Doctrina de sacramento matrimonii, 24. Sitzung vom 11. November 1563. Zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth. Vgl. Wohlmuth (Hg.), Dekrete, Bd. 3, 757.

sätzlich ein *interdictum de non copulando* aus. Eine Hochzeit mit einem anderen Partner oder mit einer anderen Partnerin als mit dem/der schon Versprochenen, war mit dem Ehehindernis der *honestas publica* belegt.⁵⁴⁸ Der Bräutigam Leopold Lentz erklärte sich dieses Ehehindernis dadurch, dass *ein gewisses weisbild mit welcher er Lentz vor 4 jahren fleischlich zugehalten [hätte], ein verbott auf die heyrath gethann, müste also mit derselben die sach bey dem [Passauer] consistorio ausmachen.*⁵⁴⁹

An dieser Stelle entspinnt sich eine lebhafte Erzählung über die Ereignisse in Wien. Der Gerichtsnotar protokollierte außergewöhnlich ausführlich die Aussagen des Bräutigams vor dem Konsistorium.

*Zu diesem ende dann seye er [Leopold Lentz] anhero nachher Wienn gegangen und habe ihm ein memorial [eine Eingabe beim Konsistorium] wollen machen lassen, es wäre ihm aber ein bekannter fleischhacker in der Währingergassen, in denen Strudlischen zimmern wohnhaft, nammens Anton Hueber begegnet, welchen er Lentz, auf befragen was er zu Wienn mache? sein anligen erzehlet, worauf dieser ihm gemeldt, er wolte ihn auf eine andere und leichtere weis helfen, daß er copulirt würde, bey dem consistorio koste es ihm zu vill, hätte darauf noch einen mann, nemblich Andream Pogner, einem wirth auf der wiesen im Liechtenthall beym goldenen kleeblatt, zu sich genohmen und waren diesen zwey mit ihme Lentz zu einem geistlichen bey denen Schotten allhier gegangen, welchem sie vorgetragen, daß er Lentz mit der Anna Maria Ladorfferin verkündt, sodann copulirt werden möchte. Der geistliche habe gefragt, wer sie seyen und wie lang sie sich allhier aufgehalten haben?; ermelte beyständ hätten geantwortet, sie wären zeither michaeli allhier in diensten wo sodann der geistliche sie eingeschriben, hierauf nun wäre sie brauth-persohnen in der Schotten kirchen dreymhal verkündet und copulirt worden.*⁵⁵⁰

Leopold Lentz war nach Wien gekommen, um einen Antrag vor dem Konsistorium bezüglich der Aufhebung des Verhelichungs-Verbotes zu stellen. In Wien traf er einen Bekannten, der ihn fragte, was er zu *Wienn mache*. Als der Bekannte, ein Fleischhacker namens Anton Hueber, vernahm, dass Leopold Lentz sich an das Konsistorium wenden wollte, meinte er, *bey dem consistorio koste es ihm zu vill*. Der Fleischhacker wüsste einen leichteren und billigeren Weg, um eine Hochzeit in Wien zu erlangen. Dazu machte ihn der Fleischhacker mit einem Wirt bekannt, gemeinsam gingen die drei Männer zu dem Seelsorger der Schottenkirche. Der Bekannte und dessen Freund, der Wirt, gaben bei dem Pfarrer als Zeugen an, dass das Brautpaar schon seit Michaeli (29. September) in Wien in Diensten stand. Einerseits machten sie unwahre Angaben zum Aufenthaltsort des Brautpaares, andererseits ließen sie auch das zwischen Lenz und seiner Braut waltende Ehehindernis unerwähnt.

⁵⁴⁸ Vgl. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 121.

⁵⁴⁹ DAW, PP 148, Sitzung vom 1. April 1740, 93-95.

⁵⁵⁰ Ebd.

Wenn die Braut nicht schon zu Beginn mit Leopold Lenz nach Wien gereist war, so kam sie jedenfalls nach dieser Unterredung mit dem Priester in die Stadt. Der Pfarrer schrieb die zwei Heiratswilligen daraufhin in gutem Glauben in seine Pfarrgemeinde ein und traute sie nach drei Verkündungen, also nach drei Wochen, rechtmäßig.

An dieser Geschichte lässt sich sehr schön ablesen, dass bei der Bevölkerung des Offizialats unter der Enns eindeutig Wissen um das Umgehen der kirchlichen Normen geherrscht haben musste. Wie eine heutige „urban myth“ erzählte man sich beim freundschaftlichen Ge- rede mit Bekannten, welche Möglichkeiten es gab, trotz eines kanonischen Eheverbotes zu einer Eheschließung zu kommen. An der Aussage des Fleischhackers Anton Hueber merkt man zudem, dass er gut über die Aufgaben und auch über die Kosten eines Verfahrens bei dem Konsistorium informiert war. Er wusste, dass als Beweisführung vor der kirchlichen Obrigkeit stets zwei Zeugen gefordert waren, die man, vielleicht mit Geld, beeinflussen konnte. Zudem wusste er, dass eine Supplikation teuer war.

Die Vermutung liegt nahe, dass viele Paare auf diese oder ähnliche Weise zu einer Hochzeit kamen, ohne dass ein kanonisches Ehehindernis eine Hürde dargestellt hätte. Entweder kehrten diese Paar nicht mehr in ihr Dorf zurück, oder sie stellten bei ihrer Rückkehr Priester, Herrschaft und die Dorfgemeinschaft vor vollendete Tatsachen. Im 18. Jahrhundert war es durchaus üblich, dass Männer und Frauen den Blicken der lokalen Obrigkeit oder der sozialen Kontrolle des Dorfes dadurch auswichen, dass sie ihre Heimatgemeinde verließen und beispielsweise nach Wien reisten.⁵⁵¹

Auch Leopold Lenz und Anna Maria Ladorfferin wären mit dieser Vorgehensweise fast davongekommen. Ihnen stellte sich jedoch der aufmerksame Pfarrer ihrer Heimatgemeinde in den Weg, denn *als sie [das Brautpaar] aber widerumb nachher hauß gekommen, hätte ihr pfarrer zu Harmannstorff sie hierüber examinirt und nach dem sie ihm bekennt, wie die sache sich zugetragen, ihnen bedeutet, daß die copulation ungültig seye, und sie nicht beysammen seyn dörrften.*⁵⁵² Der Pfarrer von Harmannsdorf stellte sich als sehr pflichtbewusst heraus, teilte dem Paar mit, dass die Hochzeit als ungültig anzusehen war, und schickte das vermeintliche Brautpaar zum Konsistorium. Dieses war über diesen Fall keineswegs erfreut, sondern erteilte eine Strafe:

*[E]s seyen beeden inquisiten ihre misshandlungen mit ungnaden zu verweisen und dem pfarr-vicario zu Harmannstorff [aufzutragen], daß er dieselbe zu wohl verdienter straff und anderen zum exempel zwey sonn-oder feyertag unter der predigt mit einer schwarzen kertzen leuchtend vor der kirchen-thür stehen lasse.*⁵⁵³

⁵⁵¹ Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 37.

⁵⁵² DAW, PP 148, Sitzung vom 1. April 1740, 93-95.

⁵⁵³ Ebd.

Erst wenn sie zur Strafe an zwei Sonn- oder Feiertagen während der Predigt mit einer schwarzen Kerze vor der Kirchentür gestanden waren, sollte sie der Pfarrer von Harmannsdorf erneut dreimal ankündigen und anschließend trauen.

Das Passauer Konsistorium wollte es damit nicht bewenden lassen. Zusätzlich wurde das Wiener Konsistorium über den Lentz/Ladorfferin-Fall informiert und gebeten, die zwei Bekannten des Bräutigams, welche die falsche Aussage gemacht hatten, *andern zum beispill mit gebührender straff [zu] belegen*. Zusätzlich gab das Passauer Konsistorium an die Pfarren seines Verwaltungsgebietes heraus:

*Zu abstellung aller betrügeryen und müsshandlungen an die untergebene pfarren das behörige verfügen möchten, daß die seelsorger in derley fällen eine bessere fürsichtigkeith brauchen, die sich anmeldende aus der Passauerischen dioces gebürtige brauthleuth zu diesem consistorio verweisen und bis sie nicht eine licenz von demselben beybringen nicht copuliren sollen.*⁵⁵⁴

Der Fall war auch für das Passauer Konsistorium dermaßen ungewöhnlich, dass es um die Ordnung in ihrer Diözese fürchtete. Deswegen wollten die Konsistorialräte aufs Neue die Seelsorger des Verwaltungsgebietes daran erinnern, „fragwürdige“ Brautleute erst nach einer Erlaubnis des Konsistoriums trauen zu lassen. Vielleicht verbargen sich dahinter auch Streitigkeiten zwischen dem Passauer Offizialat in Wien und dem Erzbistum Wien bezüglich der Arbeit der Seelsorger in ihrem jeweiligen Diözesangebiet.

⁵⁵⁴ Ebd.

4. FAZIT UND FORSCHUNGSAUSBLICK

Bis zum Josephinischen Ehepatent im Jahr 1783 oblag die Ehegerichtsbarkeit in Österreich unter der Enns der katholischen Kirche.⁵⁵⁵ Justizangelegenheiten die Ehe betreffend – dazu zählten Ehedispensanträge, Eheversprechungsklagen oder Ansuchen um Trennung von Tisch und Bett – wurden bis zu diesem Zeitpunkt vor geistlichen Diözesangerichten verhandelt. Im Zentrum der vorliegenden Arbeit standen protokollierte Ehedispensansuchen aus dem 18. Jahrhundert beim Passauer Konsistorium in Wien, das für die Ehegerichtsbarkeit im unterenrennsischen Verwaltungssprengel des Bistums zuständig war.

Am Anfang dieser Untersuchung wurde das in der Frühen Neuzeit gültige Kirchenrecht, das *Corpus Juris Canonici*, vorgestellt, da das Eherecht den normativen Rahmen für Verwandtschaft und Beziehung bildete. Die Passagen zum katholischen Eherecht beruhten zum größten Teil auf den Beschlüssen des vierten Laterankonzils im 13. Jahrhundert und des Konzils von Trient im 16. Jahrhundert. Mehr als zwanzig festgeschriebene Ehehindernisse verhinderten das Eingehen einer gültigen Ehe.⁵⁵⁶ Zu den bekanntesten Ehehindernissen zählte die Verwandtschaft, daneben gab es aber auch „bürokratische“ Hürden oder das Ehehindernis *criminis*. Die weitreichenden Verbote konnten individuell teilweise durch einen Dispens aufgehoben werden, der je nach Art des Hindernisses entweder bei der zuständigen Diözese oder in Rom beantragt werden musste. Supplikationen waren mit hohem bürokratischen Aufwand und oft erheblichen Kosten verbunden. Die große Anzahl an anstandslos gewährten Ehedispensen von Seiten des Passauer Konsistoriums vermittelte den Eindruck, dass das Instrument des Dispenses in der Frühen Neuzeit eine bedeutende Einnahmequelle der katholischen Kirche war.

Im Passauer Hof, dem Sitz des unterenrennsischen Offizialats, wurden regelmäßig Sitzungen abgehalten, wobei ein Protokollschreiber, der Notar des Offizials, schriftliche Aufzeichnungen über die Amtsgeschäfte führte. Die Dispensansuchen wurden zusammen mit dem Urteil von dem Gerichtsnotar in die Protokollbücher des Konsistoriums eingetragen. Bei der Analyse des Quellenkorpus war es notwendig, den spezifischen Entstehungskontext der Quellen und ihre Transformationsstufen zu berücksichtigen. Die Protokolleinträge sind, wie sich durch die parallele Analyse von Anleitungen an die unterenrennsischen Pfarrer und Gerichtsinstruktionen des Konsistoriums herausstellte, vorstrukturiert und stark komprimiert. Deswegen wurde im Quellenkapitel der vorliegenden Arbeit auf die Problematik hingewiesen, dass mithilfe von Protokolleinträgen keine „authentische Erfahrung“ konstruiert

⁵⁵⁵ Vgl. Friedrich, Zur Genese der Stellung der Ehefrau, 97–109.

⁵⁵⁶ Vgl. Schmutz, Ehen vor Gericht, 45–47.

werden kann. Trotzdem gewähren diese Gerichtsquellen einen Einblick, auf welche Weise Themen wie Verwandtschaft, Sexualität und Ehe verhandelt wurden.

Im Mittelpunkt der Fallstudien stand die Frage, wie frühneuzeitliche Männer und Frauen Verwandtschaft wahrnahmen und wie sie vor dem Konsistorium ihre Heirat, die gegen die kanonischen Ehehindernisse verstieß, rechtfertigten. Verschiedene Facetten zu Verwandtschaft und Beziehung, aber auch Wissensbestände konnten anhand der dichten Analyse einzelner Dispensgesuche aufgezeigt werden. Während das eine Paar über kanonische Ehehindernisse und Dispensmöglichkeiten bestens informiert war und den Pfarrer mit einem Dispensantrag umging, wurden andere Heiratswillige erst durch die Recherchen des Pfarrers in den Kirchenmatriken auf ihr verbotenes Verwandtschaftsverhältnis aufmerksam. Sie gaben vor, sich ihres Verwandtschaftsverhältnisses nicht bewusst gewesen zu sein. Manche Brautpaare ließen sich von dem kanonischen Ehehindernis abschrecken und heirateten nicht, andere kamen mehrere Male mit jeweils neuen Argumenten vor das Kirchengericht und versuchten ihre Interessen durchzusetzen.

Es zeigte sich, dass nur ein geringer Teil der 21 möglichen Ehehindernisse eine Rolle in der alltäglichen Arbeit des Konsistoriums spielte. In den untersuchten Jahren 1716, 1740 und 1760 traten insgesamt 428 Paare aus dem Erzherzogtum unter der Enns wegen eines Dispenses in Ehesachen an das Passauer Ehegericht heran. Die meisten Ansuchen beschäftigten sich mit einem Aufgebotsdispens oder mit Dispensierung von Blutsverwandtschaft. Bei Ansuchen in der Blutsverwandtschaft überwog die Verwandtschaft im dritten Grad, wengleich auch einige Paare um einen Dispens der Blutsverwandtschaft im zweiten oder im zweiten, berührend den dritten Grad ansuchten und diesen auch bewilligt bekamen.

Die Analyse der formelhaften Einträge konnte deutlich machen, dass die Erfüllung von bürokratischen Vorgaben eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Supplikation darstellte. Die Dispenswerbenden traten nicht vor den Konsistorialrat und argumentierten „frei von der Leber weg“ für eine Ehe, sondern sie waren an bestimmte formale Abläufe gebunden. Nur wenn ein Fall näherer Untersuchung bedurfte, lud das Konsistorium das Brautpaar zu einer Gerichtssitzung nach Wien. Die Bittgesuche waren auf jeden Fall schriftlich einzureichen, wobei ein Schreiben mit der Darlegung der Hochzeitsmotive den Kern des Antrags bildete. Da es sogenannte kanonische Dispensmotive, also offiziell akzeptierte Gründe für eine Eheschließung trotz Ehehindernis gab, waren die Dispensgesuche in dieser Hinsicht vorstrukturiert. Zusätzlich musste der schriftliche Antrag ein von zwei Zeugen bestätigtes Armutsattest enthalten. Wenn das Ehehindernis auf Verwandtschaft beruhte, sollte zudem dem Ansuchen ein Stammbaum beigelegt werden.

Deutlich wurde, dass die Bittstellenden in ihrem schriftlichen Antrag die Möglichkeit hatten, einzelne erfolgversprechende Aspekte herauszustreichen und andere unerwähnt zu lassen.

Meistens wurden die Ansuchen vom Pfarrer redigiert und geschrieben, manchmal waren es aber auch die Väter der Brautleute, der Verwalter einer Herrschaft oder andere Vertrauenspersonen des Paares, z.B. ein Marktnotar. Das prägnanteste Beispiel dafür, dass Dispensgesuche strategisch akzentuiert wurden, war die Anführung von „Liebe“, die kein offiziell anerkanntes Dispensmotiv darstellte, aber trotzdem von den Bittstellenden bemüht wurde. Nicht wenige Paare entschieden sich, ihre verbotene Beziehung vor Gericht als emotionale Bindung zu verteidigen.

Einige Fälle, die im vierten Kapitel präsentiert wurden, wiesen deutlich darauf hin, dass Männer und Frauen, die im ersten Anlauf nicht erfolgreich waren, ihre Strategie modifizierten. Sie erschienen ein zweites oder sogar drittes Mal vor Gericht und variierten jedes Mal ihr Argumentationsmuster. In diesem Kontext wurde von frühneuzeitlichen Männern und Frauen oft auf das Thema Sexualität eingegangen. Zum einen setzten sie das Konsistorium mit der Androhung baldigen Geschlechtsverkehrs unter Druck, indem sie vorbrachten, dass aufgrund gegenseitiger Anziehung *kein kleine gefahr incontinentia* vorhanden wäre.⁵⁵⁷ Zum anderen führten die Dispenswerbenden sexuelle Kontakte und eine daraus resultierende Schwangerschaft der Braut als Dispensmotiv an. Da die Paare meistens noch unverheiratet waren, galten sexuelle Kontakte nach dem *Corpus* und der *Ferdinanda* als unehelich und daher als illegitim. Vorehelicher Geschlechtsverkehr war zwar verboten, erleichterte vor dem Konsistorium aber paradoxerweise die Erreichung eines Ehedispenses. Die frühneuzeitlichen Männer und Frauen in den Ehedispensgesuchen wirkten mehrheitlich wie gleichberechtigte Partner und Partnerinnen, die gemeinsam für ein Ziel, eine Hochzeit, eintraten oder im Rahmen sogenannter Justiznutzung sogar das Kirchengesicht heranzogen, um innerfamiliäre Konflikte zu lösen.

Das *Corpus Juris Canonici* konzeptualisierte aufgrund des „una caro“-Gedankens die Blutsverwandtschaft als ident mit der Schwägerverwandtschaft.⁵⁵⁸ Das in den Fallstudien vorgestellte Dispensgesuch des Fleischhauers Joseph Grätzer im Jahr 1716, der wegen einer Schwägerschaft im dritten Grad vor dem Konsistorium vorsprach, konnte zeigen, dass Männer und Frauen die Sinnhaftigkeit dieser Gleichstellung durchaus in Frage stellten. Joseph Grätzer machte einen deutlichen Unterschied zwischen Bluts- und Schwägerverwandtschaft und hielt die Eheverbote der Schwägerschaft bis in den vierten Grad nicht für sinnvoll.

In einer anderen Supplikation wurde deutlich, dass entgegen den normativen Vorlagen im *Corpus* die patrilineare Verwandtschaft anders bewertet wurde, als die matrilineare. Alles in allem lässt sich vorsichtig formulieren, dass die Bevölkerung von Österreich unter der Enns

⁵⁵⁷ DAW, PP 125, Sitzung vom 30. April 1717, 172-173

⁵⁵⁸ Vgl. Saurer, Stiefmütter und Stiefsöhne, 354.

Verwandtschaft anders konzeptualisierte als die katholische Kirche oder die Landgerichtsordnung *Ferdinanda*.

Es ist bemerkenswert, dass die normativen Vorgaben im *Corpus Juris Canonici* ab dem Konzil von Trient bis in das 20. Jahrhundert gleich blieben.⁵⁵⁹ Über einen Zeitraum von fast vier Jahrhunderten änderten sich die Ehehindernisse und die Möglichkeit einen Dispens zu beantragen nicht – sehr wohl waren aber die Dispenspraktiken einem Wandel unterlegen. Auch die Konzeptionen von Verwandtschaft veränderten sich, wenn man die Analyse der Dispensgesuche aus dem 18. Jahrhundert mit Forschungsergebnissen aus dem 19. Jahrhundert vergleicht.⁵⁶⁰ Hier wäre es eventuell interessant, eine Studie über einen längeren Zeitraum durchzuführen. Im Diözesanarchiv sind ab dem Jahr 1504 bis 1785 die Konsistorialprotokolle des Passauer Rates mehr oder weniger vollständig erhalten.

Eine weitere Möglichkeit sich dem Thema Ehedispens für das 18. Jahrhundert zu nähern, wäre zusätzlich die Matrikenbücher der Pfarren für eine Analyse miteinzubeziehen. Die Seelsorger vermerkten bei der Trauung üblicherweise in den Traubüchern, ob für die Hochzeit ein Dispens durch das Konsistorium erteilt worden war. Hier ließen sich die Matrikenbücher kleinerer Dörfer systematisch auswerten und mit den „Passauer Protokollen“ kurzschließen. Im Zuge der Recherche konnte ich beispielsweise feststellen, dass in der Gemeinde Probstdorf der Pfarrer nicht nur notierte, dass eine Ehe auf einem Dispens gründete, sondern auch einen Stammbaum in das Trauungsbuch eintrug.⁵⁶¹

Spannend wäre es auch, die Ehedispensanträge gemeinsam mit für Österreich unter der Enns gut erhaltenen Heiratsverträgen aus den Grundherrschaften⁵⁶² zu verbinden. Daraus könnten sich mehr Informationen über den Zusammenhang von Besitztransfer, Eheschließung und Verwandtschaftsnetz beziehen lassen.

Die Ehedispensanträge vor dem Passauer Konsistorium sind nur in Protokolleinträgen erhalten geblieben. Andere Diözesen mit anderen Überlieferungspraktiken könnten hier einen tieferen Einblick in die Praxis der Ehedispensgesuche des 18. Jahrhunderts bieten. Zu den Dispensakten des exemten St. Lambrecht in der Steiermark hat Peter Becker gearbeitet.⁵⁶³ Aber auch andere Diözesen, wie beispielsweise jene von Raab (Győr) verfügen über Ehedispensakten, sogenannte „*petituren dispensationes*“ in denen die vollständigen Anträge erhalten sind.⁵⁶⁴

⁵⁵⁹ Vgl. Lanzinger, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“, 271.

⁵⁶⁰ Vgl. Fußnote 29 und 33.

⁵⁶¹ DAW, Pfarre: Probstdorf, Trauungs- und Sterbebuch 1687-1774, Signatur: 02,3/03, 179, 181, 194 und 198 [Online unter: <http://matricula-online.eu/>].

⁵⁶² Vgl. Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter, 30-32.

⁵⁶³ Vgl. Becker, Leben und Liebe in einem kalten Land.

⁵⁶⁴ Im Diözesanarchiv Raab (Győr) gibt es aus dem 18. Jahrhundert eine große Zahl an sogenannten „*petituren dispensationes*“. Diese enthalten die schriftlichen Supplikationen, Stammbäume, Zeugenbefragungen und beispielsweise auch Meisterbriefe. Siehe: Diözesanarchiv Raab [Győri Egyházmegyei Levéltár], 1. Egyházmegyei Hatóság iratai, 1. Felmentések [Dispensen], Faszikel 1-8.

5. QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Archiv des Bistums Passau (ABP)

OA, Generalakten 36.

OA, Generalakten 32.

Diözesanarchiv Wien (DAW)

Eheakten, Päpstliche Dispense, Nr. 40, B: 1664-1829.

Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 2.

Bistum Passau, Generalvikariat in Wien. Kanzlei u. Archiv Passauer Hof, Faszikel 3.

Konsistorialprotokolle: Passauer Protokolle (PP)

PP 124

PP 125.

PP 146.

PP 148.

PP 174.

PP 175.

Konsistorialprotokolle: Wiener Protokolle (WP)

WP 57.

Győri Egyházmegyei Levéltár

1. Egyházmegyei Hatóság iratai, 1. felmentések, Faszikel 1-8.

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)

Kreisgericht Krems (KG), 5.103 Arbesbach (Strafakten ab 1720), Nr. 4.

Pfarrmatriken (eingesehen unter <http://matricula-online.eu/>)

Eggenburg

Traungsbuch 1678-1724

Sterbebuch 1678-1721.

Taufbuch 1678-1710.

Friedersbach

Traungsbuch 1694-1784.

Mistelbach

Traungsbuch 1701-1784.

Probstdorf

Traungs- und Sterbebuch 1687-1774.

Pulkau

Traungsbuch 1686-1727.

Unsere Liebe Frau zu den Schotten (Maria am Gestade)

Traungs- und Sterbebuch 1629-1728.

Traungsbuch 1759-1784.

Stiftsarchiv St. Lambrecht
Konsistorialprotokolle 1708-1781.

Stiftsarchiv Klosterneuburg
Karton 2379, Nr. 1.

Gedruckte Quellen

Banniza Joseph Leonhard, Vollständige Abhandlung von den sämtlichen oesterreichischen Gerichtsstellen. Wien: gedruckt bei Johann Thomas Edlen von Trattnern 1767.

[Ferdinanda]: Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns. In: Codex Austriacus, Bd. 1, Wien: 1704, 659-729.

Freisen Joseph, Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur. Tübingen: Fues 1888.

Greneck Franciscus-Josephus, Anmerkungen wie bey einer Herrschaft in diesem Land Oesterreich unter der Enns die in denen Amts-Kanzleyen vorhandene Urbaria, Protocolla, und andere nothwendige Bücher eingerichtet, und sodann in guter Ordnung erhalten werden sollen. Wien: gedruckt bey Johann Thomas Trattner [1752].

Knopp Nikolaus, Vollständiges katholisches Eherecht. Mit besonderer Rücksicht auf die practische Seelsorge. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg: Druck und Verlag von Georg Joseph Manz 1864.

[*Sitzenhoffer* Francesco Antonio], Hochfürstlicher Passauerischer Kirchen und Hofkalender auf das Jahr nach d. gnadenreichen Geburt unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi MDCCLXIX [1769]. Mit beygefügtten Schematismo. Passau: alles zusammen getragen und auf eigene Unkosten in Druck gegeben von Francesco Antonio Sitzenhoffer 1769.

Mandatum Generale Consistorii Passauensis ad Clerum. Universität Wien: Typis Christophori Josepho Hueth 1756.

Müller Andreas, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style und zur geistlichen Geschäftsverwaltung, sowohl nach dem gemeinen Kirchenrechte, als nach den besondern königl. Bayerischen Verordnungen. Nebst einem Anhang von Formularen aller Arten von Geschäftsaussätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistlichen Amts-Verwaltung vorkommen, zunächst für katholische Geistliche. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Würzburg: in der Etlinger'schen Buch- und Kunsthandlung 1828.

Schilling Bruno/*Sintenis* Carl Friedrich Ferdinand, Das Corpus Juris Canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen, in's Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt. Bd. 1, Leipzig: Verlag von Carl Focke 1834.

Weber J., Die kanonischen Ehehindernisse sammt Ehescheidung und Eheprozeß mit Berücksichtigung der staatlichen Ehehindernisse in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Ein vollständiges praktisches Eherecht für den Kuratklerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg in Breisgau: Herder'sche Verlagshandlung 1886

Wohlmuth Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Paderborn/München u.a.: Schöningh 2000.

Wohlmuth Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit. Paderborn/München u.a.: Schöningh 2003.

Nachschlagewerke

Adelung Johann Christoph, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Leipzig: Breitkopf & Sohn 1793-1801. [elektronische Ausgabe: <http://www.zeno.org/nid/2000002144X>].

Buchberger Michael (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche. Bd. 3, 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Herder 1931.

Krünitz Johann Georg, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie in 242 Bänden. Berlin: 1773-1858 [elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier <http://www.kruenitz.uni-trier.de/>].

Zedler Großes vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste in 64 Bänden und 4 Supplementbänden. Halle/Leipzig: Verlegts Johann Heinrich Zedler 1731-1754. [elektronische Ausgabe der bayerischen Staatsbibliothek: <http://www.zedler-lexikon.de/>]

Literaturverzeichnis

Alfani Guido, Geistige Allianzen: Patenschaft als Instrument sozialer Beziehung in Italien und Europa (15. bis 20. Jahrhundert). In: *Lanzinger* Margareth/*Saurer* Edith (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen: V&R unipress – Vienna University Press 2007, 25 – 54.

Alfani Guido /*Gourdon* Vincent, Spiritual kinship and godparenthood: an introduction. In: *Alfani* Guido/*Gourdon* Vincent (Hg.), Spiritual Kinship in Europe, 1500-1900. Basingstoke: Palgrave Macmillan 2012, 1-43.

Bandion Wolfgang J./*Feulner* Rüdiger, Die apostolische Nuntiatur in Wien. Wien: Apostol. Nuntiatur in Österreich 2005.

Baumann Anette, Eheanbahnung und Partnerwahl. In: *Westphal* Siegrid /*Schmidt-Voges* Inken /*Baumann* Anette. Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenbourg Verlag 2011 (Bibliothek altes Reich 6) 25-87.

Beck Rainer, Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770. In: *Van Dülmen* Richard, Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. München: C.H. Beck Verlag 1983, 112-150.

Becker Peter, Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St.Lambrecht 1600-1850. Frankfurt/New York: Campus Verlag 1990.

Becker Peter, „Das größte Problem ist die Hauptwortsucht“. Zur Geschichte der Verwaltungssprache und ihrer Reformen 1750-2000. In: *Becker* Peter (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts. Bielefeld: Transcript 2011, 219-244.

Bergmann Martina, „allezeit uneinig“: zur Trennung von Tisch und Bett 1768-1783. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 2009.

Bruckmüller Ernst, Sozialgeschichte Österreichs. 2. Auflage. München: Verlag für Geschichte u. Politik 2001.

Butler Judith, Antigones Verlangen. Verwandtschaft zwischen Leben und Tod. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001 (englisch 2000).

Deutsch Christina, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480-1538). Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 29).

Dinges Martin, Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit. In: *Blauert* Andreas/*Schwerhoff* Gerd (Hg.), Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz: Universitäts-Verlag Konstanz 2000, 503-544.

Duhamelle Christophe/*Schlumbohm* Jürgen, Einleitung: Vom „europäischen Heiratsmuster“ zu Strategien der Eheschließung? In: *Duhamelle* Christophe/*Schlumbohm* Jürgen (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, 11-34.

Ehmer Josef, Heiratsverhalten, Sozialstruktur, ökonomischer Wandel. England und Mitteleuropa in der Formationsperiode des Kapitalismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991.

Eibach Joachim, Männer vor Gericht – Frauen vor Gericht. In: *Roll* Christine/*Pohle* Frank/*Myrczek* Matthias (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2010, 559-572.

Farge Arlette, Vom Geschmack des Archivs. In: WerkstattGeschichte 5 (1993) 13-15.

Feigl Helmuth (Hg.), Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs. Wien: Selbstverlag d. Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde 1989 (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11).

Feigl Helmuth, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. Zweite grundlegend umgearb. Auflage. St.Pölten: Verein für Landeskunde von Niederösterreich 1998 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16).

Feldman Ilana, Governing Gaza. Bureaucrazy, Authority, and the Work of rule, 1917-1967. London: Duke University Press 2008.

Forster Ellinor/*Lanzinger* Margareth, Stationen einer Ehe. Forschungsüberblick. In: L'Homme. Z.F.G. 14 (1/2003) 141-155.

Friedrich Margret, Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. In: L'Homme. Z.F.G. 14 (1/2003) 97-109.

Geertz Clifford, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987 (englisch 1973).

Gleixner Ulrike, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt/New York: Campus Verlag 1994.

Gleixner Ulrike, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Deonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: WerkstattGeschichte 11 (1995) 56-70.

Goody Jack, The development of the family and marriage in Europe. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 1983.

Göttsch Silke, „...sie trüge ihre Kleider mit Ehren“. Frauen und traditionelle Ordnung im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Wunder Heide/Vanja* Christina (Hg.), Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996, 199-213.

Griesebner Andrea/*Tschannett* Georg, Ehen vor Gericht (1776-1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat Wien. In: Geschichte und Region/storia e regione 20 (2/2012) (im Druck).

Griesebner Andrea/*Hehenberger* Susanne, Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich. In: *Kästner Alexander/Keper-Biermann* Sylvia (Hg.), Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne. Leipzig: Meine 2008, 17-31.

Griesebner Andrea, Justiz und Gerechtigkeit. Anmerkungen zu religiösen und säkularen Gerichtsmaximen. In: *Griesebner* Andrea/*Scheutz* Martin/*Weigl* Herwig (Hg.), Justiz und Gerechtigkeit: Historische Beiträge (16.-19. Jahrhundert). Innsbruck/Wien u.a.: Studien-Verlag 2002 (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1) 23-31.

Griesebner Andrea, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2000.

Gutkas Karl, Geschichte Niederösterreichs. Wien: Verlag für Geschichte u. Politik 1984.

Gruber Johann, Gemeinschaft im Glauben, Die niederbayerischen Klöster in Österreich. In: *Wurster* Herbert W. (Hg.), Brüder-Feinde-Nachbarn. Österreich - Bayern. Katalog zur Ausstellung im Kasten Hof Niederbayerisches Vorgeschichtsmuseum. Passau: Verlag Archiv d. Bistums Passau 1991, 99-114.

Haraway Donna, Situated Knowledges. The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. In: *Feminist Studies* 14 (3/1988) 575-599.

Hehenberger Susanne, „Hast du es gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seydt?“ Das Delikt „Inzest“ in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 1999.

Hehenberger Susanne, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich. Wien: Löcker Verlag 2006.

Heidegger Maria, Wissbegier und verborgen-verbotene Leidenschaft im Dorf. Das Fallbeispiel eines „unzüchtigen Verhältnisses“ im frühneuzeitlichen Serfaus. In: *Arunda* 54: Natur bin ich, erinnere daher oft an Kunst. Körper, Sexualität, Erotik. Versuch einer Deonstruktion (2001) 54-65.

Hermann Cathrin, ...Maria Hueberin zu Moitrambs, um sich bey allhiesigen Zunften einverbleiben zu lassen... Geschlechterrollen im Zwettl der Frühen Neuzeit. Zwettl: Stadtgemeinde Zwettl 2005.

Hohkamp Michaela, Vom Wirtshaus zum Amtshaus. In: *WerkstattGeschichte* 16 (1997) 8-18.

Holenstein André, Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischer Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft. In: *Blickle Peter* (Hg.), *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*. Berlin: Duncker & Humblot 1993 (*Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft* 15) 11-63.

Holzweber Brigitte, „Sie haben alle bitterkeiten des ehestandts zwar außgestanden, nunmehr aber müsse sie klagen...“. *Emotion und Gewalt in Ehetrennungsklagen des Wiener Konsistoriums, 1741-1751*. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 2012.

Hull Isabel V., Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts. In: *Gerhard Ute* (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts: von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: Beck 1997, 221-234.

Jarzebowski Claudia, Eindeutig uneindeutig: Verhandlungen über Inzest im 18. Jahrhundert. In: *Emming Jutta/Jarzebowski Claudia/Ulbrich Claudia* (Hg.), *Historische Inzestdiskurse*. Königstein/Taunus: Ulrike Helmer Verlag 2003, 161 – 188.

Jarzebowski Claudia, Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2006 (*L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft* 12).

Jussen Bernhard, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundzwanzig Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Familie und Ehe in Europa“. In: *Spieß Karl-Heinz* (Hg.), *Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters*. Ostfildern: Thorbecke 2009 (*Vorträge und Forschungen* 71) 275-324.

Klein Kurt, Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (mit einem Abriß der Bevölkerungsentwicklung von 1754 bis 1869). In: *Helczmanovszki Heimold* (Hg.), *Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs. Nebst einem Überblick über die Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstatistik*. Wien: Verlag für Geschichte u. Politik 1973, 47-112.

Künzel Christine (Hg.), *Unzucht - Notzucht - Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt am Main: Campus Verlag 2003.

Langer-Ostrawsky Gertrude, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: *Lanzinger Margareth/Barth-Scalmani Gunda/Forster Ellinor/Langer-Ostrawsky Gertrude*, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2010 (*L'Homme Archiv. Quellen zur Feministischen Geschichtswissenschaft* 3) 27-120.

Lanzinger Margareth, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung. In: *Lanzinger Margareth/Barth-Scalmani Gunda /Forster Ellinor/Langer-Ostrawsky Gertrude*, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge im europäischen Vergleich*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2010, 11-24.

Lanzinger Margareth, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700-1900. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2003 (L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft 8).

Lanzinger Margareth, Kirchliche Macht, antiliberaler Allianzen und ziviles Aufbegehren mit Grenzen. Zur Ehedispenspraxis in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert. In: *Histoire des Alpes – Storia delle Alpi – Geschichte der Alpen* 12 (2007) 49-68.

Lanzinger Margareth, „Neigung, Liebe, leider Leidenschaft war es...“. Kirchliche Heiratsverbote im Spannungsfeld zwischen Ökonomie, Moral und Inzest – eine Fallgeschichte. In: *Bauer* Ingrid/ *Hämmerle* Christa/*Hauch* Gabriella (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 2005 (L'Homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft 10) 257-273.

Lanzinger Margareth/*Saurer* Edith, Politiken der Verwandtschaft. Einleitung. In: *Lanzinger* Margareth/*Saurer* Edith (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, 7-22.

Lanzinger Margareth, Umkämpft, verhandelt und vermittelt. Verwandtenehen in der katholischen Ehedispenspraxis des 19. Jahrhunderts. In: *Lanzinger* Margareth/*Saurer* Edith (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht*. Göttingen: V&R unipress – Vienna University Press 2007, 273 – 296.

Lanzinger Margareth, „Und werden sein die zwey ein Fleisch“. Das Eheverbot der Schwägerschaft. In: *Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst* 61: Normalität, Normalisierung, Normativität (1-2/2006) 36-42.

Lanzinger Margareth, Verwandtschaftskonzepte und Eheverbote, Verwandtenheiraten und Ehedispensen. Katholische Norm und Praxis. In: *Historische Sozialkunde* 41: Verwandtschaft. Ein interkulturelles Problemfeld (2/2011) 17-33.

Lehners Jean-Paul, Bevölkerungsentwicklung und Familienstrukturen am Beispiel niederösterreichischer Ortschaften im 17. und 18. Jahrhundert. ungedr. geistesw. Diss. Univ. Wien 1973.

Leidl August, Das Bistum Passau zwischen Wiener Konkordat (1448) und Gegenwart. Kurzportraits der Passauer Bischöfe, Weihbischöfe, Offiziale (Generalvikare) dieser Epoche. Passau: Passavia-Universitäts-Verlag 1993.

Lischka Marion, Liebe als Ritual. Eheanbahnung und Brautwerbung in der frühneuzeitlichen Grafschaft Lippe. Paderborn/München u.a.: Ferdinand Schönigh 2006 (Forschungen zur Regionalgeschichte 55).

Mathieu Jon, Verwandtschaft als historischer Faktor. Schweizer Fallstudien und Trends, 1500-1900. In: *Historische Anthropologie* 10 (2/2002) 225-244.

May Georg, Die Auseinandersetzungen zwischen den Mainzer Erzbischöfen und dem Heiligen Stuhl um die Dispensbefugnis im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main/Berlin u.a.: Peter Lang 2007 (Adnotationes In Ius Canonicum 40).

Oswald Josef, Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit (Offizialats-, Dekanats- und Pfarreinteilung). In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 61 (1941) 132-164.

Paulitschke Lieselotte, Die Verordnungen der Bischöfe von Passau in der Zeit von 1723 – 1785 mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs. ungedr. geistesw. Diss. Univ. Wien 1973.

Peters Henriette, Passau, Wien und Aquileja. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Wien und Niederösterreich im 17. Jahrhundert. Wien: Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien 1976 (Forschungen zu Landeskunde von Niederösterreich 22).

Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 3: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Erster Teil. Wien/München: Verlag Herold 1959.

Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 4: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Zweiter Teil. Wien/München: Verlag Herold 1966.

Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 5: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. Dritter Teil. Wien/München: Verlag Herold 1969.

Plöchl Willibald M., Zur Rechtsgeschichte der Wiener geistlichen Konsistorien. In: *MIÖG* 63 (1955) 323-337.

Roper Lyndal, „Wille“ und „Ehre“: Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen. In: *Wunder Heide/Vanja* Christina (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, 180-198.

Rublack Ulinka, „Viehisch, frech vnd onverschämpt“. Inzest in Südwestdeutschland, ca. 1530-1700. In: *Ulbricht* Otto (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Wien/Köln/Weimar: Böhlau Verlag 1995, 171-213.

Rupprecht Petra, Stichwurzten – Hundshannerl – Schremserbuben. Kriminaltourismus im Niederösterreich des frühen 18. Jahrhunderts. In: *Rosner* Willibald (Hg.), Recht und Gericht in Niederösterreich. St. Pölten: Selbstverlag d. Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde 2002 (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31) 123-176.

Sabean David Warren, Inzestdiskurse vom Barock bis zur Romantik. In: *L’Homme*. Z.F.G 13. Die Liebe der Geschwister (1/2002) 7-28.

Sabean David Warren, Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit. In: *Historische Anthropologie* 4 (2/1996) 216-233.

Saurer Edith, Formen von Verwandtschaft und Liebe-Traditionen und Brüche. Venetien und Niederösterreich im frühen 19. Jahrhundert. In: *Lanzinger* Margareth/*Saurer* Edith (Hg.), Politiken der Verwandtschaft. Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen: V&R unipress – Vienna University Press 2007, 255–271.

Saurer Edith, Stiefmütter und Stiefsöhne. Endogamieverbote zwischen kanonischem und zivilem Recht am Beispiel Österreichs (1790-1850). In: *Gerhard* Ute (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts: von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: Beck 1997, 345-366.

Scheffer Thomas, Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens. Stuttgart: Lucius & Lucius 2001.

Scheutz Martin, Die herrn seint zu Wien, die nahren zu Hauß. Stadtre Regiment und Bürger in österreichischen Kleinstädten der Frühen Neuzeit. In: *Rosner Willibald/Motz-Linhart* Reinelde (Hg.), Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. St.Pölten: Selbstverlag d. Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde 2005 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 36) 204-246.

Schmugge Ludwig, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst. Berlin: Berlin University Press 2008.

Seidel Kerstin, Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt. Frankfurt/New York: Campus Verlag 2009.

Schwerhoff Gerd, Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt/New York: Campus Verlag 2011.

Söldenwagner Barbara, Das Ehegericht in der frühen Neuzeit: die Passauer Protokolle 1666-1668. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 2012.

Stattmann Karolina, Eheversprechen und voreheliche Sexualität. Klagen vor dem Wiener Konsistorialgericht 1782 und 1783. ungedr. geisteswiss. Dipl. Univ. Wien 2013.

Trévisi Marion, Le mariage entre parents á La Roche-Guyon (Vexin français) au XVIIIe siècle. In: *Duhamelle* Christophe/*Schlumbohm* Jürgen, Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, 241-265.

Weißensteiner Johann, Die bayerischen Klöster und Hochstifte und ihre Pfarren in Niederösterreich. In: *Feigl* Helmuth (Hg.), Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs. Wien: Selbstverlag d. Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde 1989 (Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11) 173-189.

Weißensteiner Johann, Die „Passauer Protokolle“ im Diözesanarchiv Wien, In: Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte 23 (1982) 17-19.

Weißensteiner Johann, „Die Passauer Protokolle“ im Wiener Diözesanarchiv. In: *Pauser* Josef/*Scheutz* Manfred/*Winkelbauer* Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. – 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Wien u.a.: Oldenbourg 2004, 651-662.

Weißensteiner Johann, Erzbistum Wien. In: *Gatz* Erwin (Hg.), Die Bistümer der deutschsprachigen Länder von der Säkularisation bis zur Gegenwart. Freiburg im Breisgau/Wien u.a.: Herder 2005, 740-763.

Westphal Siegrid /*Schmidt-Voges* Inken /*Baumann* Anette. Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenbourg Verlag 2011 (Bibliothek altes Reich 6).

Wunder Heide/*Vanja* Christina (Hg.), Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996.

Wurster Herbert W., Das Bistum Passau und seine Geschichte. Von der Reformation bis zur Säkularisation. Bd. 3, Strasbourg: Edition du Signe 2002.

Zeitlhofer Hermann, Die „eisernen Ketten“ der Heirat. Eine Diskussion des Modells der „ökonomischen Nischen“ am Beispiel der südböhmischen Pfarre Kapličky, 1640-1840. In: *Duhamelle* Christophe/*Schlumbohm* Jürgen (Hg.), Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, 35-63.

Internet

Homepage des Forschungsprojektes am Institut für Geschichte: Ehen vor Gericht, Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.
<http://ehenvorgericht.wordpress.com/forschungsprojekt/> [20. Dezember 2012].

ABSTRACT

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit Ehedispensgesuchen aus dem 18. Jahrhundert, die in den Protokollbüchern des Passauer Konsistoriums in Wien verzeichnet sind. Das kanonische Recht, basierend auf dem *Corpus Juris Canonici* legte 21 Ehehindernisse, darunter Verwandtschaft oder das Ehehindernis *criminis fest*, erlaubte aber gleichzeitig bei einigen dieser Eheverbote eine Dispensierung, also Aufhebung der Regel. Männer und Frauen aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns, die heiraten wollten und von einem Verbot betroffen waren, mussten einen schriftlichen Antrag bei dem Ehegericht ihrer Diözese einreichen. Darin brachten sie Heiratsmotive vor, argumentierten für ihre Ehe und wandten Strategien an, um das Konsistorium von ihrem Bittgesuch zu überzeugen. Wie sich herausstellte, waren die Supplikationen durch offiziell anerkannte Dispensmotive und Handlungsanweisungen an die Pfarrer und das Kirchengericht vorstrukturiert. Dennoch geben die durch den Gerichtsnotar protokollierten Ehedispensanträge einen Einblick in Verwandtschaftsnetz und Beziehungskonzeptionen der frühneuzeitlichen Bittsteller und Bittstellerinnen.

In dieser Arbeit werden die normativen Grundlagen der Ehehindernisse im *Corpus Juris Canonici* und in der Landgerichtsordnung *Ferdinanda* vorgestellt, der Quellenkorpus hinsichtlich seiner Möglichkeiten und Grenzen analysiert, und schließlich in einer dichten Beschreibung einzelne Ansuchen untersucht und kontextualisiert.

LEBENS LAUF

Nina Stren, geboren 1986, maturierte 2004 in Wien und studiert seitdem an der Universität Wien das Diplomstudium Geschichte. Von 2006 bis 2011 absolvierte sie das Bachelorstudium der Theater-, Film-, und Medienwissenschaft. Im Studienjahr 2008/2009 verbrachte sie einen Erasmus-Aufenthalt in Frankreich und studierte an der Université Paris-Sorbonne.

Von 2009 bis 2012 transkribierte sie im Rahmen hilfswissenschaftlicher Mitarbeit württembergischen Handschriften aus dem 18. und 19. Jahrhundert für das Projekt *Human Well-Being and the 'Industrious Revolution* an der Universität Cambridge (UK). Im Wintersemester 2012/13 war sie zudem Fachtutorin an der Universität Wien bei der Lehrveranstaltung „Einführung in die Geschichtswissenschaft“.

In der Zeitschrift „InnenAnsichten“, einer Publikationsplattform für Studierende herausgegeben von der Institutsgruppe Geschichte, wurde 2012 ihr Artikel *Die „Stubenprotokolle“ als Quelle zur Geschichte des Wiener Bürgerspitals im 18. Jahrhundert* veröffentlicht.